Th.
17

Paed. th. 1247

<36611184810013

<36611184810013

Bayer. Staatsbibliothek

m
Paed. Th.
1247
Erhard.
B
1/96 — Oehmigke —

Ueber

höhere Lehranstalten

deren

Einrichtung und Zweck

von

D. Johann Benjamin Erhard,
ausübendem Arzte in Berlin.

Neue Auflage.

Berlin und Leipzig,
1816.

R
91

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber
Industrie-Schulen.

Erster Abschnitt.

Ueber den Begriff von Industrie und über den Zweck von Industrie-Schulen.

Das Wort Industrie wird in zweierlei etwas verschiedener Bedeutung genommen, wenn man es als Eigenschaft an einem Menschen rühmt, und wenn es als Eigenschaft an einer ganzen Nation, eines Landes oder einer Stadt gebraucht wird. In erster Bedeutung versteht man eine Fertigkeit darunter, in jeder Lage immer die schicklichsten Mittel zum Erwerb zu entdekken und zu benutzen. In der zweiten Bedeutung versteht man die Neigung eines Volkes darunter, vorzüglich durch Kunstfleiß zu erwerben. Beide Begriffe sind aber so lange schwankend, als man nicht die mit ihnen verwandten oder entgegengesetzten gleichfalls aufsuchet und bestimmt.

In erster Bedeutung ist die Industrie mit Arbeitsamkeit sehr nahe verwandt; sie unterscheidet sich aber dadurch von derselben, daß der bloß arbeitsame Mensch in dem ihm gewohnten Geschäft fortfährt, ohne sich um etwas weiter zu bekümmern, der industriöse aber immer dabei überlegt, wie er sich nicht allein die Arbeit erleichtern, sondern auch, nach seinen Kenntnissen und seiner Geschicklichkeit, das für ihn einträglichste Geschäft treiben kann. Geschicklichkeit ist zwar eine zur Industrie gehörige Eigenschaft, aber noch gar nicht Industrie, indem es sehr geschickte Leute giebt, die sich aus Mangel von Industrie kaum ernähren können, weil es ihnen an der Gabe fehlt, ihre Geschicklichkeit zu ihrem Vortheil zu benutzen. Das entgegen gesetzte der Industrie ist: erstens gedankenlose Arbeitsamkeit, wenn jemand, ohne an Mittel der Erleichterung oder an Nebensachen, die seiner Arbeit Liebhaber verschaffen und sie ihm einträglicher machen kann, zu denken, geradezu fortfährt, sein Tagewerk zu vollenden; und zweitens bloßes Projektiren auf Verdienst, ohne etwas wirklich zu beginnen.

Der letztern Gattung von Menschen giebt man bisweilen den Namen industriös aus Ironie, wie z. B. Chevalier d'industrie, das einen Menschen bedeutet, der auf Erwerbmittel ausgeht, ohne arbeiten zu

dürfen, und der daher selten einen andern Nahrungszweig als Stehlen und Betrügen für sich ausfindig machen kann. Faulheit und Liederlichkeit sind nicht sowohl der Industrie, als der ganzen Gattung der Begriffe, wohin die Industrie gehört, entgegengesetzt. Nach diesen ist also der wahre Begriff von Industrie eines Menschen: Arbeitsamkeit mit der Fertigkeit verbunden, sich die Arbeit soviel als möglich zu erleichtern und die Mittel zu entdecken, sie ohne Betrug oder Wucher am einträglichsten zu machen.

Aus diesem Begriff wird sich bestimmen lassen, in welcher Rücksicht man ein Volk industriös nennen kann. Wenn ein Volk sehr fleißig arbeitet, um Produkte zu gewinnen, aber weder darauf denkt, welche Erleichterung es sich bei der Gewinnung derselben verschaffen kann, noch wie es dieselben am vortheilhaftesten los wird, noch wie es vielleicht durch Bearbeitung derselben noch mehr gewinnen kann; so ist ein solches Volk keinesweges industriös. Auch wenn es Fabrikate verfertiget, aber sich dabei weder um Geschmack und Erleichterung in der Bearbeitung, noch um vortheilhaften Absatz bekümmert, ist es nicht industriös. Eben so wenig verdient es diesen Namen, wenn es bloß darauf spekulirt, durch Handeln, durch Dienstfertigkeit oder durch Wucher zu gewinnen, um

des eigentlichen Arbeitens überhoben zu seyn, wie die Juden durch die Umstände gezwungen sind, im Durchschnitt das Beispiel eines solchen Volkes zu geben. Das Wesentliche in der Industrie eines Volks ist also Arbeitsamkeit, Nachdenken, sich die Arbeit so viel als möglich zu erleichtern, ihr das Anziehende zu geben, das sie geschätzt macht, um sie am vortheilhaftesten zu veräußern. Kurz die Industrie eines Volks besteht in der Fertigkeit, mit Verstand zu arbeiten. Ich nehme künftig das Wort Industrie immer in dieser Bedeutung, und schränke es daher nicht auf besondere Geschäfte ein.

Bei dem Akkerbau findet eben sowohl Industrie statt, als bei Manufakturen; denn der Bauer, der seinen Akker immer nach den Zeitumständen zu benutzen sucht, der seine Produkte gut anzubringen weiß, und der sich von den Fortschritten, welche der Akkerbau gemacht hat, unterrichtet, und selbst auf Erleichterung der Arbeit denkt, verdient eben so sehr den Namen industriös, als der Handwerker, der in seiner Lage ähnlich handelt.

Der Industrie steht die Cultur zur Seite, oder die Fertigkeit mit Verstand zu genießen. So wie die Industrie die Seelenkräfte zum Behuf des Erwerbs ausbildet, so bildet sie die Cultur zum Genuß aus.

Cultur und Industrie sind daher die schätzbarsten Züge in dem Charakter einer Nation, und wo man sie antrift, da wird die Moralität leicht Eingang finden, denn, wer zu erwerben und zu genießen versteht, der hat wenig Versuchung, schlechte Streiche zu begehen, indem er das was er braucht, sich rechtmäßig verschaffen kann, und in seinem Hange zum Genuß seiner Affekten Meister ist. Da die Moralität nur durch den freien Entschluß im Menschen sich äußert, und also an sich kein Gegenstand der Erziehung ist, sondern nur durch Uebung der praktischen Urtheilskraft vorbereitet werden kann, so ist das Wesentliche der Erziehung Cultur und Industrie, und der Zweck des Staats bei der Verbesserung des Nationalcharakters muß also vorzüglich auf Cultur und Industrie gerichtet seyn. Ohne Industrie fehlt es an Gegenständen des Genusses und ohne Cultur an Menschen, die zu genießen verstehen.

Was die Staaten bisher besorgten, ging meistens, in sofern es zum Besten des Individuums selbst geschahe, nur auf Cultur. Den Unterricht in der Religion bringe ich nicht in Anschlag, denn dieser wurde bisher von dem Staate nicht um des zeitlichen Glücks der Bürger willen besorgt, sondern die Kosten die er verursachte, wurden als eine nothwendige Auslage angesehen, sich den Zorn Gottes nicht auf den Hals zu

ziehen. Die Industrie als Eigenschaft des einzelnen Bürgers wurde bisher noch weniger Aufmerksamkeit gewürdiget. Was der Staat bisher für die Industrie that, hatte nicht sowohl die Bildung des Bürgers zum Zweck, als die Vermehrung der Einkünfte durch den vermehrten Geldumlauf und die größere Bevölkerung. Da das Bedürfniß die Menschen viel mehr zur Industrie als zur Cultur treibt, so war bisher auch der Nachtheil nicht sehr groß. Diejenigen Menschen, welche die Noth von Jugend auf zur Industrie spornt, bedürfen selten einer Anweisung zur Industrie, ihr Bedürfniß ist ihr Lehrmeister.

Wenn eine Nation so getheilt wäre, daß dem einen Theil nur Genuß und dem andern nur Arbeit zu Theil würde, so wäre nur nöthig für Cultur zu sorgen, die Noth würde den andern zur Industrie treiben. Gänzlich war zwar nie eine Nation so getheilt, aber doch würde das Feudalsystem, wenn es ganz consequent durchgeführt und die ganze Nation ihm untergeordnet wäre, diese Theilung hervorbringen müssen und selbst in Deutschland ist an einigen Orten und vorzüglich in geistlichen Staaten, diese Theilung beinahe realisirt. Sie kann sich aber schlechterdings nicht lange erhalten, denn fürs erste müßte der industriöse Theil nie so viel erwerben können, daß sich

einige davon dem Genuß überlassen könnten, fürs zweite müßte der cultivirte keine Ansprüche an den industriösen machen, die bei diesem selbst Cultur voraussetzte, (er müßte in einem gewissen Grade von Rohheit bleiben,) und fürs dritte müßte doch der industriöse immer so viel erwerben, daß er nicht alle seine Spekulationen als fruchtlos ansähe und sich einer gedankenlosen Trägheit überließe, die nur durch Prügel zur Verrichtung blos mechanischer Arbeiten geweckt werden könnte. Dies Gleichgewicht ist aber durch keine menschliche Kunst zu erhalten, und die Weisheit verwirft das Bestreben darnach als ungerecht. Da aber doch ein Streben nach dieser Theilung, sowohl in Deutschland als andern Ländern, einstens merklich war, so wird es nicht ganz fruchtlos seyn, die Gründe, welche dieses Streben endlich gänzlich zunichte machen müssen, vorzulegen.

Sobald ein Theil der industriösen Menschenklasse so viel erwirbt, daß er sich auch dem Genuß überlassen kann, so entsteht bei diesem eine Cultur, die sich nicht mit der zu Gunsten anderer beschäftigten Industrie verträgt; dies bewirkt in der ganzen Volksklasse Nacheiferung, und alles strebt endlich nach einer Cultur, zu der ihm seine Bedürfnisse keine Zeit lassen. Dies erzeugt Mißmuth, Liederlichkeit und ihre Tochter die Ar-

muth, Großthun und sein Sohn der Betrug treten an die Stelle der Industrie, und führen das Volk zur Niederträchtigkeit und zu Verbrechen. Zu diesem kömmt noch, daß der genießende Theil meistens selbst den industriösen zur Cultur auffordert. Er raffinirt immer mehr in seinen Genüssen, er geräth auf den Luxus, der arbeitende Theil soll ihm die Gegenstände desselben liefern, was er nicht kann, wenn er nicht selbst Begriffe von der Cultur hat, die solche Ansprüche macht. Der cultivirte nimmt dann selbst an seiner Bildung Theil, und glaubt sich selbst dadurch einen Gefallen zu erzeigen: allein der Arbeiter kann nicht den Begriff von verfeinertem Genuß haben, ohne selbst darnach zu streben, und so entsteht auch von dieser Seite ein Hang zum Genuß, der sich nicht mit Industrie zu fremden Vortheil verträgt. Durch immer mehr verfeinerten Genuß, durch einen wachsenden Luxus geräth endlich ein Theil der cultivirten Klasse in Armuth, dieser, da er keine Industrie hat, kann sich nicht heraushelfen; Raub oder Betrug und betteln sind seine einzige Ressourcen. Dieß muß ihn bei dem noch wohlhabenden Theil in Verachtung bringen, sobald er diese fühlt, kocht in ihm Rache, diese kann er nicht besser befriedigen, als wenn er die industriöse Menschenklasse aufwiegelt, denn dadurch kann es ihm am ersten gelingen, den noch

wohlhabenden Theil zu sich herab zu erniedrigen. Durch diese Vorfälle entsteht das schlimmste Verhältniß, das zwischen den beiden Theilen statt finden kann. Der arbeitende Theil verachtet den genießenden und dieser wird gegen jenen erbittert. Eine traurige Revolution wird nun nothwendig, denn diese Spannung kann nicht lange dauern; es muß entweder dem cultivirten Theile gelingen, den andern völlig zu Sklaven zu erniedrigen, und ihn, wie dienstbares Vieh, durch bloße Furcht zu bändigen, oder es gelingt diesem, den cultivirten zu überwältigen, und ins Elend zu jagen. Kein Staat, der nicht bei Zeiten darauf denkt, diese Theilung aufzuheben, und seine Bürger immer zur Industrie zu gewöhnen, wenn er sie cultivirt, und ihnen Cultur zu verschaffen, wenn sie industriös sind, wird dieser fürchterlichen Epoche entgehen.

In Deutschland wurde sehr bald durch die Vorrechte der Städte die Theilung der Nation, die das Feudalsystem bezweckte, verhindert. Dies System war, ehe es sich noch ausbildete, von Heinrich dem Vogler, vermuthlich ohne diesen Zweck zu haben, schon in seiner Grundlage erschüttert. In Deutschland lag daher schon der Grund zur einstigen Veränderung der Feudalverfassung, ehe sie noch ganz ausgebildet war.

Gegenwärtig ist Deutschland der Epoche sehr nahe, die ich so eben schilderte, und niemand ist für seine Nachkommen sicher, daß sie die Industrie werden entbehren können. So fürchterlich dieser Umstand scheinen mag, so leicht ist ihm abzuhelfen. Die Mittel sind: ein beständiger Fortschritt in der Annäherung des Finanzsystems zu reinen, aus dem vernünftigen Staatsrecht geschöpften Principien; die gänzliche Abschaffung des Feudalsystems ohne Störung des Eigenthums, und ein allgemein verbreitetes Interesse für Industrie. Der letzte Punkt ist so wichtig, als die vorhergehenden, und ist zunächst der Gegenstand dieser Abhandlung; die übrigen beiden gehören nicht zu gegenwärtigem Zweck.

Unter dem allgemeinen Interesse für Industrie verstehe ich, daß künftig jedermann so erzogen wird, daß er sich durch seiner Hände, oder seines Kopfes Arbeit im Nothfall ernähren kann, und daß, wenn ihn das Schicksal in die Lage setzt, daß er es nicht bedarf, er sich deswegen, wenn auch für glücklicher, doch nicht für besser hält, als die Menschen, die sich durch Arbeiten ernähren müssen.

Zu diesem Zweck sind Industrieschulen nothwendig.

Da der Zweck des Unterrichts nur auf den einzelnen Menschen gehen kann, so muß sie vorzüglich

zum Zweck haben, in dem Menschen Industrie als Eigenheit seines Charakters zu begründen, und ihm also die Fertigkeit zu geben suchen, in jeder Lage den für ihn schicklichsten Erwerb auszufinden.

Die Bedingungen, von welchen der Erwerb eines Menschen abhängt, sind:

1, seine Geschicklichkeit,

2, seine Arbeitsamkeit, und

3, das Bedürfniß, oder die Neigung anderer, von beiden Gebrauch zu machen.

Die Geschicklichkeit ist theils Naturgabe, theils ist sie erworben; die Arbeitsamkeit ist ganz von seinem Willen abhängig; über die Neigungen und Bedürfnisse anderer vermag er gerade zu nichts, aber er kann sich eine Fertigkeit erwerben, beides in kurzem auszuspähen.

Der Zweck einer Industrie-Schule ist daher:

1, die Anlage eines Menschen kennen zu lernen;

2, sie auszubilden;

3, ihn zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen;

4, ihm Menschenkenntniß beizubringen.

Auf diese Erfordernisse muß bei dem Plane einer Industrie-Schule Rücksicht genommen werden. Ich werde diesen Anfangs in seiner ganzen Vollkommenheit vorlegen, ohne mich um die Ausführbarkeit

noch zu bekümmern, dann aber zeigen, wie man es anzufangen hat, um nach dem Lokale eines Orts immer das Wesentlichste davon zu realisiren.

Zweiter Abschnitt.

Plan einer vollständigen Industrie-Schule.

Um die Anlagen eines Menschen kennen zu lernen, dazu geben die mannigfaltigen Gegenstände in der Industrie-Schule die beste Gelegenheit; man führt den jungen Menschen in verschiedene Werkstätte, läßt ihn verschiedene Vorlesungen hören, und bemerkt dann, für was sein Geschmack am ersten entscheidet. Ich gehe daher sogleich zu dem 2ten Zweck, zur Ausbildung seiner Geschicklichkeit über. Wenn eine Industrie-Schule ihren Zweck ganz erreichen will, so muß sie dem Theil der Schüler, die zum Gelehrten-Stand bestimmt sind, einen hinlänglichen Begriff von der Industrie im Ganzen, und Geschicklichkeit in irgend einem Zweige derselben; dem Theil der Schüler aber, die sich Handwerken widmen, zugleich Cultur geben. Das erste wird durch eine zweckmäßige Uebersicht, und durch Uebung in einem Theile der Industrie erreicht, das zweite wird dadurch be-

wirkt, daß die Schüler, außer der Uebung in einem Zweige der Industrie, zugleich die im gemeinen Leben brauchbare Kenntniß der Anthropologie, Mechanik und Chemie bekommen. Um dies zu leisten, so wird das Personale der Industrie-Schule aus folgenden Personen zusammengesetzt seyn müssen:

I. Lehrer in Wissenschaften, mechanischen und chemischen Künsten nach wissensch aftlicher Form. Dazu sind für die Jungen drey hinlänglich.

1, Ein Professor der Technologie, der das Ganze dirigirt. Er muß die Technologie systematisch kennen, und die auf sie anwendbare Mathematik, Chemie und Physik sowohl als die technologische Naturgeschichte verstehen und auch in der Anthropologie hinlängliche Kenntnisse haben; Er besorgt auch die Bibliothek.

2, Ein Lehrer der Mechanik, der Instrumente verfertigen kann, und in dem Manuale der Experimentalphysik geübt ist.

3, Ein Lehrer der Chemie, der zugleich Laborant ist, und besonders die technologische Chemie nicht blos versteht, sondern auch praktisch anwenden kann.

Diese drei Lehrer gehen einen einstimmigen Cursus durch, und besorgen den Unterricht, in so fern er

wissenschaftlich und kunstmäßig ist. Sie haben die Aufsicht über die jungen Leute und ordnen die Arbeiten derselben an. Von dem Cursus selbst werden wir weiter unten handeln.

Für die Mädchen ist nöthig:

4, Ein geschicktes Frauenzimmer, das alle weiblichen feinern Arbeiten versteht, sich fertig französisch unterhalten kann, und ihrem Kopf und Herzen nach tüchtig ist, die Aufsicht über die Anstalt für die weiblichen Zöglinge zu führen.

II. Geschickte Handwerker und Frauenzimmer, zum Unterricht in einzelnen Theilen der Industrie und zur Aufsicht bei den Arbeitsstunden. Sie könnten aus folgenden bestehen:

1, Einem geschickten Drechsler, der den ganzen Umfang seiner Kunst versteht;

2, Einem Schreiner (Tischler), der auch zugleich die Zimmermannskunst und das Böttgerhandwerk versteht,

3, Einem Schlosser, der auch schmieden kann, und jede Schlosserarbeit versteht.

4, Jemanden, der das Gießen versteht, und also in Sachen, die die Roth- und Zinngießer verfertigen, Unterricht ertheilen kann.

5, Einem Buchbinder, der zugleich das Täschner

Handwerk und das Tapezieren kann.

6, Einem Weber und Wirker im ganzen Umfange.

7, Einem Gold, und Silberarbeiter, der zugleich als Gürtler oder Spängler arbeiten kann.

8, Einem Schneider, der auch Pelzwerk nähen kann.

9, Einem Schuster, der sich überhaupt in den Arbeiten in Leder Geschicklichkeit erworben hat.

10, Einen Maurer und Steinhauer, der Kenntniß der Baukunst hat.

Im Zeichnen ist es nicht nöthig, einen Lehrer zu halten, denn eine vollständige Kunstschule läßt sich mit einer Industrie-Schule nicht verbinden, sondern erfordert ihre eigene Einrichtung, und es ist daher dienlicher, daß die Schüler dort zeichnen lernen.

Daß es nicht gerade solche Professionisten seyn müssen, als ich nannte, sondern daß es nur darauf ankommt, daß sie das verstehen, was ich am kürzesten durch die Namen der Professionen auszudrükken glaubte, versteht sich wohl von selbst. Mit diesen Arbeitern kann man gewiß die Stunden der Lehrlinge immer nach ihren Neigungen und Fähigkeiten ausfüllen. Arbeiten, die sich zu diesem Plan qualificiren, finden sich leicht, denn, wenn sie nur eine der angegebenen Professionen gründlich verstehen, so werden sie die übrigen, ihnen aufgetragenen Arbeiten,

wenn ihnen der Professor der Technologie oder der Mechanikus nur mit der theoretischen Kenntniß an die Hand gehet, leicht verrichten können. Manche leichte Verrichtungen, die aber doch im gemeinen Leben nützlich sind, als Lichterziehen, Seifesieden u. s. w. können von irgend einem, der sich darauf versteht, oder vom Mechanikus und Laboranten gezeigt werden.

Für die weiblichen Zöglinge sind folgende Lehrerinnen nothwendig.

1) Eine Strickerinn und Nätherinn.

2,) Eine Putzmacherinn, die zugleich Kleider machen kann.

3,) Eine Köchinn, die auch die übrigen häuslichen Verrichtungen versteht.

4, Eine Spinnerinn, die zugleich die Garn- und Wollebereitungen bis zum Weben kennt, und die auch die ökonomischen Verrichtungen, als Seifesieden, Butter- und Käsemachen, Brodtbacken u. s. w. kennt.

Endlich ist noch nöthig:

Ein Aufseher über die Jungen, daß sie wirklich in ihre Arbeit gehen, und eine Aufseherin, über die Mädchen.

Die Lehrer für die Jungen haben ihre Werkstätten in einem eigenen Hause beisammen, und eben so geben

ben die Lehrerinnen, in einem eigenen daran stoßenden Unterricht. Damit der Unterricht in der Kochkunst praktisch seyn kann, ist es nöthig, daß zugleich die Lehrer und auch einige Schüler die Kost im Hause nehmen. Die übrigen Anstalten bestehen:

1, in einem Apparat zur Experimentalphysik;

2, in einer Modell-Kammer;

3, in einer Bibliothek, aus welcher den Schülern Bücher geliehen werden, und welche nicht allein aus technologischen, sondern auch bloßen sogenannten Lesebüchern besteht, und zugleich dazu dient, die Schüler und Schülerinnen vor eigengewählter schlechter Lektüre zu bewahren;

4, in einem Laboratorium, in welchem zugleich eine kleine Anstalt zum Brauen, Färben und Gießen ist;

5, in den nöthigen Werkstätten,

6, in einem Garten in welchem die nutzbarsten Hölzer und Pflanzen gezogen werden, und welcher zu Vorlesungen der ökonomischen Botanik eingerichtet seyn muß.

7, in einem Platz zu Leibesübungen, oder auch zu Verrichtungen im Freien.

Die sämtlichen Lehrer vertheilen ihren Unterricht so: daß keiner die nemliche Stunde in dem Unterricht

der gleichen Klasse von Schülern mit den andern gemein hat; das Arbeiten dauert aber den ganzen Tag fort, und jeder Schüler arbeitet bei dem Lehrer, dessen Arbeit ihm am besten gefällt. Jeder Lehrer in den Handwerken giebt nemlich täglich eine Stunde Unterricht in den Arbeiten die er kann, und muß damit höchstens in einem Jahre fertig werden; doch hängt es von ihm ab, auch ein halbes oder drei viertel Jahr dazu zu bestimmen, wenn er mit seinem Cursus fertig zu werden glaubt. Damit er weniger in Collision mit einem andern kömmt, so wiederholt er des andern Tages das nemliche.

Um diese Einrichtung deutlicher zu machen, so will ich die Eintheilung des Unterrichts, wie sie gemacht werden könnte, vorlegen:

Der Professor hat zwei Cursus zu lesen; einen für die Anfänger, und für solche die keine Neigung blicken lassen, sich weiter zu unterrichten, und einen für diejenigen, die sich weiter ausbilden wollen. Der erste Cursus ist ein halb Jahr, der 2te ein ganzes. Die Woche wird fünf Tage gelesen, die Feiertage aber eingeholt.

Bei dem ersten Cursus liest er ¼ Jahr Naturgeschichte und Chemie, und das andere Technologie und Anthropologie. Bei dem zweiten das erste halbe Jahr täglich Mathematik; Naturgeschichte und Chemie ab-

wechselnd; das zweite halbe Jahr einen Tag Maschinen-Lehre und Anthropologie und den andern Technologie und Physik. Ausserdem muß er die Woche 4 Stunden Vorlesungen halten, die seiner eigenen Wahl überlassen bleiben, wie er sie für die größte Zahl der Schüler grade am dienlichsten hält. Die Zahl der Stunden, die er die Woche durch zu geben hat, ist also 24 Stunden. Wie er sie eintheilen will, dies hängt von ihm ab, und er hat sich mit den übrigen Lehrern deshalb zu bereden, und diesen die Eintheilung der Stunden alsdann vorzuschreiben.

Da, wenn einer den kleinen Cursus gehört hat, er erst dann den Unterricht der Lehrer der Handwerke besucht, ob er gleich nach seinen Fähigkeiten schon beschäftigt wird, so kömmt es auf die Zeit, wann dieser gehalten wird, gar nicht an; aber der zweite Cursus muß so eingerichtet seyn, daß man die übrigen Lehrer dabei besuchen kann; die schicklichste Zeit für ihn ist daher wohl von 8—9 und 2—3. Im Sommer kann aber der Laborant Unterricht im praktischen der Chemie geben von 7 — 8; und in 14 stündigen Tagen kann von 6 — 7 im Garten gearbeitet werden; von 9 — 10 können die Lehrer No. 1 u. 2 Unterricht ertheilen, nemlich so, daß jeder 2 Tage das nehmliche vorträgt und also jeder kann gehört werden; von 10 bis

11 die Lehrer No. 3 und 4.; von 11 — 12 No 5 und 6; Nachmittag von 3 — 4 die Lehrer No. 7 — 10; von 5 — 6. No. 8—9; von 6—7 erklärt der Mechanikus die Maschinen in der Modellkammer und zeigt die Verfertigung der Instrumente, so lange es noch helle bleibt; wenn es aber finster wird, so hält er die Vorlesungen von 10 — 11, und die Lehrer No. 3 und 4, erklären dann von 6 — 7 Uhr. Eben so giebt dann der Laborant seinen Unterricht von 11 — 12. und die Lehrer von No. 5 und 6, von 7—8 Uhr. Ausser diesen Lehrstunden hat jeder Lehrer und Arbeiter eine Anzahl Schüler, die bei ihm arbeiten müssen.

Der Cursus für einen Schüler ist von dreierlei Art.

Diejenigen, welche keine Talente zeigen, mehr als gewöhnliche Handwerker zu werden, hören den kleinen Cursus beim Professor, und arbeiten die übrige Zeit 4 Stunden lang bei einem Lehrer, dessen Geschäfte ihnen am besten gefallen, und lernen dann ein Handwerk.

Diejenigen, welche sich zur Handarbeit zwar bestimmen, aber doch mehr Fähigkeiten haben, hören darauf den größern Cursus beim Professor und arbeiten 4 Stunden in einer Werkstatt, wenn sie übrigens nicht mit andern Lehrstunden außer dem Institut beschäfti=

get sind, und sehen und hören von 4 Lehrern die Vorzeigung und Erklärung ihrer Arbeiten. Dann hören sie ein Jahr lang von den übrigen Lehrern ihre Erklärungen, und arbeiten bei einem 3 Stunden, wenn ihre andern Lehrstunden außer dem Institut diese Zeit nicht vermindern. Dann ist ihr Cursus vollendet.

Diejenigen, welche sich zu einer andern Bestimmung, als zur Handlung oder zum Gelehrten-Stand schicken, gehen, wenn es ihre Eltern oder Lehrer dienlich finden, während des jährigen Cursus beim Professor in die Erklärungen der sämtlichen Lehrer und folgen dann ihrer weitern Bestimmung, oder besuchen neben dieser mehrere Jahre lang das Institut, so daß sie jährlich den Cursus von einem oder mehrern Lehrern mitmachen; ersteres scheint am vortheilhaftesten für diejenigen, welche nicht in der Stadt wo die Schule ist, ansäßig sind, und auf welche besonders bei der Anordnung der Stunden Rücksicht genommen wurde; der zweite ist für die Eingebohrnen der bequemste. Auch auswärtige Professionisten, und andere Personen können bei der angegebenen Einrichtung der Stunden in anderthalb Jahren ihre Kinder den ganzen Cursus der Industrie machen lassen. Wenn auch vieles von dem, was sie dann sehen und lernen, für sie wieder bald, wegen der zu vielen Gegenstände, wird verloren

gehen, so werden sie doch immer vieles behalten, und besonders wird die Weckung ihres Geistes, durch die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, bleibenden Einfluß haben.

Ganz kleine Kinder von 5—8 Jahren können zu einem oder dem andern Lehrer geschickt werden, der sie dann schon nach ihren Kräften eine Zeit lang beschäftiget. Nach dem Belieben der Eltern können die Schüler auch einen Cursus öfters wiederholen.

In den Arbeiten wird darauf gesehen, daß sie so beschäftiget werden, daß ihre Arbeit zu brauchen ist, und zum Besten des Instituts verkauft werden kann; doch darf diese Nebenabsicht nicht dahin ausarten, die Industrie-Schule zu einem Arbeitshause zu machen. Wie viel die Schüler Lehrgeld bezahlen sollen, läßt sich nicht bestimmen, es kömmt darauf an, welche Ressourcen sich zu dem Institute ausfinden lassen, doch müssen diejenigen, welche sich nur des Unterrichts wegen in die Schule begeben, mehr bezahlen, als die übrigen, welche mehr für dieselbe arbeiten.

Bei den Mädchen kann der Unterricht so angeordnet werden:

Sie hören den ersten Cursus der Naturgeschichte und Anthropologie beim Professor, so-

bald sie in den Jahren sind, einen Vortrag fassen zu können; vorher werden sie bei der Näthcrin und Strickerin beschäftiget.

Während sie bei dem Professor hören, werden sie noch wie gewöhnlich beschäftiget, nur besuchen sie zugleich den Unterricht in den ökonomischen Verrichtungen. Nach diesem, da man ihre Fähigkeiten hat kennen lernen, lassen sie sich entweder von der Aufseherin in den feinern weiblichen Arbeiten unterrichten, oder machen nur den Cursus in den gewöhnlichen Frauenzimmerarbeiten und lernen besonders das Kochen.

Alle diese Anordnungen sind der Zeit nach, wie die Lehrer und Lehrerinnen ihre Stunden vertheilen wollen, nicht wesentlich, ich halte mich daher bei ihnen nicht länger auf, sondern wende mich zu der Art, wie der Unterricht ertheilt werden soll, und wie weit er sich erstrecken muß.

Der erste Cursus enthält Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Anthropologie. In der Naturgeschichte wird weniges von den allgemeinen Eigenschaften der Gegenstände vorgetragen, sondern nur so viel davon angeführt, als zum Verständniß der wesentlichen Classificationen nothwendig ist. Dann wird bei dem Thierreiche von den Thieren gehandelt, die bei uns einheimisch sind, und von den ausländi=

schen werden nur diejenigen berührt, welche entweder sehr häufig in den Dichtern und andern Schriften als Gleichnisse vorkommen, oder welche sehr wichtige und bekannte Handlungsartikel liefern. Von den Pflanzen werden nur diejenigen beschrieben und vorgezeigt, welche in der Küche, und zu andern nothwendigen Bedürfnissen allgemein gebraucht werden, oder welche als Futterkräuter, oder in der Färberei von großem Nutzen sind; zur Ermunterung der Aufmerksamkeit können auch die bekanntesten Obstarten und Blumen mitgenommen werden.

In der Mineralogie kommt auch nur das vor, was bei den Handwerken gebraucht wird, und zur Befriedigung der Neugierde die bekanntesten Edelgesteine. Dabei werden aber die Schüler auf die einfachen Bestandtheile doch schon aufmerksam gemacht. In der Chemie wird von dem wissenschaftlichen System ganz abstrahirt, und bloß die chemischen Operationen und die Bereitung der bekanntesten Präparate erklärt.

Die Technologie wird so vorgetragen, daß von dem, was die Menschen am meisten brauchen, die Verfertigung erzählt wird.

Die Anthropologie, wenn sie eine eigene Wissenschaft seyn sollte, die nicht aus Trümmern der Medicin, Naturgeschichte und Philosophie willkührlich zu-

sammen geflickt wäre, könnte zwar blos die Lehre enthalten, wie mit dem Menschen, in so fern er bloß als durch Neigungen bestimmt, betrachtet wird, umzugehen sey, allein dies ist hier für den zweiten Cursus bestimmt, in dem ersten wird dies Wort in schwankender Bedeutung genommen, und alles hineingezogen, was von dem Menschen als Naturwesen zum Behuf des gemeinen Lebens merkwürdig ist. Sie enthält daher eine kurze Beschreibung des menschlichen Körpers, der Geisteskräfte, der verschiedenen Racen und der verschiedenen Sitten, die man bei den Menschen verschiedener Himmelsgegenden antrift, und am Schlusse einige Klugheitsregeln für den Umgang mit Menschen, und die wesentlichsten diätetischen Vorschriften.

Der 2te Cursus bestehet in Mathematik, Naturgeschichte, Chemie, Mechanik, Anthropologie, Technologie, und Physik. Das gewöhnliche Rechnen wird bei der Mathematik vorausgesetzt, und werden in der Arithmetik zwar die Lehren von den 5 sogenannten Rechnungsarten abgehandelt, aber mehr darauf gesehen, daß sie gründlich verstanden, als daß sie mit Fertigkeit ausgeübt werden, welches schon vorausgesetzt wird. Dafür wird aber der Unterricht um so ausführlicher in kaufmännischen und andern

bei bürgerlichen Geschäften vorfallenden Rechnungen ertheilt. In der Geometrie wird zwar darauf gesehen, daß die bessern Köpfe einen Begriff von geometrischen Demonstrationen bekommen, aber vorzüglich dahin getrachtet, daß sie eine Fertigkeit in Auflösung der nutzbarsten Aufgaben erlangen. In der Algebra wird nur dahin getrachtet, daß sie einen Begriff davon und eine Fertigkeit in den gewöhnlichsten, auch für das gemeine Leben brauchbaren Aufgaben bekommen. Von der höhern Geometrie wird ihnen bloß ein Begriff gegeben, und nur die Kegelschnitte durchgegangen. Von der sogenannten Mathematik, außer der Mechanik, wird das hauptsächlichste in der Physik mit vorgetragen.

Die Naturgeschichte und Chemie wird zwar systematisch abgehandelt, aber doch alle nähere Beschreibung dessen übergangen, was nicht vorzüglichen Nutzen in der Technologie und Oekonomie hat.

Die Mechanik wird, so weit es der oben angeführte Lehr-Cursus der Mathematik verstattet, gründlich vorgetragen, und die Hydraulik damit verbunden, vorzüglich aber dahin getrachtet, daß die Schüler einen klaren Begriff von den gewöhnlichen Maschinen erhalten.

Die Anthropologie wird nun als eigenthümliche

Wissenschaft abgehandelt. Im Eingange aber werden die Naturgeschichte des Menschen und die Beschreibung seines Körpers aus den Wissenschaften entlehnt, dann die Kräfte seines Geistes vorgetragen, und daraus die Regeln abgeleitet, nach welchen der Mensch in so fern er seinen Neigungen dient, gleich andern Thieren beherrscht und überlistet werden kann. Dabey wird aber gelehrt, wie er sich durch Moralität über den Zwang der Neigung erheben kann. Endlich wird von der Kunst gehandelt, die herrschenden Neigungen der Menschen auszuspähen und zu benutzen, dabei aber die Grenze gezeigt, wo man letzteres nicht darf. Angehängt werden diätetische Vorschriften.

Die Technologie wird historisch abgehandelt und gezeigt, wie die Menschen nach und nach auf ihre Erfindungen gekommen sind; Es ist hier um so weniger nothwendig, praktisch zu Werke zu gehen, da dies das Geschäft der besondern Lehrer ist.

Die Physik wird mit Vorzeigung der Experimente, und so weit es bei dem vorausgegangenen Unterricht in der Mathesis und Chemie geschehen kann, gründlich abgehandelt. Was den besondern Unterricht der Lehrer betrift, so hat der Mechanikus folgendes zu beobachten: Er erklärt den einen Tag in der Modellkammer die verschiedenen Maschinen, zeigt ihre

Wirkungsart, und beschreibt die Methode, nach der sie im Großen gebauet werden, vorzüglich hält er sich bei den Mühlwerken auf. Des andern Tages zeigt er in seiner Werkstätte, auf welche Art man verschiedene Sachen, als geometrische, hygrologische, optische rc. Werkzeuge verfertigt. Wer will, macht sich einige in den nachfolgenden Stunden selbst.

Der Chemiker lehrt täglich die Verfertigung von Präparaten praktisch, und richtet es so ein, daß er immer etwas neues vorzeigen kann. Er macht auf die Vortheile bei der Einsetzung, auf den Wärmegrad, auf die Herausnahme und kurz auf die wirkliche Manipulation aufmerksam; er färbt verschiedene Materialien, und brauet des Jahres wenigstens einmal Bier, macht Essig u. s. f. um auch von diesen Geschäften einen klaren Begriff zu geben.

Wer will, laborirt unter seiner Aufsicht selbst.

Es kann so eingerichtet werden, daß die Präparate brauchbar sind.

Die übrigen Lehrer zeigen in ihren Lehrstunden die Werkzeuge vor, und lehren ihren Gebrauch, dann verfertigen sie die ihnen zukommenden Arbeiten in einer ihnen zu überlassenden Ordnung. Sie zeigen dabei die Handgriffe und übrigen Vortheile, und machen auf das aufmerksam, wovon besonders die Güte und

Schönheit einer Arbeit abhängt. Der Maurer lehrt bürgerliche Baukunst, und giebt die Anweisung zum Steinhauen und Mauren praktisch; da sich dazu nicht in der Schule selbst Gelegenheit findet, so führt er seine Schüler an einen Ort, wo würklich gebauet wird. Seinen Unterricht muß der Zimmermann noch ergänzen, so daß beide zusammen einen hinlänglichen Begriff von der Baukunst fürs gemeine Leben geben. Vorzüglich müssen auch die Schüler von der Güte der Baumaterialien unterrichtet werden, und er muß auch das Kalk- und Ziegelbrennen verstehen. Von der Töpferarbeit wird er sich auch leicht einen Begriff verschaffen können. Beide Arbeiten dienen dann dazu, Schüler, welche Neigung dazu haben, zu beschäftigen.

Die übrigen Lehrer und Arbeiter beschäftigen dann die Schüler mit den Arbeiten, deren Verfertigung sie erkläret haben.

Sollten einige Schüler lieber in einem Handwerk fort arbeiten, als sich um die Kenntniß mehrerer bekümmern, so ist dies ihnen zu verstatten, und man kann sicher seyn, daß sie doch wenig Nutzen daraus ziehen würden, und ihrer Anlage nach dazu bestimmt sind, durch blos einförmige mechanische Arbeit ihr Brod zu verdienen. An dem Verdienst ist den Schülern ein Theil zu lassen, der etwas erhöht werden muß, wenn sie auch für den Vertrieb sorgen.

Bei den weiblichen Schülerinnen hat man besonders darauf zu sehen, daß diejenigen, die nicht zu feinern Arbeiten, als Sticken, Putzmachen u. s. w. geeignet sind, auch keine Zeit damit verlieren, sondern sich dafür Fertigkeit in den für ihre Fähigkeiten schicklichen Arbeiten erwerben.

Da die Schüler für mechanische Arbeiten, durch die Industrieschule viel geschickter werden, so sollten diejenigen, welche 2 Jahr in der Schule gewesen, und sich den Beifall der Lehrer erworben haben, das Vorrecht haben, bei einer Profession nur die halbe Lehrzeit auszuhalten.

Eine solche Industrie-Schule könnte oder müßte vielmehr endlich die Art, wie Professionen erlernt werden, gänzlich umändern, auch endlich zu einer ganz andern Abtheilung der Handwerker, nach den ähnlichen Kenntnissen und den ähnlichen Werkstätten, die sie brauchen, Gelegenheit geben. Doch diese Auseinandersetzung würde für gegenwärtigen Zweck zu weit führen, weil sie eine Untersuchung über die natürliche Abtheilung der Handwerke, über die Nothwendigkeit der Zünfte in rechtmäßiger und zulässiger Bedeutung und über die Methode die gegenwärtige Zunftverfassung in eine vernünftige nach und nach übergehen zu lassen, voraussetzen würde.

Ich wende mich nun zu den Vorschlägen, wie der Zweck einer vollständigen Industrie-Schule nach dem Lokale wenigstens immer in etwas erreicht werden kann.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Art, irgend einige Vortheile der Industrie-Schulen ohne große Anstalten an jedem Orte zu erhalten.

Wie sehr es nöthig sei die Industrie allgemein zu machen, habe ich im ersten Abschnitt gezeigt; wie wenig Städte dazu geeignet sind, daß sie eine vollständige Industrieschule haben können, und welche große Fonds selbige erfordern würde, wird, ohne mich weiter darüber zu erklären, aus dem 2ten Abschnitt erhellen; es ist daher äußerst nothwendig, zu untersuchen, wie in jedem Städtchen doch eine Anstalt seyn könnte, die die Industrie beförderte. Um hierin bestimmter in meinen Vorschlägen seyn zu können, so will ich Orte von verschiedener Größe annehmen, und für jeden eine Anstalt angeben.

Zuerst also: was kann in einem ganz kleinen Städtchen, das nur eine gemeine Schule hat, geschehen?

vor allem muß die Schule einen guten Lehrer haben, der im Stande ist, im Rechnen, Lesen und Schreiben so Unterricht zu geben, daß seine Schüler es so weit bringen, daß sie eine Fertigkeit erlangen, die sie veranlaßt, auch Unterhaltung in diesen Kenntnissen zu finden. Diesem Lehrer schaffe man auf der Gemeinde Kosten jährlich nur für 12 Rthlr. Bücher und Modelle an, wovon erstere von Sachverständigen als faßlich, und zur Vermehrung der Kenntnisse des gemeinen Mannes dienlich gefunden worden, und letztere besonders für Verbesserung der im Orte befindlichen Fabriken wichtig sind, oder doch den Unterricht äußerst erleichtern. Er wird dadurch in Stand gesetzt werden, wenn es nur ein Mann ist, der etwas im Lernen aus Büchern geübt ist, viele Kenntnisse unter seinen Schulkindern zu verbreiten, wenn er wöchentlich ein paar Stunden zu Realkenntnissen bestimmt. Die Bücher und Modelle bleiben der Gemeinde; der sie auch zur Einsicht auf Verlangen mitgetheilt werden. Außer diesem erkundige man sich, welche geschickte Handwerker doch in dem Städtchen wohnen mögen, diesen trage man auf, bei sich diejenigen Kinder, die einige Lust bezeigen, gegen Entschädigung arbeiten zu lassen. Um die Kinder aufzumuntern, lasse man ihnen einen kleinen Erwerb, besonders von dem, wozu sie sich die Kundschaft ma-

machen. Hierbei ist es gar nicht nothwendig, daß sie bei der Profession bleiben, die sie erlernt haben, sie können sich hernach auch dem Bauernstande widmen. Nun frage man nach, welche Fabrik in dem Ort oder in der Nähe sey, die eine Arbeit, z. B. Spinnen, Kartetschen, Zweckschnitzen u. s. w. braucht, welche Kinder leicht lernen und verrichten können. Hat man eine oder mehrere solche Arbeiten ausgefunden, so bestimmt man ein Haus, wenn in der Fabrik nicht Platz ist, in welchem sie von Kindern vorgenommen werden können. Zum Aufseher wird sich leicht jemand finden, oder von der Fabrik dazu gestellt. Hier lasse man die Kinder, die die Eltern nicht beschäftigen können, täglich einige Stunden arbeiten, und belohne ihren Fleiß mit einigem Verdienste. Für die Mädchen wird sich leicht in jedem Orte jemand finden, der sie gegen geringe Bezahlung in den gemeinen Arbeiten unterrichtet, und sie dazu anhält, wenn es die Eltern ihrer Geschäfte wegen selbst nicht können. Die Schwierigkeit liegt darin, die Leute dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder unterrichten lassen, und diese kann nur durch gute Pfarrer, die es ihnen zur Pflicht machen, gehoben werden.

Die nahen Dörfer können auch noch von diesen Anstalten Gebrauch machen.

In größern Oertern, wo man an einer Schule schon drei Lehrer anstellen kann, läßt sich mehr thun. Man kann hier einen Lehrer zum Lesen, Schreiben und Rechnen, einen zur lateinischen und französischen Sprache, der auch in der Geographie und Geschichte einen faßlichen Unterricht ertheilt, und einen Lehrer zu den Wissenschaften in Rücksicht auf Industrie bestimmen. Sollte der Ort nur zwei Lehrer nähren können, so würde der eine noch Unterricht im lateinischen und der andere auch im französischen ertheilen können. Der Lehrer in der Industrie müßte Geschicklichkeit genug besitzen, den oben beschriebenen ersten Cursus nebst der Mathematik durchzugehen. Dieser Lehrer erkundigte sich nach den geschicktesten Handwerksleuten seines Ortes, und ersuchte sie, seinen Schülern die nöthige Erklärung ihres Gewerbes zu geben. Einige von ihnen würden sich gewiß auch gegen geringe Erkenntlichkeit bereitwillig finden lassen, einigen Schülern, die Lust bezeigten, in ihren Werkstätten Arbeit zu geben; Der Professionist würde für seine Zeit und Werkzeuge entschädigt, der Verdienst bliebe den Schülern. Diejenigen Kinder die keine Lust zur bessern Ausbildung in der Industrie zeigten, müßte man durch Vertrag mit Fabriken, wie oben schon gezeigt wurde, beschäftigen. Der Lehrer würde ihnen sowohl als den andern, die

bei Professionisten arbeiten, das Ganze der Fabrik und den Nutzen ihrer Arbeit erklären. Auch würde er darnach trachten, sie zu den Gewerben überhaupt zu führen, und sie mit allen die ihnen zugänglich sind, bekannt zu machen.

In noch größern Städten könnte dem Lehrer der Industrie ein Mechanikus zugegeben werden, der eine Modellkammer anlegte, sie in feinern Arbeiten unterrichtete und Experimentalphysik vortrüge. Die Auswahl der Fabriken zur Beschäftigung wäre hier weit leichter und eben so würde man mehrere geschickte Professionisten finden, bei denen die jungen Leute unterzubringen wären. Auf diese Art würde man durch zwei geschickte Lehrer den Nutzen einer vollständigen Industrie-Schule sehr nahe erreichen können. Ein Neben-Vortheil dabei wäre, daß die Professionisten selbst durch Veranlassung der Fragen der Lehrer und Schüler zu mehrerem Denken bei ihrem Geschäfte veranlaßt würden.

In Ansbach z. B. würde sich die letzte Anstalt schon durchsetzen lassen.

Man könnte eine Classe am Gymnasium einziehen. Einen Theil des Realunterrichts z. B. Mathematik, Physik und Naturgeschichte mit der Professur der Technologie vereinigen, und auf diese Art

gleich Fonds für einen guten Lehrer gewinnen. Die einzigen Kosten verursachte daher der Mechanikus.

Unter den Handwerksleuten ließe sich auch eine gute Auswahl treffen, und die Summe der Entschädigung für sie, würde für die Regierung nicht beträchtlich seyn, weil man sie durch die Schüler selbst entschädigen lassen könnte. Arbeiten zu bloßer Beschäftigung würden sich auch leicht auffinden lassen. Für die Mädchen würde dadurch gesorgt, daß diejenigen, welche die Eltern nicht beschäftigen könnten, an den Fabrikarbeiten Antheil nähmen. Auf diese Art ließe sich in jedem Städtchen für die Beförderung der Industrie sorgen, und da das Ganze die Form einer Unterrichtsanstalt hätte, so würden sich wohl auch die sogenannten Honoratioren gefallen lassen, ihre Kinder an Handarbeit zu gewöhnen.

Daß der Unterricht und die Arbeiten der Industrie den weitern Bestimmungen der jungen Leute untergeordnet werden müssen, versteht sich von selbst. Sehr viel würde aber auch durch diese Anstalten dadurch gewonnen werden, daß sich die Talente der jungen Leute weit merklicher als bisher auszeichneten, und sie Veranlassung bekämen, ihre Bestimmung sich selbst besser auszuwählen.

Wie der Unterricht den jungen Leuten am vor-

theilhaftesten ertheilt wird, ist aus dem Plan der vollständigen Industrieschule zu ersehen, und ich übergehe ihn daher bei den übrigen Anstalten, die sie ersetzen sollen.

Daß die Industrie, in so fern sie den Verstand bildet, zur Cultur beiträgt, ist offenbar, und daß Cultur ohne Industrie die Menschen unglücklich machet, ist in dem ersten Abschnitte gezeigt worden. Alle Vorwürfe, welche der wissenschaftlichen Bildung des Menschen von einigen Philosophen gemacht wurden, haben auch nur dadurch Schein, daß sie die Industrie bis jetzt nicht zur Begleitung hatte, und daß also im Menschen Wissen war, ohne daß er dadurch etwas machen konnte, und Hang zu verfeinertem Lebensgenusse, ohne Hang zum Arbeiten. Diesem Uebel wird abgeholfen, wenn der, der etwas weiß, auch etwas verfertigen kann, und wenn der, der gerne genießt, auch gerne arbeitet.

Ueber
Kunstschulen überhaupt, und über Zeichenschulen insbesondere.

Bisweilen ist es leichter eine Sache in ihrer Sphäre überhaupt ganz zu übersehen, als einen einzelnen Theil von ihr, ohne die Uebersicht des Ganzen richtig darzustellen. Dies gilt besonders bei allen Anstalten die auf Unterricht abzwecken. Um diese Anstalten in ihrer Vollständigkeit zu entwerfen, dazu gehört, daß man wisse, was eigentlich durch sie geleistet werden soll, und daraus ergiebt sich leicht, welche Bedingungen zu diesem Zweck erfüllt werden müssen. Um aber solche Anstalten in einer mindern Ausdehnung zu entwerfen, weil einige Bedingungen zur vollständigen Anordnung der Anstalt fehlen, muß man nicht allein den Zweck kennen, der erreicht werden soll, sondern auch die gegebenen Bedingungen und den Einfluß, den ihre Beschränkung auf die Anstalt haben muß, und überlegen, wie das daraus entstehende Mangelhafte der Einrichtung

so weit verbessert werden kann, daß es nicht den wesentlichen Zweck der Anstalt unerreichbar macht. Der beständige Fortschritt der Menschen in ihrer Ausbildung verstattet nemlich nicht, daß man sage: so viel sollt ihr lernen, das ist genug, sondern man muß darauf sehen, daß, wenn auch nicht alles, was zu der Sphäre einer Wissenschaft oder Kunst gehört, gelehrt werden kann, sondern man sich mit dem für die gegenwärtige Lage Nothwendigsten, begnügen muß, dies wenige so gelehrt werde, daß der eigene Fortschritt, den der Mensch nach seinen Fähigkeiten machen kann, nicht gehemmt, sondern befördert wird.

Um sicher zu seyn, daß man nicht durch kleine Anstalten, den für Menschen geziemenden Unterricht, der sie zugleich in ihrer Menschheit ausbilden soll, in eine Art von Abrichten für beliebige Zwecke verwandelt, so muß man bei dem Plan der kleinsten Anstalt zur Erlernung einer Wissenschaft oder Kunst immer die ganze Sphäre derselben vor Augen haben, um genau beurtheilen zu können, was von ihr durch die gegebenen Mittel zu realisiren sey, und dies so zu leisten suchen, daß Niemand, der Talente hat, an der weitern Ausbildung gehindert, sondern ihm dieselbe erleichtert wird.

Bei vielen Vorschlägen findet sich aber noch die

Schwierigkeit, daß man, indem man aufgefordert ist, sie zu machen, nicht einmal sicher ist, auf welche Unterstützung man bei der Ausführung rechnen kann, und welche Nebenzwecke man dabei ins Auge zu fassen hat. Bei dem Vorschlage, den ich zu einer Zeichenschule hier vorlegen will, findet diese Schwierigkeit statt; und um daher wenigstens meinen Entwurf zum Theil brauchbar zu machen, finde ich für nöthig, den nemlichen Plan in meinen Vorschlägen zu befolgen, den ich bei dem Entwurf einer Industrie-Schule befolgte; nemlich: zuerst den Zweck, den der Staat bei Beförderung der bildenden Künste haben kann, und soll, anzugeben; dann den Entwurf einer Anstalt zu liefern, die ihn vollständig erreichen könnte, und endlich zu zeigen, wie in verschiedenen Verhältnissen doch immer etwas für ihn gethan werden kann.

Erster Abschnitt.

Ueber das Verhältniß der bildenden Künste zum Zweck des Staats.

Kunst und Wissen sind die Eigenschaften, die jemand (unter Voraussetzung eines rechtlichen Gebrauches) allein unter andern gebildeten Menschen Werth und Achtung verschaffen können. So wie das Wissen darin besteht,

daß die Begriffe den Gegenständen angemessen sind, so besteht Kunst im allgemeinsten Sinne darin, Gegenstände nach Begriffen hervorzubringen. Die Gegenstände, welche die Kunst darstellt, sind nun entweder um ihrer selbst willen hervorgebracht, oder um eines andern Zwecks willen, und dies unterscheidet die Künste in schöne und in nützliche Künste. In so fern letztere, Sachen zum Gebrauch im menschlichen Leben liefern, heißen sie sehr richtig mechanische Künste, weil der Werth ihres Produkts ganz darauf beruht, daß es als ein Instrument zweckmäßig zum vorher bestimmten Gebrauch ist, und weil daher auch die Eigenschaften desselben nicht durch den Geschmack, sondern nach logischen Regeln, aus bestimmten Gesetzen, die ihren Grund größtentheils in der Mechanik haben, beurtheilt werden können. Die schönen Künste liefern Produkte für verschiedene Sinne, die aber alle, wenn sie diesen Namen verdienen sollen, darin übereinkommen müssen, daß sie an sich und nicht bloß durch einen gewissen Gebrauch, den man von ihnen machen kann, gefallen müssen. Die schönen Künste, deren Produkte durch den Sinn des Gesichts und Gefühls erkennbar und beurtheilbar sind, heißen bildende Künste. So sehr nun die mechanischen und bildenden Künste durch ihren Zweck verschieden sind, so sehr können beide an

ein und dem nemlichen Gegenstande vereinigt seyn, denn der Zweck, dem eine Sache dienen muß, hindert selten, daß sie eine Form haben kann, die auch an sich gefällt. Es giebt gar keine mechanische Kunst, deren Produkte sich nicht durch die bildenden Künste verschönern ließen.

Die erste Art dieser Verschönerung liegt in der Vollendung der Form, die für ihren Gebrauch zweckmäßig ist, in dem Ausgearbeiteten. Durch die bloße Vollendung der Form wird schon ein Gegenstand an sich gefallen, ehe man noch seinen Gebrauch kennt. Z.B. Wenn die Haupt-Form zeigt, daß die Ecken rechtwinklicht seyn sollen, und diese es ganz genau sind; daß die Kanten scharf und grade und glatt seyn sollen, und sie es vollkommen sind, u.s.w.; so wird man eine solche Sache mit Gefallen ansehen, ehe man noch weiß, wozu sie bestimmt ist. Gerade in dieser ersten Art der Verschönerung sind die deutschen Künstler noch am weitesten zurück. Ein großer Mangel dieser Vollendung, wird eine zu ihrem Zweck gar wohl dienliche Sache immer als Stümper-Arbeit häßlich machen. Die Verschönerung, die in der bloßen Form-Vollendung besteht, die man der Sache geben wollte, kann nie zu weit getrieben werden, und es läßt sich dabei auf keinen Abweg gerathen. Sehr leicht kann dies aber in der

zweiten Art der Verschönerung geschehen. Diese bestehet darin, daß man, in so fern die Form durch den Zweck noch unbestimmt bleibt, wie z. B. bei den meisten Gefäßen, die gefälligste Form wählt. Wenn hier die Form einen Zweck, den man öffentlich ankünden will, so versteckt, daß man gar keinen möglichen mehr dabei denken kann, oder auf einen ekelhaften geleitet wird, so wird sie abgeschmackt, welches sehr häufig der Fall ist.

Die dritte Art von Verschönerung besteht darin, daß man Produkte der bildenden Künste auf den Sachen selbst anbringt, (in den Verzierungen) als z. B. wenn Figuren auf Geräthschaften geschnitten werden, wenn zu ihrer Haupt-Form nichtwesentliche Schnörkel hinzukommen, wenn sie bemahlt werden u. s. w. Dies kann auch in das Gezierte ausarten und dadurch abgeschmackt werden.

Durch diese Verschönerungen, die sich bei Geräthschaften und andern Dingen anbringen lassen, bekommen die bildenden Künste eine Ausdehnung ihres Gebrauchs, die ihre Anmuth über die ganze Nation, auch über den ärmsten Theil verbreitet. Besonders ist die zweite Art von Verschönerung durch die Wahl der Form die allgemeinste, da sie fast gänzlich vom Geschmack abhängt, und die Sache nicht vertheuert.

Nicht so allgemein kann die erste werden, weil diese wegen des darauf zu wendenden größern Fleißes schon mehr Kosten verursacht; die dritte aber ist die kostbarste, und nur für die Reichen; denn schlechte Verzierungen müssen ganz verbannt werden, weil sie den Geschmack verderben, anstatt ihn zu bilden.

Die große Anwendbarkeit der bildenden Künste ist daraus klar, und ihr allgemeiner Einfluß unverkennbar. Bei jedem gebildeten Volke wird auch immer nur diejenige Fabrik ihre Sachen und derjenige Handwerker seine Manufakturen anbringen, der sie geschmackvoll bearbeitet.

Der Einfluß der bildenden Künste auf die Manufakturen und den größern Debit derselben ist daher auch offenbar; nur dies ist die Frage: ist der Staat schuldig, sich der bildenden Künste anzunehmen, und wie kann er das? Um dies zu erweisen, setze ich einen Grundsatz voraus, der sich auf das allgemeine Staatsrecht gründet, und dessen gänzliche Erörterung ich hier übergehen muß. Er heißt: Alles, was auf die ganze Nation unmittelbaren Einfluß, und nicht blos Nutzen für einzelne hat, den diese für sich behalten können, soll Angelegenheit des Staats seyn.

Die bildenden Künste haben bei verschiedenen ihrer Produkte das Eigene, daß sie nicht bloß für den

Besitzer angenehm sind, sondern mehrere daran Antheil nehmen lassen; wer sich z. B. ein schönes Haus bauet, der erzeugt jedem, der es sieht, etwas Angenehmes dadurch. Schon aus diesem Gesichtspunkte hat sich daher der Staat um die bildenden Künste in Etwas zu bekümmern. Es giebt aber noch einen wichtigern, und dieser ist der, daß die ästhetische Bildung des Menschen das Mittel zu seiner moralischen ist, und da die Fortdauer und die Stärke des Staates einzig von seiner Gleichförmigkeit mit der moralischen Bildung der Nation abhängt, so muß er auch für die ästhetische Bildung sorgen. Es ist aber nicht genug, daß der Staat diese Gleichförmigkeit bezweckt, er muß, wenn sein Streben Einfluß auf die Bürger haben, und von diesen anerkannt werden soll, es öffentlich zeigen, und dies kann er nur dadurch, daß er sich für die moralische Bildung durch öffentliche Anstalten interessirt. Dies Interesse kann sich aber nicht bei dem, was eigentliche Moralität im einzelnen Menschen ist, sondern nur bei dem zeigen, was sich Analoges bei der ganzen Nation findet. Nur in sofern nemlich bei der Nation eine Handlungsweise bezweckt wird, Kraft welcher man auf Moralität im einzelnen Menschen zu schließen geneigt ist, kann der Staat sich thätig dabei zeigen, kurz nur für die Sitten kann sich der Staat interessiren, die

Sittlichkeit bleibt den Individuen überlassen. Die Sitten als etwas Lobenswürdiges aber bestehen in der Fertigkeit einer Nation, in ihrem gegenseitigen Umgang unter einander alles zu vermeiden, was Selbstsucht und Mangel der Achtung für die Menschheit verräth. Dies kann nicht durch Unterlassungen allein bewirkt werden, sondern da der Mensch nothwendig zu seinem Vortheil handeln muß, so kann es nur dadurch geschehen, daß er seiner Handlungsweise etwas giebt, das ihr das selbstsüchtige benimmt, und dem durch sie bezweckten Vortheil das Ansehn giebt, daß er ihn andern eben so wohl gönnt, wenn sie Recht und Billigkeit eben so sehr dabei berücksichtigen, als er. Keine nothwendige Handlung der Menschen trägt nun so offenbar für das unmittelbare Gefühl des Beobachters den Stempel der Selbstsucht oder der blos thierischen Begierde, als der sinnliche Genuß, bei keiner ist daher mehr nöthig, so oft sie andern sichtbar werden muß, ihr etwas zu geben, wodurch auch das Gefallen des andern bezweckt scheint. In allem, was zum Genuß bestimmt ist, als Geräthe, Geschirre, erfordert daher die Sitte, daß es so beschaffen sey, daß es auch dem Zuschauer, der nicht unmittelbar es zum Genuß braucht, gefallen könne. Niemand wird ein Misbehagen daran finden, (wenn er nicht vom Hunger ge-

peinigt wird) jemand essen zu sehen, wenn die Geschirre rein und niedlich, die Speisen frisch und mit Geschmack zugerichtet sind, und der Essende sich selbst der Reinlichkeit dabei befleißigt, dahingegen jedermanu die thierische Gefräßigkeit, die von schmutzigen Geschirre verdorbene oder schlecht bereitete Speisen mit Gier verschluckt, anekelt. Der erste scheint mit der Stillung seines Bedürfnisses doch zugleich das Wohlgefallen des Zuschauers zu beabsichtigen, oder doch wenigstens ihm Unannehmlichkeit verhüten zu wollen, der andere nimmt bei seiner Begierde auf kein Wesen außer sich Rücksicht. Es ist hier gar nicht davon die Rede, nach welchen Absichten beide im Innern handeln, sondern nur von dem Schein von Absichten, den sie bei dem Zuschauer veranlassen. Diese Vereinigung der Geselligkeit und dadurch auch mittelbar der Moralität mit dem Genusse, ist die ästhetische Cultur. Da diese Cultur nun, wenn sie auch nicht grade zu moralisch gut macht, doch die thierischen Affekten bezähmt, so setzt sie den Menschen in Stand, weit leichter die moralischen Maximen zu befolgen, und sie giebt die erste Stufe ab, auf die der Mensch zur wahren Freiheit hinauf steigt. Der cultivirte Mensch kann zwar noch immer unmoralisch seyn, aber er ist es doch ohne Brutalität, und wenn er gleich dadurch an sich nur

niederträchtiger wird, wenn er demungeachtet schlecht handelt, so ist er doch für die Gesellschaft erträglicher. So lange sich aber der Mensch nicht von der Brutalität befreiet hat, so ist von ihm auch keine Moralität zu erwarten. Die Ablegung der Brutalität oder die Veredlung der Art des Genusses ist daher in den Staatszweck aufzunehmen, und der Staat hat dazu Anstalten zu treffen. Zu dieser Bildung können die schönen Künste das meiste beitragen, denn sie allein bewirken die ästhetische Cultur. Unter den schönen Künsten sind es aber vor allen die Bildenden, welche sich mit allen Geräthschaften in verschiedenen Graden vereinigen, und dadurch ganz allgemein machen lassen; sie müssen daher vor allen das Augenmerk des Staats seyn. Aus dem vorhergehenden folgt aber, daß der Staat nur in der Rücksicht sie unmittelbar bezweckt, als sie sich mit den mechanischen vereinigen; allein da sie doch, um diese Verschönerungen mittheilen zu können, selbst blühen müssen, so kann der Staat seinen Zweck nicht anders erreichen, als wenn er die schönen Künste überhaupt in Schutz nimmt, dabei aber doch immer vorzüglich darauf hinwirkt, daß ihr allgemeiner Gebrauch zur Verschönerung der mechanischen Künste am meisten unterstützt wird.

Nach diesen Grundsätzen will ich nun den Plan einer vollständigen Künstlerschule entwerfen.

Entwurf einer Künstlerschule.

Eine vollständige Kunstschule hat zwey Zwecke, Bildung der eigentlichen Künstler und Bildung des Geschmacks und der Geschicklichkeit anderer, die nicht bloß Gegenstände der Kunst bearbeiten. Der letztere ist der wichtigste, und die Anstalten dazu sind auch die hauptsächlichsten für den eigentlichen Künstler; denn der vornehmste Unterricht, den man einem zur Kunst gebohrnen Menschen geben kann, besteht in dem Bekanntmachen der Vortheile in der Ausarbeitung, der Uebung im Mechanischen der Kunst, dem Unterricht in den Forderungen des Geschmacks, welche gegenwärtig an den Künstler gemacht werden, und in der Anzeige der Muster zur guten Bildung; das Uebrige, die Erfindung und der Geist der Kunst muß vom Künstler selbst kommen, und kein Lehrmeister kann ihm selbigen mittheilen.

Die Lehrer an einer Künstlerschule sind daher theils gemeinschaftliche, die sowohl den eigentlichen Künstler, als den, der nur der Kunst zur Verschönerung seiner übrigen Arbeiten bedarf, bilden, theils besondere, die die weitern Fortschritte der eigentlichen

Künstler leiten. Da das allen bildenden Künsten Gemeinschaftliche die Zeichnung ist, so muß vor allen darin für geschickte Lehrer gesorgt werden; diese bestehen daher

1, in einem Lehrer, der den ersten Unterricht giebt, und nur zum Hauptzweck hat, Auge und Hand zu bilden.

2, In einem Lehrer im architektonischen Zeichnen, der zugleich den ersten Unterricht in der Perspektive ertheilt. Ich verstehe hier unter architektonischem Zeichnen, nicht das Zeichnen von Gebäuden allein, sondern auch das Zeichnen der Verzierungen und der schönen Formen, welche bei Sachen angebracht werden, die zu ökonomischen Zwecken bestimmt sind, als z. B. Meublen, Geschirre, Wagen u. s. w. Er ist besonders für Handwerker bestimmt, die sich weiter ausbilden wollen, als bei dem ersten Lehrmeister Gelegenheit ist.

3, In einem Professor der Zeichenkunst für den eigentlichen Künstler und Dilettanten. Er muß in allen Theilen der Zeichenkunst wenigstens Theorie haben, vorzüglich aber einen guten Act stellen und zeichnen können, und in der Anatomie, so weit sie dem Künstler nöthig ist, vollkommen bewandert seyn.

Ueber die Methode im Unterricht beim Zeichnen werde ich mich weiter unten erklären. Die übrigen Lehrer, wobei ich nicht nöthig haben werde, zu erinnern, welche für den eigentlichen Künstler bestimmt sind, und welche auch die übrigen Schüler unterrichten können, sind:

I. Mahler.

1, Ein Mahler, der vorzüglich das Mechanische der Kunst verstehet, und die nothwendigsten Vortheile der verschiedenen Arten zumahlen, lehren kann. Er giebt den ersten Unterricht in der Färbung, lehrt die Färbmaterialien, die Stoffe, worauf gemahlt wird rc. kennen und bereiten, und überhebt die andern Künstler der Mühe, im bloßen Mechanischen zu unterrichten. Bei diesem nehmen auch alle Professionisten Unterricht, die die Farben zur Verschönerung ihrer Produkte gebrauchen können. Er bildet auch Illuministen.

2, Ein Historienmahler. Er giebt auch Anweisung im Porträtmahlen, denn dies ist eine Vorbereitung zum Geschichtmahlen.

3, Ein Landschaftsmahler.

4, Ein Thiermahler.

5, Ein Miniatur- und Emaillemahler.

6, Ein Dekorationsmahler.

7, Ein Künstler in Mosaik.

II. Bildner.

1, Ein Lehrer im Poussiren, der auch in der Verschönerung der Töpferarbeit Unterricht giebt.

2, Ein Bildschnitzer, der besonders in Verzierungen Uebung und Geschmack hat, auch Model schneiden kann.

3, Ein eigentlicher Bildhauer.

III. Graveurs.

1, Ein Lehrer im Radiren. (Eaufortier)

2, Ein Kupferstecher, der mit dem Grabstichel arbeitet.

3, Ein Lehrer, der in den verschiedenen Manieren Unterricht ertheilen kann.

4, Ein Schrift- und Notenstecher.

5, Ein Medailleur und Steinschneider.

6, Ein Holzschneider.

7, Ein Künstler im Treiben, der besonders den Professionisten Unterricht giebt, die ihre Produkte dadurch verschönern können, und auch denen Unterricht im Graviren giebt, die nicht Medailleurs werden, sondern es nur als Verzierung gebrauchen wollen.

IV. Andere zu den bildenden Künsten zu rechnende Personen.

1, Ein Kalligraph.

2, Ein Kupferdrucker.

3, Ein Kunsttapetenwirker.

V. Ein Architekt, der die Perspektiv vollkommen versteht, und in der Architektur vollständigen Unterricht in so weit ertheilen kann, als die Schönheit der Form der Hauptzweck ist.

Diese Künstler sind gewiß hinlänglich, um sowohl jedem Talent zur Kunst Gelegenheit sich auszubilden zu geben, als auch alle mechanische Arbeiter auf die Verschönerungen, der ihre Arbeiten fähig sind, zu leiten. Um aber dem Ganzen Einheit zu geben, und die bildenden Künste in ihrem Werth zur Kultur darzustellen, auch zur gründlichen Beurtheilung derselben und zur Kenntniß der Muster zu verhelfen, so ist noch nöthig:

Ein Professor der Aesthetik und Kunstgeschichte.

Die zu den mit der Künstlerschule verbundenen Anstalten gehörigen Personen, von welchen ich weiter unten handeln werde, müssen auch so gewählt werden, daß sie zu dem Unterricht der Schüler beitragen können.

Die Methode des Unterrichts ist im Allgemeinen folgende: Alle Schüler lernen zuerst zeichnen, dann werden sie, nachdem sie sich zum bloßen Künstler oder

nur zum geschickten Professionisten qualificiren, an die übrigen Künstler zum Unterricht vertheilt.

Dilettanten unterrichten sich nach Belieben. Die besondere Methode des Unterrichts muß zwar dem Lehrer im Ganzen überlassen bleiben, doch da bei dem Unterricht im Zeichnen mir einiges in dem gewöhnlichen Verfahren unzweckmäßig scheint, so will ich mich darüber näher erklären.

Zeichnen im Allgemeinen, heißt: Gegenstände durch ihre Formen richtig darstellen, im engern Sinne, in dem ich es hier nehme, versteht man darunter die Kunst, die Formen der Gegenstände aus einem Gesichtspunkt, auf einer Fläche richtig anzugeben. Die Zeichnung in diesem Sinne ist aber noch keine schöne, sondern nur nachahmende Kunst, zur schönen Kunst wird sie erst durch die Wahl ihrer Gegenstände. Sie ist die Bedingung, ohne welche in keiner der bildenden Künste etwas zu leisten ist. Sie ist für den Mahler und mehrere Künstler, was die Sprache für den Dichter ist, sie macht uns dessen Idee kenntlich und verständlich, sie ist daher äußerst nothwendig. Bisher hatte man aber noch keine bestimmte Methode sie zu lehren. Häufig beschäftigt man den Schüler mit bloßem Copiren schon gezeichneter Sachen, und überläßt es ihm selbst, das gezeichnete Vorbild mit einem Gegenstand

in der Natur zu vergleichen, oder man giebt eine trockene Proportionslehre, die ihn, sobald er die Gegenstände in gewisser Ansicht, oder wenn er lebendige Wesen, in verschiedenen Stellungen zeichnen soll, verläßt, oder man unterhält ihn mit Verkürzungen nach den Gesetzen der Optik, ohne ihn auf die zu führen, die in dem lebendigen Körper selbst statt finden. Kurz, man läßt die Schüler eine Zeichenkunst lernen, der keine Natur mehr zum Grunde liegt. Daher glaubt man auch, daß es zweckmäßig sey, wenn die Zeichenbücher für Anfänger mit Nasen, Augen, Mäulern u. s. w. anfangen, und der Lehrer giebt sich selten die Mühe, diese Zeichnungen mit der Natur zu vergleichen, und den Schülern die Bedeutung eines jeden Umrisses zu lehren. Die Schüler zeichnen mit Eckel und wissen im Grunde nicht was.

Diese Methode ist der Entwickelung des menschlichen Geistes grade entgegen, der zuerst die Formen größerer Massen auffaßt, und dann erst zu zergliedern anfängt. Die genaue Untersuchung der Formen einzelner Theile ist die Sache des Künstlers, der sich vollkommen bilden will, aber nicht des ersten Anfängers. Was dem Menschen am ersten als eigenthümliche Form auffällt, das soll er auch am ersten zeichnen lernen, und das sind Formen ganzer Gegenstände. Nach und

nach untersucht er immer mehr die kleinern Theile dieser Formen und bildet sich zum Künstler. Zum Zeichnen wird erfordert: die Fähigkeit, das Bild eines Gegenstandes, nach seiner Projektion auf einer Fläche aufzufassen und in der Einbildungskraft festzuhalten, und die Fertigkeit, die Formen in der Einbildung durch Umrisse auf der Fläche darzustellen. Beides muß beim Anfänger geübt werden. In der Auffassung der Formen übt sich jeder Mensch, auch wenn er nicht zeichnen kann. Der Zeichenmeister bekömmt daher jederzeit Schüler, deren Einbildungskraft schon geübter, als ihr Auge in Beurtheilung der Distanzen und ihre Hand in Nachbildung der Form ist. Er fängt daher mit Bildung der Hand an, und lehrt den Schüler Linien ziehen und eintheilen. Damit aber der Anfänger Lust zum Zeichnen behält, so muß gleich vom Anfange seine Einbildungskraft beschäftiget werden. Man nimmt daher diese Uebungen so vor, daß wirkliche Gegenstände durch sie dargestellt werden. Z. B. Lineale, Winkeleisen, Gefäße, kleine Gebäude u. s. w. Um die Hand noch mehr zu bilden, muß im Anfange alles mit Strichen schattirt werden. Bei den Schatten muß der Anfänger darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Zeichnung der Schatten immer nur dazu dient, den Umriß vollständig zu machen, und einen Begriff

von dem Umriß eines Körpers auch von der Seite zu geben, von welcher er sich nicht auf der Fläche projicirt, sondern welche dem Auge zugekehrt ist.

Was die Methode des Corrigirens betrift, so ist das vielen Lehrern eigene mühsame Verbessern der Arbeit des Schülers gänzlich zwecklos. Der Schüler, der die vom Lehrer völlig gezeichnete Sache nicht mehr mit seiner Arbeit vergleichen kann, hat keinen Nutzen, und der Lehrer hat viele Mühe. Weit zweckmäßiger ist es, dem Schüler nur zu zeigen, wo er gefehlt hat, und ihm die Correktur selbst zu überlassen. Hat er gar schlecht gearbeitet, so muß er die Sache noch einmal zeichnen; hat er sie sehr gut gemacht, und der Lehrer kann ihr etwas noch aufhelfen, so thue er es: Aber die Arbeit der Schüler auslöschen, und seine eigene, wenn es auch nur Entwurf ist, dafür hinzeichnen, soll er nie. Wenn man auf diese Art den Schüler sowohl an lebendigen als todten Gegenständen von einfacher Form geübt hat, so kommt es darauf an, wozu der Schüler inclinirt, ob zum Historien-, oder zum Landschafts-, zum Thiermahler u. s. w., oder ob er nur zum Behuf der Verschönerung seiner künftigen Arbeiten zeichnen lernt; von dieser Bestimmung hängt der fernere Unterricht ab.

Wir wollen nun den Unterricht des Historienmahlers,

als den wichtigsten, noch weiter im Zeichnen verfolgen. Der Unterricht wird vom Historienmahler dirigirt, der den Zeichenmeistern aufträgt, was sie seinen Schülern lehren sollen. So bald der erste Cursus im Zeichnen gemacht ist, so fängt der Schüler gleich an, bei dem Mahler zu Zeiten einige Stunden zu arbeiten, um seine Hand an den Pinsel zu gewöhnen. Der Unterricht im Zeichnen wird aber folgendermaßen vollendet: Nachdem Hand und Auge gebildet sind, so nimmt man die Zeichnung des Menschen vor, und zwar zuerst ganze aber kleine Figuren. Man erläutert dabei die Verhältnisse der Haupttheile und die Lehre vom Gleichgewicht. Ist der Schüler in der Auffassung und Darstellung der menschlichen Gestalt, ihren Haupttheilen nach, geübt, so führe man ihn zum Skelett und lehre ihm die wesentlichen Proportionen und die möglichen Stellungen. Dabei erläutere man ihm, wie sich diese Verhältnisse durch das Fleisch und die Haut zeigen und verändern. Ist der Schüler in den Hauptverhältnissen und deren Veränderungen und den Gränzen ihrer Abweichungen fest, dann zertheile man erst den Menschen und nehme zuerst den Kopf vor. Auch da gehe man Anfangs nur auf die Proportionen der Theile, als des Haarwuchses, der Stirne, der Nase, des Mundes, des Kinnes, der Augen, und der Breite

dieser Theile unter sich, und bemerke, wie sich diese Verhältnisse in verschiedenen Stellungen zeigen. Der Todtenkopf ist auch da die Grundlage. Nachdem man nun die Beziehungen aller Theile auf einander durchgegangen hat, dann zergliedere man noch weiter, und lehre ihm das Eigenthümliche eines jeden Theiles kennen. Nun sind die über Leben großen Nasen, Mäuler und Augen erst an ihrem Orte. Eben so gehe man die Gliedmaßen und den Rumpf durch. Hat man nun den Schüler von allen sichtbaren Formen des Körpers unterrichtet, so führe man ihn auf den Grund dieser Formen, auf die Muskellehre. Die Muskellehre muß aber mit der Lehre von den Bewegungen, in so fern sie dem Künstler wichtig ist, vereiniget werden. Vorzüglich muß man ihn auf die Evolutionen der Bewegungsachsen aufmerksam machen. Der Professor der Zeichenkunst muß dies verstehen. Während der Schüler vom Skelett unterrichtet wird, zeichnet er auch nach Rundungen und nach akademischen Acten. Nun ist es Zeit, ihn an das Zeichnen in Lebensgröße zu gewöhnen, und ihn auch im Poussiren so weit zu üben, daß er bei jedem Zug auf der Fläche die Vorstellung der soliden Form bekömmt. Sobald er in dem Zeichnen der Formen des menschlichen Körpers geübt ist, so muß man ihn auf das Bedeutende

derselben führen. Zuerst mache man ihn auf die Verschiedenheit der Geschlechter, sowohl in den ihnen eigenthümlichen, als in den ihnen gemeinschaftlichen Theilen aufmerksam, dann auf die Nationen und endlich auf ungewöhnliche Formen. Nachdem er also die Lehre von dem Geschlechts- und National-Charakter gefaßt hat, so komme man zu den Affecten. Kennt er das Wahre und Richtige, dann ist es erst Zeit, das Idealisiren anzufangen, und ihm die Lehre vom Edeln und Schönen beizubringen.

Endlich kehre man die Aufgaben um, und so wie er bisher die Formen und ihre Bedeutung studirt hat, so lehre man ihm (soweit sich dies lehren läßt, denn hier zeigt sich das Genie in seiner eigenen Größe) zu den gegebenen Charakteren und Affecten die Formen zu finden. Während dieses Unterrichts lernt der Schüler Perspektiv. Diese kann man ihm auf den menschlichen Körper anwenden lehren, so daß er sich aus der Anatomie, der Bewegungslehre, und der Perspektiv von allen Hauptzügen der Formen, Rechenschaft geben kann. Die Lehre vom Licht und Schatten, die bisher nur als Mittel zur Vollendung der Form betrachtet wurde, wird nun auch nach dem, was Licht und Schatten, in gewisser Vertheilung an sich, Angenehmes hat, betrachtet. Wer so zeichnen kann,

für den wird das Colorit, wenn sein Auge für die Feinheiten desselben empfänglich ist, keine große Schwierigkeit mehr haben. Den Beschluß des Unterrichts machen die Zeichnungen, bei welchen auf besondere Nebenumstände Rücksichten zu nehmen sind, als z. B. Deckenstücke, überhöhte Stücke, gegebene Stellung des Gemäldes, bestimmter Lichteinfall u. s. w. Der Unterricht der übrigen Künstler läßt sich ziemlich leicht analogisch nach dem des Geschichtsmahlers anordnen.

Der Thiermahler muß, wenn er gründlich verfahren will, eine ähnliche Methode bei Erlernung der Zeichnung der Thiere beobachten.

Der Landschaftsmahler kann sich damit begnügen, kleine menschliche Figuren zeichnen zu lernen, muß aber das Eigenthümliche des Baumschlages verschiedener Baumarten, der Felsen, der Wolken, der Beleuchtung eben so sorgfältig studiren, als der Geschichtsmahler alle Theile und Modifikationen der menschlichen Gestalt. Der Kupferstecher hat nicht nöthig, in Lebensgröße nach eigenen Gedanken zeichnen zu können, muß aber bis dahin eben nach der Methode als der Mahler unterrichtet werden. Für andere Künstler muß das Poussiren sehr bald mit dem Zeichnen verbunden werden, weil sie mechanische Fertigkeit darin erlangen müssen.

Nun zur Methode des Unterrichts von den übrigen Lehrern. Wenn ein Schüler in etwas im Zeichnen geübt ist, so kommt er zu dem Künstler, der ihm zu seiner Ausbildung am meisten verhelfen kann. Dieser sagt ihm dann, in welcher Rücksicht er sich noch weiter im Zeichnen zu üben hat. Welche Künstler ein jeder Schüler nach seiner weitern Bestimmung zu besuchen hat, ist leicht zu entdecken und ich übergehe es daher.

Die Methode, die jeder Lehrer in seinem Unterricht zu befolgen hat, wäre theils zu weitläuftig auseinander zu setzen, theils wüßte ich auch von einigen nichts Zuverlässiges zu sagen.

Diese Künstlerschule ist mit der Industrieschule zu verbinden, so daß wechselseitig die Schüler die Stunden besuchen, die für sie am nützlichsten sind.

Damit aber die Schüler vollständig gebildet werden können, so müssen mit der Künstlerschule folgende Anstalten verbunden werden:

1, Zeichnen nach dem Leben. Es müssen dazu drei Modelle gehalten werden. Ein männliches schlankes junges; ein männliches starkes von vollen Jahren und ein weibliches. Diese Modelle werden nicht auf beständig engagirt, sondern man wechselt. Die Acte stellt abwechselnd der

Professor der Zeichenkunst, der Historienmahler und der Bildhauer. Der erste sieht vorzüglich darauf, daß die Veränderungen in den Stellungen, den Hauptarten nach, in einem gewissen Zeitraum durchgemacht werden, und erläutert die Lehre der Proportion, der Bewegung, und der Anatomie am Act. Der Mahler und Bildhauer folgen dem Zweck ihrer Kunst und stellen die Acte, wie sie zu ihren oder den Arbeiten ihrer Schüler am dienlichsten sind.

2, Eine Gemälde-Gallerie unter Aufsicht eines Inspektors, der zugleich die Geschichte der Mahler-Kunst liest, und die Gallerie dabei benutzt. Wo die Gallerie nicht zulangt, muß er sich mit Kupferstichen behelfen. Er führt auch den Catalog und bemerkt die Gemälde, die zum Copiren abgegeben wurden.

3, Eine Bibliothek und Kupferstichsammlung, der ein Bibliothekar vorsteht. Er liest die Geschichte der Kupferstecherkunst.

4, Ein Antikensaal und Münzkabinet (für die Kunst). Der Aufseher über beides liest die ältere Kunstgeschichte und die Geschichte der Stempelschneidekunst.

5, Zimmer zum Arbeiten für Lehrer und Schüler.

Alle diese Anstalten sind für das Publikum täglich einige Stunden offen, und die Aufseher müssen zugegen seyn.

Endlich sind zwei Bediente da, die die Fremden herum führen, und die Hin- und Herschaffung der Kunstwerke besorgen. Nachdem nun gezeigt worden, was zu einer vollständigen Künstlerschule gehört, so will ich nun zeigen, wie immer nach der Größe eines Orts und des zu machenden Aufwandes das Wichtigste zu erreichen ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem, was am ersten vom Staat für die Künste geschehen muß.

Im ersten Abschnitte habe ich gezeigt, daß der Staat blos die Verschönerung mechanischer Arbeiten, und die ästhetische Cultur der Nation zum nächsten Zweck bei den Anstalten für die schönen Künste haben muß, und daß er sich um dieselben nur in sofern zu bekümmern hat, als ihre eigene Vollendung die Bedingung ist, durch sie jenen Zweck zu erreichen. Da nun die schönen Künste an sich so weit getrieben sind, daß nur ein kleiner Theil ihrer Vollendung bei dem eigentlichen

Kunst-

Kunstpublikum zum Genuß für das allgemeine Publikum benutzt wird, so hat der Staat, wenn andere nothwendigere Rücksichten ihn hindern, die Kosten einer vollständigen Künstlerschule zu tragen, schon genug gethan, wenn er dafür sorgt, daß die Kunstkenntniß und der Kunstgeschmack, der bereits bei einigen Personen herrscht, sich über die Nation verbreite. Diese Verbreitung geschiehet nur durch den Einfluß auf die mechanischen Arbeiten.

Die Anstalten der Künstlerschule, die den mechanischen Arbeiten auch zu statten kommen, sind daher die wichtigsten. Da die Bedingung aller schönen Formen die Zeichnung ist, so ist dies auch das erste, wofür er zu sorgen hat. Eine zweckmäßige Zeichenschule für Professionisten ist daher die erste Anstalt, die er errichten muß. Ein einziger Lehrer kann in einem Ort schon viel Nutzen stiften. Er muß aber vorzüglich architektonische Zeichnungen im oben angegebenen Sinne verfertigen können, die Nasen, Augen und Mäuler helfen dem Schreiner, (Tischler) dem Töpfer, dem Gürtler und dergleichen Professionisten zu nichts. Er muß die Methode befolgen, die ich oben angegeben habe, ehe ich mich zum Geschichtsmahler wandte. Hat er die Hand und das Auge des Schülers geübt, so giebt er ihm Zeichnungen, die ihm bei seinen künftigen Arbeiten dienlich sind, zum Copiren.

Sollte man zwei Zeichenmeister an einem Ort unterhalten können, so wäre es am besten, anstatt eines Zeichenmeisters einen Künstler zu nehmen, der das Treiben und Poussiren versteht und cisseliren kann.

Die Zahl der Schüler müßte sehr stark seyn, z. B. über Hundert, wenn sie ein Zeichenmeister nicht in 6 Stunden des Tages versehen könnte, und den Professionisten ist mit einem Künstler, der graviren und poussiren kann, weit mehr gedient, als mit einem noch so geschickten akademischen Zeichner. Man wird vielleicht einwenden, daß bei so viel Schülern, als der Zeichenmeister haben würde, ihm keine Zeit zur Correktur bliebe, allein nach den oben schon angegebenen Gründen, muß die gewöhnliche mühsame Correktur ganz wegfallen. Das Corrigiren in Abwesenheit der Schüler hat keinen Nutzen.

Nur da wo drei Lehrer seyn können, kann man noch einen Zeichenmeister annehmen, der seine Schüler so weit bringen kann, daß sie die bereits etablirten Künstlerakademien mit Nutzen besuchen, oder bei andern Künstlern in die Lehre gehen können. Wo man noch mehr als drei Lehrer halten könnte, würde ich eher rathen, sich nach den geschickten Leuten, die man hat, zu richten, als einige Fächer der bildenden Künste vorzüglich zu favorisiren. Hat man einen geschickten Hi-

storienmahler, so setze man diesen in Thätigkeit; hat man einen Bildhauer, einen Medailleur u. s. w., so stelle man diese an. Zur Bildung des Geschmacks wirken alle, und dies ist der Hauptzweck, den der Staat bei den bildenden Künsten hat; nie muß aber der Staat darauf ausgehen, durch große Kunstwerke, die in seinen Schulen verfertiget werden, zu blenden, während seine Professionisten es niemand ahnden lassen, daß im Lande eine Künstlerschule ist. Den durch die bildenden Künste verbreiteten Geschmack mit der Industrie zu verbinden, dies ist die Hauptsache, und diese wird man immer erreichen können, wenn man nach ihr strebt, und nie vergißt, daß nur dann die Künstlerakademien den Staats-Zweck befördern, wenn sich ihr wohlthätiger Einfluß an den Gegenständen der Industrie, die im Lande verfertiget werden, zeigt, und keineswegs dadurch, wenn durch die blendende Größe der Anstalt, Schüler herbeigelockt werden, die sich für andere Länder bilden.

Entwurf einer völlig zweckmäßigen Universität und Mittel die jetzt bestehenden nach und nach dieser Idee zu nähern.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck einer Universität.

Als sich die Lehrer in Bologna, Paris und andern Städten zu einer Gemeinde verbanden (Universitas) und sich vom Staat gemeinschaftliche Vorrechte errangen, war nicht allein der Zweck, den sie hatten, sondern auch der Zweck, den sie hätten haben sollen, ganz anders, als derjenige, welcher in unsern Zeiten, bei der Errichtung einer Universität statt finden muß. Die Absicht, welche die Gelehrten damals hatten, war offenbar, sich solche Vorrechte zu erwerben, die sie von dem Druck des ganz unwissenden Adels befreien, und ihnen bei den Layen aller Art Ansehn und Ein=

gang verschaffen sollten. Durch die Wichtigkeit dieser Freiheit und dieses Einflusses wurden sie angereitzt, sich trotz ihrer gelehrten Streitigkeiten als eine besondere Gemeinde gegen die Layen zu verbinden, und aus der Vertheidigung ihrer Vorrechte eine gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Zweck, den sie nebst der Absicht sich zu verbinden, um mächtiger zu seyn, hätten haben sollen, und den auch einige treffliche Männer damals hatten, war, die Erlernung der Wissenschaften durch das Beisammenseyn mehrerer Gelehrten an einem Ort zu erleichtern; bei der Mühe und den Kosten, die es noch vor vierthalbhundert Jahren verursachte, nur eine etwas beträchtliche Bibliothek zu sammlen, bei der Unmöglichkeit, ohne Hülfe eigentlicher Gelehrten nur die Schriftsteller, deren Werke zur Aufklärung und Erlangung von Kenntnissen dienen konnten, dem Namen nach kennen zu lernen, war es nothwendig, den Anfang des Unterrichts in einer jeden Kunst und Wissenschaft durch mündliche Belehrung von einem Gelehrten zu machen.

Die Universitäten mußten daher so eingerichtet seyn, daß man alle damals für wichtig gehaltene Wissenschaften durch mündlichen Vortrag erlernen konnte, und daß man durch den Rang eines Gelehrten gesichert war, nicht dem gemeinen, damals dem Adel ganz

unterworfenen Volke gleich, sondern als ein selbstständiger Mann behandelt zu werden.

Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst veränderte sich aber die Lage der Sachen gänzlich. Die Vervielfältigung der Bücher brachte selbige in viel tausend Hände, die vorher keins berühret hatten. Die Leichtigkeit, etwas zum Lesen zu bekommen, brachte die Lust, lesen zu lernen, hervor, und der Gelehrte fühlte die Versuchung, in der Allgemeinheit seines Rufes mit dem Staatsmann und Kriegeshelden zu wetteifern, und nicht allein in seinem Stande, nach seinem Verdienst geschätzt zu werden. Er schrieb nun, nicht blos um sich den Ruf eines Gelehrten zu erwerben, sondern auch um den Layen zu belehren, und Einfluß auf ihn zu erhalten. Dadurch zog sich endlich die Kluft zwischen Gelehrten (clerus) und Layen zu einer bloßen Grenzlinie zusammen, und beide Stände sprachen öfters gemeinschaftlich über Künste und Wissenschaften. Dies führte nach und nach die Lage, in welcher der Gelehrte und Ungelehrte in unserm Jahrhundert gegen einander ist, herbey. Der Gelehrte braucht sich nun nicht mehr als bloßer Stand in seinen Rechten gegen die Layen zu behaupten, sondern er kann sich durch seine persönlichen Vorzüge allgemeine Achtung erwerben, und wer sich in den Wissenschaften, in so weit

es durch mündlichen Vortrag, ohne weitere kostspielige Anstalten geschehen kann, unterrichten will, kann mit weniger Kosten, als der Aufenthalt auf einer Universität verursacht, seine Lehrer in seinem Zimmer zum beständigen Umgange um sich her versammlen.

Die vornehme Menschenklasse fing an, den Gelehrten wegen des Genusses, den ihr seine Schriften verschaften, und nicht blos wegen seiner Nothwendigkeit zur Errichtung der Contrakte, oder der Hofnung der Seligkeit, oder der Kur der Krankheiten, zu schätzen. Dadurch, daß es Sitte wurde, das Verdienst des Gelehrten anzuerkennen, hatte dieser weniger nöthig, auf die ihm durch positive Rechte zugesicherten Vorzüge seines Standes zunftmäßig zu bestehen.

Der Zweck der Universitäten, daß sich die Gelehrten gegen andere Stände durch einen gemeinschaftlichen Verband schützen, und daß man auf ihnen sich in allen Wissenschaften durch einen mündlichen Vortrag unterrichten kann, ist daher in unsern Zeiten nicht mehr wesentlich, und kann bei der zweckmäßigen Einrichtung nicht mehr zum Grunde gelegt werden.

Um nun den Zweck aufzufinden, ist es nothwendig zu untersuchen:

1, Welche Wissenschaften setzen zu ihrer gründlichen

Erlernung besondere auf Kosten des Staats angelegte Anstalten voraus? und

2, Welche Verbindung muß in einem vollkommenen Staate noch immer unter den Gelehrten herrschen?

Die Wissenschaften, welche der Staat zu unterstützen schuldig ist, sind keine andere, als welche dem Staat selbst nothwendig sind, das ist, welche das Privatwohl der Einzelnen, das öffentliche des Ganzen, und die Verhältnisse des Staats gegen andere Staaten betreffen. Damit aber diese Wissenschaften gründlich erlernt werden können, so setzen sie andere voraus, welche also der Staat um der übrigen willen auch unterstützen muß. Nun hat aber der Staat hierzu zwei Mittel, entweder kann er nur diejenigen zu dem eigentlichen Lehrstand sich bestimmen lassen, welche die vorbereitenden Wissenschaften schon erlernt haben, oder er kann einige schon in Erlernung dieser Wissenschaften unterstützen. Ersteres ist von einer Seite vorzuziehen, weil er dadurch sicher ist, daß nur solche sich zu dem Stande der Gelehrten bestimmen werden, in welchen der Hang zu den Wissenschaften und die Fähigkeit einige davon zu erlernen, schon bewährt ist. Das zweite scheint aber deswegen nothwendig, weil auch einige Wissenschaften, die noch nicht unmittelbar zum Staatszweck würken, doch um gründlich und leicht

erlernt zu werden, einen Aufwand erfordern, den selten ein Privatmann bestreiten kann. Der Staat kann die Bestreitung dieses Aufwandes von den Einzelnen nicht fordern, sondern muß öffentliche Anstalten errichten.

Daraus folgt also die erste Regel bei Errichtung einer Universität:

Alle Wissenschaften, die Anstalten erfordern, deren Errichtung die Kräfte des Privatmannes im Durchschnitt übersteigen, müssen auf einer Universität gelehrt werden.

Bei den Wissenschaften, welche unmittelbar zum Staatszweck gehören, ist es nothwendig, daß der Staat sicher sey, daß derjenige, welcher für ihn davon Gebrauch machen will, wirklich darin unterrichtet sey, dies kann er nur dadurch: daß er erstlich überzeugt ist, daß wirklich die Gelegenheit da ist, sie gründlich zu erlernen, und zweitens: daß das Subject, das sich zu seinem Dienste meldet, sie wirklich erlernt habe.

Aus diesem folgt die 2te Regel: Alle Wissenschaften, die unmittelbaren Einfluß auf das Wohl der Staatsbürger im Ganzen haben, müssen vollständig auf der Universität erlernt werden, und diejenigen, die sich ihnen widmeten, ein vollgültiges Zeugniß ihrer Geschicklichkeit darinnen erhalten können. Um

diesen Zweck erreichen zu können, müssen wir also untersuchen:

1, Welches der ganze Umfang des Wissens und Könnens ist, oder welche Probleme überhaupt dem menschlichen Geiste gegeben sind.

2, Welche von diesen Wissenschaften und Künsten dem Staatszweck unmittelbar dienen, und welche als vorbereitend vorausgesetzt werden.

3, Welche durch Privat-Fleiß erlernt werden können, weil sie weder großen Aufwand, noch besondere Anweisung, die nicht leicht durch wohlfeile Bücher ersetzt werden könnte, erfordern. Dies wollen wir im zweiten Abschnitt, der vom System aller Künste und Wissenschaften und deren Zusammenhange mit dem Staatszweck handelt, untersuchen. Jetzt wenden wir uns zur zweiten Ansicht einer Universität als gelehrte Gemeinde.

Der Gelehrte kann vom Staate in doppelter Rücksicht betrachtet werden, als Privatmann, der Künste und Wissenschaften als Erwerbsmittel treibt, um sich, wie andere Bürger durch ihr Gewerbe, dadurch zu ernähren, und als Staatsdiener, der Künste und Wissenschaften in der Rücksicht treibt, daß die übrigen Bürger durch seine verbreitete Einsicht sämtlich in Stand gesetzt werden sollen, besser ihr eigenes

Wohl zu befördern, und vereinigter zum Ganzen zu wirken. Eine dritte Ansicht, nemlich, daß der Gelehrte um seines Geschmacks an Künsten und Wissenschaften willen selbige aus Neigung, zu seinem Vergnügen treibt, kann hier nicht statt finden, denn in dieser Rücksicht ist seine Beschäftigung blos Liebhaberey, die auf die übrigen Menschen keinen bezweckten Einfluß hat, und also von diesen als Staatsbürger, so wie jede Liebhaberei, die niemand schadet, gänzlich ignorirt wird und daher auch vom Staate keine besondere Rücksicht fordern kann.

Was die erste Ansicht betrift, so könnten die Gelehrten, wenn sie statt fände, vom Staate wohl Schutz bei ihrem als rechtlich anerkannten Erwerb, aber keine besondere Auszeichnung vor andern Gewerbsmännern fordern, ja sie könnten in dieser Rücksicht nicht als eine Gemeinde, die ihre bürgerlichen Angelegenheiten besorgt, (Universitas) sondern nur als eine Verbindung zur Emporbringung ihrer Gewerbs, als eine Innung (Corporatio) angesehen werden.

Da aber niemand an seiner Ausbildung gehindert werden darf, und da er daher auch in der Wahl der Mittel, sie zu erlangen, nicht beschränkt werden kann, so wird eine solche Vereinigung der Gelehrten, um gleichsam mit der Gelehrsamkeit ein Monopol zu treiben,

nicht einmal vom Staat in Schutz genommen werden dürfen, und in dieser Rücksicht können sie daher vom Staate weder als ein besonderer Stand, noch als eine besondere Innung Rechte erhalten, und dabei geschützt werden.

Der Gelehrte ist daher für den Staat nur in so fern wichtig, als er auf das Wohl desselben bezweckten Einfluß hat. Die Gelehrten sind in dieser Rücksicht durch die Einheit des Zwecks verbunden: sich der Erweiterung der Wissenschaften und Künste zu befleißigen, damit diejenigen Bürger, welche zu ihrer eigenen Erhaltung Gewerbe treiben, sich so wohl ihrem Gewerbe unbedingter widmen können, weil die Gelehrten für die Entdeckung und Benutzung derjenigen Vortheile, die sich aus andern Künsten und Wissenschaften, denen diese Bürger sich nicht widmen konnten, und die doch einen wichtigen Einfluß auf ihr Geschäft haben, sorgen, als auch blos den Vortheil für ihr Geschäft zu beabsichtigen haben, indem die Gelehrten zeigen, wie es zu veranstalten, daß sie durch Gesetze in die Schranken gewiesen werden, in welchen ihr besonderer Vortheil dem Ganzen nicht schädlich werden kann. Nur in Beziehung auf diesen Zweck ist der Gelehrte dem Staat wichtig: in so fern dessen Kenntniß nicht dem Ungelehrten nützt, sondern nur zu des Ge-

lehrten eigenem Vergnügen dient, hat er auf die Unterstützung vom Staate keinen Anspruch, sondern muß seinen Lohn in dem Genuß suchen, den ihm seine Einsicht und seine Aufklärung gewähren. Dabei ist aber gar wohl erlaubt, daß auch der Staat den vorzüglich gebildeten Mann auszeichne.

Diejenigen Gegenstände des Wissens, die jeden als Individuum interessiren, welche sich auf die drei Fragen beschränken:

1) was kann ich wissen?

2) was darf ich thun?

3) was soll ich glauben und hoffen?

können gar nicht als den Gelehrten eigenthümlich angehörig angesehen werden, sondern müssen jedem Menschen, als zu seinem Heil nothwendig, anliegen, und er dahin gebracht werden, sich darüber zu seiner Beruhigung zu belehren. Der Gelehrte hat darin vor andern Menschen nichts voraus, als mehr Muße und mehr Geistesübung, sich leichter darüber Auskunft zu verschaffen, und dadurch andern den Weg, zur Beruhigung zu gelangen, zu bahnen.

Da die Gelehrten, in sofern sie auf Rücksicht auf sie, von Seiten des Staats Anspruch machen können, also durch einen Zweck vereinigt sind, da dieser Zweck mit dem Staatswohl in Verbindung stehet, so müssen

sie, um an diesem Zweck mit Einheit zu arbeiten, in Verbindung stehen, und daher eine Gemeinde bilden.

Bei dieser Gemeinde ist es nicht sowohl darum zu thun, daß die Personen der Gelehrten, als daß ihre Wissenschaften vereiniget sind, und sie können daher zu dieser Einheit auch dadurch gelangen, daß sich einige von ihnen unter Begünstigung des Staates, aus allen Fächern als Repräsentanten der übrigen vereinigen und die Leitung ihrer Unternehmungen zur Einhelligkeit mit dem Staatszweck besorgen. Diese müssen aber alle Fächer der Gelehrsamkeit kennen und daher so viele seyn, als der Umfang dieser Kenntnisse nothwendig macht. Aus diesem folgt die dritte Regel für den Zweck einer Universität als gelehrte Gemeinde: Sie muß alle Fächer des Wissens und Könnens umfassen, um die Wissenschaften und Künste in ihrem Einklange zum Wohl des Ganzen zu bearbeiten, und die Resultate unter die übrigen Bürger zu ihrem Privatwohl zu verbreiten.

Um dies zu beantworten, ist die Untersuchung nothwendig: Wie muß die Universität, sowohl von Seiten des Personals als der Einrichtung beschaffen seyn, um diesen Zweck zu erfüllen?

Nach diesem werden wir eine vollkommene Uni-

verfität in kurzer Uebersicht darstellen, und zuletzt die Mittel angeben, die vorhandenen dieser immer mehr zu nähern.

Zweiter Abschnitt.

Vom System aller Künste und Wissenschaften, und ihrem Zusammenhange mit dem Staatszwecke.

Erstes Kapitel.

System des Umfanges des Wissens und Könnens, oder Darstellung der Hauptklassen aller Probleme für den Menschen.

Unter den verschiedenen encyklopädischen Eintheilungen der Wissenschaften hat noch keine eine unbestrittene Allgemeingültigkeit erhalten, und so lange man die Wissenschaften, wie sie nun getheilt sind, als richtig in ihren Grenzen bestimmt, annimmt, so lange ist auch keine Eintheilung derselben nach Prinzipien möglich, denn sie sind ihrem Umfange nach, die reine Mathematik ausgenommen, theils Produkte des Bedürfnisses, mehrere Kenntnisse zu vereinigen, um etwas einzusehen oder auszurichten, theils des Zufalls, und theils nur nach den Gegenständen verbunden, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Prinzipien, nach denen

die Prädikate dieser Gegenstände aufgesucht und erkannt werden müssen. Auch muß die zu den Bedürfnissen der Menschen passende Eintheilung der Wissenschaften und Künste gänzlich von einer Eintheilung derselben nach ihren Prinzipien getrennt werden. In ersterer Rücksicht verbindet man die Kenntnisse, die zur Erreichung eines gewissen Zweckes dienen, z. B. Kranke zu heilen, mit einander, in letzterer ist das Erkenntnißprinzip der einzige Grund der systematischen Zusammenreihung, wie z. B. Construction der Größe und Menge in den Elementen des Euklids. Sobald ein gewisser Zweck erreicht werden soll, so müssen mehrere solche Systeme von Kenntnissen mit einander vereiniget werden, wie z. B. Arithmetik, reine Geometrie, Astronomie, Optik, Mechanik, Physik, körperliche Fertigkeit, Materialkenntniß u. s. w. zum wirklichen Feldmessen; wenn aber Wissenschaften innerhalb einer bestimmten Sphäre vollendet, und als systematische Einheit dargestellt werden sollen, wovon Euklids Elemente noch das einzige mir bekannte Beispiel abgeben, so muß von gar keinem Zweck ausgegangen, sondern bloß den Prinzipien nachgegangen werden.

Um den Umkreis des Wissens und Könnens nun systematisch zu erforschen, so müssen wir den Kräften des Geistes nachspüren, und nach diesen die möglichen

Pro-

Probleme für sie aufsuchen. Unser Erkenntniß=Vermögen hat zwey Aeußerungen:

1, zu erkennen was nothwendig ist, und

2, das Wirkliche aufzufassen.

Unsere Willenskraft hat gleichfalls zwei Aeußerungen:

1, uns selbst das Gesetz für unsere Handlungen, ihrem Endzwecke nach, zu geben und uns nach diesen Maximen zu richten, und

2, zu beliebigen Zwecken den Naturstoffen eine Form zu geben, und Kunstprodukte darzustellen.

Diese Aeußerungen des Willensvermögens können auch so ausgedruckt werden:

1, das Vermögen, das von uns nach der Vernunft als nothwendig Eingesehene zu befolgen, und

2, das Vermögen, das von uns als möglich Gedachte in der Wirklichkeit darzustellen.

Das erste Vermögen, in welchem eigentlich der Wille an sich besteht, muß die Prinzipien aus der Vernunft nehmen, und ist in der Ausübung frei und unbeschränkt. Denn, wenn ich auch in dem wirklichen Zustandebringen einer Sache durch meine Kräfte und die Naturstoffe beschränkt bin, so bin ich doch gänzlich frei in der Wahl der Maximen, nach welchen ich meine Kräfte gebrauchen und die Naturstoffe benutzen will. Die erste Aeußerung des Willens ist daher ein einfacher

Actus, der allein im Wollen der Maxime besteht, und nicht weiter zergliedert werden kann, und da die Maximen nur durch Prinzipien der Vernunft allgemeingültig werden können, so sind sie in ihrem Systeme nothwendig, und sind für uns Wissenschaft, die, um ihr Objekt durch Freiheit zu realisiren, keiner weitern Ausbildung und keiner besondern Regel mehr bedarf. Die erste Art der Willensäußerung giebt also kein eigenes Glied in dem Systeme des Wissens und Könnens, weil man in moralischer Rücksicht immer das kann, von dem man weiß, daß man es thun soll, und es bleiben daher nur folgende drei Hauptklassen übrig:

1, Wissen dessen, was nothwendig ist. (Wissenschaft).
2, Wissen dessen, was war und ist. (Geschichte).
3, Zustandebringen dessen, was von uns nur als möglich vorhergedacht wird (Kunst).

Die Wissenschaft dessen, was durch uns möglich ist, ist Theorie der Kunst; das Vermögen es zu Stande zu bringen, ist Geschicklichkeit in der Kunst, eigentliche Kunst. *)

---

*) Es könnte hier scheinen, daß es auch ein Wissen dessen, was in der Natur möglich ist, geben könnte; dies ist aber Schein, denn in der Natur ist nichts möglich, sondern alles was möglich ist, ist zugleich wirklich, das heißt nothwendig. Ein Beispiel soll diesen Schein aufdecken. Man

Folgende drei Aeußerungen umfassen daher das Gebiet des Wissens und Könnens:

---

sagt gewöhnlich: es ist möglich, daß der Blitz in ein Haus einschlage. Wenn dies so verstanden wird, als könnte bei einem Gewitter wirklich die Möglichkeit da seyn, d. h. die Gewitterwolke so stehen, daß die Anziehungskraft des Hauses den Blitzstrahl auf dasselbe leiten kann, so muß es wirklich einschlagen, denn das Haus und die Wolke haben keine Willkühr, die es möglich machten, bei gleichen Bedingungen die elektrische Erscheinung des Blitzes hervorzubringen oder es zu unterlassen, sondern was sie können, das müssen sie auch thun. In dieser Bedeutung ist nichts möglich in der Natur, sondern alles nur Nothwendigkeit, d. h. die Wirklichkeit ist durch die Möglichkeit völlig bestimmt; zwischen beiden ist kein Unterschied der Zeit nach, und nur in Gedanken kann ich mir alle Bedingungen zum Effekt noch vor dem Effekt denken, und ersteres unter der Möglichkeit begreifen, aber eigentlich beurtheile ich hier nicht die Möglichkeit des Effekts, sondern dessen Nothwendigkeit. Die Redensart ist noch von den Zeiten der Vergötterung der Naturwesen übrig geblieben, wo man alles, als wenn es nach Willkühr geschehe, sich mit den menschlichen Aeußerungen analog dachte. Wird aber der Ausdruck so verstanden: daß wir nicht voraus beurtheilen können, ob es einschlagen werde oder nicht, so wird dadurch in die Natur noch gar keine Möglichkeit gesetzt, sondern nur unsere Kenntniß der Natur dadurch als zu dieser Vorherbestimmung unzulänglich angegeben, und eigentlich gesagt: wir können nicht wissen, ob es einschlagen werde, oder nicht, denn wir haben den Blitz zwar als ein in der Natur da seyendes Phänomen

1, Wissenschaft.

2, Geschichte.

3, Kunst.

---

erkannt, können aber nicht voraus bestimmen, wie dies Phänomen sich in einzelnen Fällen, deren Bedingungen uns nicht durchaus bekannt sind, äußern muß, und es ist daher unserer Kenntniß von der Natur nicht entgegen, daß es sich durch das Einschlagen in dieses Haus äußerte. Möglichkeit ist daher nie in der Natur, sondern nur in uns, und der Ausdruck: der Blitz kann in dies Haus einschlagen, bedeutet daher vernünftigerweise nichts anders, als: es würde unsere Kenntniß von der Natur in nichts ändern, wenn der Blitz einschlüge. Es ist etwas in der Natur unmöglich, hat im Gegentheil einen ganz bestimmten Sinn, und ist in der Natur das Gegentheil von nothwendig, nemlich es heißt: wenn die Sache geschähe, so müßte die Natur in ihren Erscheinungen an keine Gesetzmäßigkeit (Nothwendigkeit) gebunden, und also nicht Natur seyn.

Bei menschlichen Künsten ist aber der Fall ganz anders, hier existirt wirklich die Möglichkeit der Sache in dem Künstler, und in der Gegenwart der nöthigen Stoffe, ehe sie zur Wirklichkeit kommt, und kann bei gleichen zureichenden Bedingungen unterlassen oder zu Stande gebracht werden.

Auch von den Naturwirkungen, die auf unsere Veranlassung erfolgen, wie der elektrische Schlag aus der Kleistischen Flasche, kann auf diese Art die Möglichkeit behauptet werden.

Es giebt also eigentlich in dem Sinne keine Theorie der Natur, als es eine Theorie der Kunst giebt, sondern

Um die Unterabtheilungen zu finden, müssen wir ein Prinzip zur weitern Eintheilung der Gegenstände des Wissens und Könnens aufsuchen.

Zuerst fällt bei den Wissenschaften in die Augen, daß einige die Gesetze des Erkennens und des Wollens selbst betreffen, in sofern sie in unserm Subjekt (Geisteskräften und durch sie bestimmten Aeußerungen) gegründet sind.*)

Zum Zweiten: daß von dem erkennenden und wollenden Subjekt in uns, ein Objekt im Allgemeinen als Aufgabe für die Erkenntniß vorgestellet werden kann, und dann, daß auch mehrere Objekte in ihrem Verhältnisse, zu uns, als Subjekt, und unter sich, vorgestellt werden können; aus diesen folgen die Probleme für unser Wissen.

---

es giebt nur Wissenschaft von der Natur; wenn man aber das Wort Theorie sowohl auf Kunst als auf Natur anwenden will, so bedeutet es in erster Rücksicht die Einsicht in die Möglichkeit einer Sache; in zweiter, die Einsicht in die Nothwendigkeit des Erfolgs, bei bestimmten Voraussetzungen.

*) Es ist hier nicht unser Subjekt zu verstehen, in sofern es ein Gegenstand eines Erkenntnisses als Objekt seyn soll, wie in der bisher sogenannten empirischen Psychologie, sondern in sofern es die Gesetze, nach welchen es Objekte zu Stande bringen kann, in sich selbst durch Reflexion zum Bewußtseyn bringt.

Die Wissenschaften sind daher:

I. Diejenigen, die sich aufs Subjekt als solches beziehen und zwar als:

1, Erkennend überhaupt, oder als Subjekt der Gesetze des Denkens. Formale Philosophie. Allgemeine Logik.

2, Gesetzgebend für den Inhalt der Erkenntniß selbst. Transcendentale Philosophie, und zwar:

Für die Gegenstände des Wissens:

a, Kritik der reinen Vernunft. Für das Objekt des Willens:

b, Kritik der praktischen Vernunft. Für die Reflexionen über Gefühle und in der Erfahrung gegebene Gegenstände:

c, Kritik der Urtheilskraft. *)

II. Diejenigen, die sich auf das Objekt beziehen, in sofern es dem erkennenden Subjekt entgegengesetzt wird, und zwar als:

1, Objekt überhaupt: allgemeine Metaphysik. (worunter rationelle Theologie begriffen)

---

*) Diese drei Wissenschaften führen deswegen den Namen von Kritik, weil durch sie keine Kenntniß eines Objekts selbst gegeben wird, sondern weil sie nur bestimmen, in wiefern durch die Gesetze unsres Erkenntnißvermögens die Kenntniß des Objekts überhaupt bedingt ist.

2, Gegenstand nach eigenthümlichen Gesetzen, die ihm das Subjekt a priori vorschreibt, als Natur. Metaphysik der Natur.

3, Das Subjekt selbst, in sofern es durch seine eigene Gesetzgebung objektiv bestimmt wird: Metaphysik der Sitten. Diese behandelt:

a, die Gesetze des wechselseitigen Betragens, in sofern blos auf die äußeren Handlungen gesehen wird:

Naturrecht.

b, die Gesetze der Handlungen, in sofern auf die inneren Bestimmungsgründe gesehen wird:

Tugendlehre. *)

4, Durch Construktion a priori hervorgebracht. Mathematik. (Mathesis) Und zwar werden seine (des Objekts) Eigenschaften aus der vollendeten Construktion erkannt.

a, Elementarmathesis, oder sie werden aus dem Gesetze, nach welchem die Construktion zu vollenden, erkannt:

---

*) Die bisher angegebenen Wissenschaften nebst den unten vorkommenden Metakritiken und dem Organon der Wissenschaften, werden auch unter dem Namen: Philosophie, zusammengefaßt.

b, höhere Mathesis. Die Elementar-Mathematik betrift: Eigenschaften der Construktion des deutlich bestimmten Quanti; (der diskreten Größen, nach ihrer Anzahl.)

α. Arithmetik. Der bestimmten Form im Raum:

β. Geometrie. Die höhere Mathesis betrift entweder die Eigenschaften der, bloß durch das Gesetz zur Construktion bestimmten, Form im Raum.

a. höhere Geometrie, oder des nach einem Gesetz veränderlichen Quanti:

b. höhere Analysis:

5, Durch Construktion a priori dargestellt, obgleich das Object in der Erfahrung gegeben ist.

a, angewandte Mathematik. Diese kann nur einen Theil haben:

α. Mechanik. Die übrigen Anwendungen gehören zur Physik, und besondere Wissenschaften daraus zu machen, ist gänzlich zwecklos, indem sich diese Wissenschaften ins Unendliche vervielfältigen müßten, und doch die Mathematik nur in so weit darin vorkommen könnte, als Größe und Bewegung dabei statt findet. Sie sind Anwendungen

der Mathematik, aber nicht mehr selbst Mathematik.

6, In seinen Causalverhältnissen. Physiologie, und zwar als bloß durch Kräfte der Anziehung und Abstoßung bestimmt:

α. Physiologie der materiellen Natur. Diese untersucht die Gegenstände nach den Gesetzen, die statt finden:

1, ohne daß die Stoffe durch künstliche Anstalten geschieden und vereinigt werden. Physik im gewöhnlichen Sinne, oder

2, bei künstlicher Scheidung und Einigung, Chemie, als durch die, einzelnen Gegenständen eigenthümliche Gesetze bestimmt.

β. Physiologie der organischen Natur; diese ist

a, Physiologie der Pflanzen,

b, der Thiere (Zoonomie)

γ, der vorstellenden Natur. Anthropologie. *)

7, In den Verhältnissen des wechselseitigen Nexus zu einem Natur-Ganzen.

a, Teleologie.

---

*) Dieser passende Name muß endlich den unschicklichen: empirische Psychologie, gänzlich verdrängen.

III. Diejenigen, die sich auf die Causalität des Subjekts aufs materielle Objekt beziehen, machen die Theorie der Künste aus, und gehören daher zur discursiven Darstellung der Kunst. Nur in sofern das Vermögen, im Subjekt auf Stoffe nach Zwecken zu wirken, nach seinen Gesetzen im Allgemeinen dargestellt wird, gehören sie hieher, und machen

a, Die Philosophie der Künste aus. (Metakritik der Kunst)

IV. Diejenigen, die sich auf die wechselseitige Causalität zweier Subjekte, oder den Menschen als erkennend und wollend gedacht, beziehen. Die Verbindung der Menschen unter sich, ist nur durch Sprache (in weiter Bedeutung) möglich, und die Wissenschaft, die unter diese Rubrik gehört, ist daher

a, Philosophische Sprachlehre.

(Metakritik der Sprachen)

V. Diejenigen, die sich auf die wechselnden Verhältnisse beziehen, welche zwischen Subjekt und Objekt (den Menschen als Person, und der Natur) und unter den Subjekten und Objekten selbst im Fortgang der Zeit statt finden können. Diese Verhältnisse, in sofern sie a priori erkannt werden

könnten, würden die ganze Geschichte als Naturnothwendigkeit vorstellen; diese Kenntniß ist zwar nicht möglich, aber doch giebt es Bedingungen, welchen, weil sie im Menschen und der Natur gegründet sind, die Geschichte nicht widersprechen kann; die systematische Darstellung macht daher die Philosophie der Geschichte aus, und ist als Gesetzgebung für die Kenntniß der Geschichte

a, Metakritik der Geschichte.

Dies sind die eigentlichen Wissenschaften; alle die übrigen sind nur Beschreibungen und Theorien zu Künsten, die nach einem bestimmten Zwecke die Gegenstände eigentlicher Wissenschaften theils anwenden, theils näher beobachten lehren.

Ich gehe daher zur Geschichte über.

Die Geschichte hat es durchaus mit dem Objekt zu thun, denn auch das, was sich bei ihr aufs Subjekt, oder den Menschen, beziehet, betrift entweder den Einfluß, den die Menschen aufs Objekt (die Natur) und dieses auf ihn hatte, oder den, den sie wechselseitig als Objekte ihrer Bestrebungen auf einander selbst hatten.

Hier treffen wir also an:

I. Geschichte des natürlichen Objekts.

1, wie es überhaupt sich für unsere Kenntniß bildete:

Naturgeschichte im eigentlichsten Sinne. Diese ist entweder Geschichte, wie sich die Natur nach und nach zu dem bildete, was sie, seitdem wir sie beobachten, ist,

α. Cosmogenie; oder Geschichte der Vorgänge in der Natur, während wir sie beobachteten:

β. Geschichte der Natur.

2, Wie es in besondern Gegenständen für unsere Beobachtung da ist. Natur-Beschreibung; und zwar nach den Orten, in welchen sich die Gegenstände auf dem Erdboden befinden;

α. Physische Geographie; oder nach den Kennzeichen, die sie für unsere Fassungskraft als Gattungen und Arten bestimmen;

β. Naturgeschichte im gewöhnlichen Sinne, und zwar Beschreibung

1, der Mineralien,

2, der Pflanzen,

3, der Thiere,

oder nach der innern Struktur der organischen Körper,

γ. Beschreibung der Struktur des Menschen, (Anatomie), der Thiere, (Zootomie), der Pflanzen, (Phytotomie).

II. Geschichte des durch Menschen hervorgebrachten

oder veränderten Objekts. Hierzu gehören: die durch Menschen hervorgebrachte Beschaffenheit unseres Erdbodens:

1, Statistische Geographie; ferner die durch seine Kunst hervorgebrachte Gegenstände:

2, Kunstgeschichte, so wohl der freien als mechanischen Künste.

III. Geschichte des Menschen. Diese ist die Geschichte: der Verhältnisse, die durch ihre Willkühr unter einander bei Verbindungen Vieler statt hatten.

1, Staatengeschichte.

Geschichte in gewöhnlicher Bedeutung; der Ausbildung der Menschen in ihren Kenntnissen:

2, Gelehrtengeschichte;

der Art wie sie sich einander mittheilten.

3, Sprachen. (Philologie) der Meinungen, die sie von Gegenständen, die außer der Sinnenwelt, oder über ihre Bedingungen erhaben seyn sollten, hatten, und der Verhältnisse, die diese Meinungen unter ihnen hervorbrachten:

4, Positive Theologie und Religions-Geschichte; dessen, was sie als Recht bestimmten.

5, Positive Rechtslehre, als Kenntniß der festgesetzten Rechte;

des Betragens, der Gebräuche, des Gottesdienstes als solchen u. s. w.

6, Positive Sittenlehre. (Sitten) Dieser Theil der Geschichte macht eigentlich die Geschichte der Menschheit aus.

Die Vereinigung der besondern Theile der Geschichte unter den Zweck, die Fortschritte der Menschen bis zu ihrer jetzigen Bildung im Allgemeinen, und die Naturveränderungen bis zu ihrem jetzigen Zustand, in ihrem Einflusse auf die Bildung des Menschen, darzustellen, giebt

7, die Universalgeschichte. Wird die Geschichte eines Theils des Erdbodens nach den Grundsätzen der Universalgeschichte bearbeitet, so giebt dies,

8, Partikulargeschichte eines Landes. Die Künste beziehen sich entweder: auf Darstellung und Hervorbringung eines Gegenstandes; oder auf Behandlung von Gegenständen, ohne Veränderung ihrer Form, sowohl zu ihren eigenthümlichen als zu ihnen fremden Zwecken; oder auf intellektuelle Einwirkung auf Menschen. Die Prinzipien zur Beurtheilung, ob in einer Kunst das Mögliche wirklich ausgeführt worden, machen die Kritik derselben aus.

I. Die Künste, welche darstellen und hervorbringen,

haben entweder die Darstellung selbst zum Zweck, oder sie haben einen Zweck, der erst durch die Darstellung erreichet werden soll; erstere sind schöne oder freie, die andern nützliche oder mechanische Künste; oder sie verbinden beides.

Die schönen Künste bringen entweder nur durch Worte die Darstellung in der Phantasie des Künstlers auch in andern hervor.

1, Dichtkunst, oder sie stellen wirkliche Gegenstände dar,

2, Bildende Künste; oder sie erregen Gefühle, und zwar durch Gebehrden,

3, Mimik; oder durch Töne,

4, Musik.

Die mechanischen Künste haben entweder den Zweck, die Mathesin und Mechanik zu bestimmten Absichten zu benutzen;

1, Mechanik, Geometrie u. s. w. als Kunst; oder die Mischung der Stoffe nach Absichten zu verändern;

2, Chemie als Kunst; oder bestimmte Fabrikate zum Gebrauche zu verfertigen,

3, Professionen, Handwerker, Manufakturen; oder mit den möglichen Bewegungen des menschlichen Körpers selbst ein Spiel zu treiben,

4) Gaukeleien, Aequilibriren u. dergl.

Die Künste die beides verbinden, suchen mit den mechanischen Künsten schöne Formen zu verbinden, und da ist vorzüglich

1) die Baukunst bereits zu einem besondern System ausgebildet; übrigens werden die bildenden Künste zur Verschönerung der Produkte der mechanischen Künste fast durchaus angewandt.

Außerdem vereinigt man schöne Künste mit andern und unter sich, und dies erzeugt:

a) Redekunst, oder die Verbindung schöner dichterischer Darstellungen und der Mimik, mit dem Zwecke, von etwas zu überzeugen;

b) Tanzkunst, oder die Vollbringung willkührlicher Bewegungen nach bestimmtem Zeitmaaß.

c) Schauspielkunst im ganzen Umfange, welche die Vereinigung der Mechanik, der bildenden Künste, der Dichtkunst, der Tanzkunst, der Mimik und der Musik zu Erregung bestimmter Gefühle und lebhafter Vorstellungen in sich schließt.

II. Die Künste, die sich auf Behandlung der Gegenstände einschränken, ohne eine willkührliche Veränderung ihrer Form und Mischung zu fremden Zwecken, beziehen sich entweder auf die Behandlung des menschlichen Körpers zum Zweck der Gesundheit,

1, Heilkunst in engster Bedeutung, oder zu gleichem Zwecke auf Thiere.

2, Viehzucht; oder auf Pflanzen;

3, Ackerbau, als bloße Cultur derselben betrachtet.

Wenn der Ackerbau mit den bildenden Künsten vereinigt wird, so giebt es

4, die schöne Gartenkunst.

Werden die Gesetze aus der Physiologie der organischen Natur der Thiere darauf angewandt, die Kräfte der Thiere zu beliebigen Zwecken zu benutzen, so giebt dies

5, die Abrichtungskunst (das Dressiren).

III. Die Künste, welche sich auf die intellektuelle Einwirkung auf Menschen beziehen, haben entweder die Entwickelung seiner Fähigkeiten zum Zweck;

1, Erziehungskunst; oder

2, die Beibringung and Vervollkommnung bestimmter Kenntnisse und Künste. Dabei werden entweder die Fähigkeiten der Menschen als ausgebildet vorausgesetzt, und nur die Anwendung der allgemeinen Logik, der Kritiken, der Metaphysik und Metakritiken, zur Erkenntniß bestimmter Objekte und Ausübung bestimmter Künste gelehrt;

Bayerische Staatsbibliothek München

a, Angewandte Logik; (Organon der Wissenschaften) oder sie nimmt auf die gänzliche Ausbildung, der Fähigkeit nach, Rücksicht.

b, Methode des Unterrichts; oder die Geschicklichkeit, durch wechselseitiges Verkehr einander die Produkte verschiedener Himmelsstriche und verschiedener Künstler und Arbeiter zu verschaffen.

3, Handlung; oder das friedliche Beisammenseyn der Menschen nach Prinzipien des Rechts, und zum Zweck ihres frohen Lebensgenusses und ihrer Vervollkommnung.

4, Staatskunst. Die Staatskunst erfordert nach den Prinzipien, die im öffentlichen Recht, im Naturrecht vorgetragen werden:

a, die Mittel für die vollziehende Gewalt, die Beschlüsse der andern auszuführen. Diese bestehen: in dem richtigen Gebrauch der dazu überlassenen Kräfte,

a, Kriegskunst in weitester Bedeutung; und in der Herbeischaffung des dazu nöthigen Aufwandes,

b, Finanzwissenschaft im ganzen Umfange.

b, die bestimmte Norm, nach der die richterliche zu verfahren;

a, Positives Recht, als Kunst, die Lehren des

Bayerische Staatsbibliothek München

Naturrechts nach der Lage der Menschen zum Zweck ihres Wohls, in, durch äußere Gewalt zu sanctionirende, Vorschriften zu verwandeln.

c, Die bestimmte Norm, nach welcher die Rechte der Bürger, zur Sicherung ihres Wohlstandes und des allgemeinen Bestens, bestimmt sind, und nach welcher sich auch der direkte Einfluß der Regierung auf das Wohl der Bürger richten muß.

a, Polizei im ganzen Umfange.

d, Die Vorschriften, die die Vernunft und die Erfahrung, zur Leitung der Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt, des Benehmens der übrigen, und der Verhandlungen mit fremden Staaten aufstellt.

a, Politik im eigentlichsten Sinne. (praktische Anthropologie und Diplomatik). Der philosophische Vortrag der Grundsätze der Finanzeinrichtung, der positiven Rechtslehre, der Polizei und Politik macht die Theorie der Gesetzgebung aus.

In diesem Entwurf sind die Zweige des Wissens und Könnens, nach ihren Grundbegriffen, und nach ihren eigenthümlichen Zwecken aufgestellt. In der An-

wendung giebt das Bedürfniß dem Menschen besondere Zwecke, deren Erreichung die Verbindung mehrerer Künste und Wissenschaften voraussetzt, und welche es eigentlich nothwendig machen, daß sich die Menschen in Verbindung, das heißt der Staat, der Künste und Wissenschaften annehmen.

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Künste und Wissenschaften, in Beziehung auf den Staats-Zweck.

Künste und Wissenschaften, als Ausbildung des einzelnen Menschen, können nicht als Zweck des Staats angesehen werden, sondern dieser nimmt nur in sofern auf sie Rücksicht, wie sie von dem einen aus, sich nützlich für den andern erzeigen, denn der Mensch ist im Staate, um sich durch die Gesellschaft und nicht bloß an der Natur auszubilden. Die Eintheilung der Wissenschaften muß hier also nach den Bedürfnissen gemacht werden, denen sie abhelfen. Die Frage ist also: welche Wissenschaften muß der Gelehrte in sich verbinden, um am zweckmäßigsten einem Bedürfniß zum Besten des Ganzen abzuhelfen. Das allgemeine Bedürfniß läßt sich unter zwei Begriffe bringen.

1, Wohlstand, oder Mittel zum frohen Lebensgenuß, und

2, Gesundheit, als die Bedingung, von den Mitteln Gebrauch zu machen.

Aus diesen folgen nun zwei Hauptklassen der Wissenschaften, in Beziehung auf ihren Zweck im Staate: Staatskunst im ganzen Umfange, oder Wissenschaft des öffentlichen Wohls, und Heilkunst.

Da alle eigentliche Wissenschaften, erst durch ihren Einfluß auf Künste, den Menschen Dienste leisten, so gehen sie unmittelbar den Staat nichts an, sondern dieser begünstigt sie nur mittelbar in sofern, als sie zu seinem Zwecke dienen. Da aber die Wissenschaften allein um ihre eigene Vervollkommnung getrieben werden müssen, wenn sie erweitert werden sollen, eben so wie die schönen Künste, die deswegen auch freie Künste heißen, weil sie durch keinen fremden Zweck beschränkt sind, so müssen die Wissenschaften, als solche, und die freien Künste von den andern, zur Erreichung äußerer Zwecke abzielenden Künste und Wissenschaften, abgesondert werden, und da sehr schicklich aller Betrieb der Wissenschaften, in sofern kein anderer Zweck als das Wissen beabsichtiget wird, Philosophie heißen kann, so finden sich drei Hauptklassen der Wissenschaften und Künste in Beziehung auf den Staats-Zweck:

1, Philosophie und freie Künste;

2, Wohlfahrtskunde;

3, Heilkunde;

Diese Klassen kann man schicklich mit dem bereits eingeführten Namen Fakultät belegen, und eine Fakultät so erklären: daß sie eine Vereinigung von Lehrern sey, die Künste und Wissenschaften zum Behuf des Staatszwecks, obgleich nicht alle unmittelbar darauf bezogen werden, zu lehren, welchen der Staat die Befugniß ertheilt, für die Tauglichkeit der von ihnen geprüften Subjekte gültige Zeugnisse zu ertheilen. Das Zeugniß, das eine Fakultät giebt, heißt dann ein akademischer Grad, und dem, der einen solchen Grad hat, kann man den bereits eingeführten Namen Doktor lassen.

Da Philosophie und freie Künste den Staat nur mittelbar interessiren, so nimmt er sich ihrer auch nur um der andern Wissenschaften willen an, und verwendet weit weniger auf sie, welches ihnen auch nicht schadet, indem, abgesehen davon, daß sie sich bei den Liebhabern derselben, durch das Vergnügen, das sie gewähren, selbst belohnen, nur wenige Menschen dazu geeignet sind, sie mit fruchtbarem Erfolg zu bearbeiten, mithin das Personale, das sich ausschließlich dafür interessirt und unterstützt zu werden

verdient, klein ist, und die Lehrer derselben ein grö⸗ßeres Publikum, von dem sie geschätzt und belohnt werden, weil, sich gar nicht dafür zu interessiren, mit Recht für einen Mangel an Bildung und Mensch⸗lichkeit gehalten wird, vor sich haben, daher also auch leichter den Beistand des Staats entbehren können.

Da aber auch niemand Wissenschaften zu besondern Zwecken anwenden kann, der nicht wissenschaftlich gebildet ist, und dies einzig durch Philosophie in dem hier bestimmten Sinne geschieht, so kann niemand zu den andern Fakultäten gelassen werden, der nicht gezeigt hat, daß er überhaupt wissenschaftlicher Bil⸗dung fähig ist.

Die erste Fakultät kann daher zweierlei Zeugnisse ausstellen,

1, Daß ein Mensch wissenschaftlicher Bildung fähig ist, und es durch seine Fortschritte schon bewiesen hat.

Dadurch wird er geschickt, in eine der übrigen Fakultäten zu treten, und erlangt den Namen Kandidat der Wohlfahrts⸗ oder der Heilkunde.

2, Daß er es in mehrern Wissenschaften zur Voll⸗endung gebracht hat, das heißt: daß er alles verstehet und weiß, was in diesen Wissenschaften bisher entdeckt worden ist, und dann heißt er Doktor der Philosophie.

Wie weit die Vorsorge des Staats für die Fakultät der Philosophie gehen muß, wird in dem folgenden Kapitel bestimmt werden, doch darf auf einer vollständigen Universität, wie wir im ersten Abschnitt zeigten, kein Lehrer einer Wissenschaft fehlen. Die Fakultät der Wohlfahrtskunde hat mehrere Theile, die für sich hinlänglichen Umfang haben, um die Fähigkeiten eines Mannes zu erfordern und ihn dem Staat wichtig zu machen; um sie aufzufinden, wollen wir die Theile der Staatskunst zum Grunde legen.

Der erste Theil ist die Kriegskunst. Als eigentliches System setzt sie die zu ihr erforderlichen mathematischen, mechanischen und physischen Kenntnisse voraus, und handelt nur von der Anwendung zum Zweck des Angriffs und der Vertheidigung. Der Staat hat bei dem gelehrten Unterricht derselben nicht die Geschicklichkeit in der Ausführung einzelner Theile, sondern den Umfang und die Verbindung aller zum Zweck. Der Unterricht und die Uebung in einzelnen Theilen muß dem Militär überlassen werden, nur die Uebersicht des Ganzen gehört auf die Universität, und sie hat daher in dieser Rücksicht keine Unterabtheilung als Wissenschaft. Zur bessern Einsicht ist es aber

nöthig, die physikalischen, mathematischen, mechanischen und chemischen Kenntnisse, die zu ihr gehören, besonders zu diesem Zwecke vereinigt zu lehren.

Die Finanzwissenschaft hat für den Staat drei Zwecke zu erfüllen:

1, Die Bestimmung dessen, was der Staat bedarf, und was er das Recht zu fordern hat, welches bei einer vollkommenen Staatsverfassung identisch ist;

2, Die Auffindung der Quellen, um dieses zu erhalten;

3, Die Art, die Quellen zu benutzen.

Der erste Zweck erfordert die Untersuchung nach Gründen des Rechts, führt aber nothwendig zugleich auf den zweiten, weil die Quellen dem Recht gemäß seyn müssen, und beide Zwecke machen die eigentliche Finanzwissenschaft aus, und können unter diesem Titel gelehrt werden. Der dritte Zweck betrift die wirkliche Erhebung, die geschickte Benutzung der entdeckten Quellen, und die gute Anwendung, und kann am besten unter dem Titel: Cameralwissenschaft, begriffen werden. Da die Quellen sehr verschieden sind, indem Accise, Domänen, Bergwerke, Monopolien, u. s. w. dazu gewählt werden, so würde dieser Theil, wenn man von allen diesen Gegenständen in der Cameralwissenschaft selbst gründlich handeln wollte, äußerst

weitläuftig werden, und in die meisten andern Wissenschaften eingreifen; es müssen daher die einzelnen Kenntnisse, von denen Gebrauch gemacht wird, und die besondere Gegenstände des Wissens sind, wie z. E. Berg- und Hütten-Wesen, Forstkunde u. s. w. bei ihr vorausgesetzt, und nur die Modificationen in ihr vorgetragen werden, welche diese ökonomischen Wissenschaften dadurch erhalten, daß sie nicht zum Privat- sondern zum Staats-Wohl angewandt werden, und in der Cameralwissenschaft nur gezeigt werden, welche Kenntnisse man von ihnen haben muß, um Nutzen aus ihnen zu ziehen.

Die Finanzwissenschaft zerfällt daher für den Staatszweck in zwey Theile:

in die Kenntniß der rechtlichen Quellen, und der Bestimmung ihres möglichen Ertrages, und

in die wirkliche Benutzung oder die Administration derselben; Finanzwissenschaft, und Camerale.

Zum Behuf der letztern muß das Berg- und Hütten-Wesen gelehrt werden.

Das positive Recht kann aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachtet werden, nemlich: in sofern es jedem Bürger und dem Staate und dessen Vorstehern ihre Rechte ertheilt; und in sofern es über die Streitigkeiten die Entscheidungsgründe giebt; in erster

Rücksicht sollen jedem seine Rechte bekannt seyn, und jedem müssen die Rechte und Schuldigkeiten gelehrt werden, die er nach seinem Orte, den er im Staate einnimmt, hat, und in sofern macht es für den Staatszweck gar keine besondere Wissenschaft aus, sondern ist ein Theil des Wissens, der von jedem nach seiner Lage gefordert werden kann; in zweiter Rücksicht aber macht es ein besonderes System zum Behuf der richterlichen Gewalt aus, und muß besonders gelehrt werden. Als abgesonderte Wissenschaft macht es daher nur eine aus, die blos nach den Gegenständen verschiedene Titel hat. Die Hauptklassen, nach denen die Rechte und Schuldigkeiten zu ordnen, sind: erstlich, die Rechte und Pflichten der dem Rechte als solchem unterworfenen Personen.

Diese betreffen entweder Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger gegen Bürger, etwas zu thun oder zu unterlassen, (Civilrecht) oder Rechte und Verbindlichkeiten von einem Bürger gegen alle, und umgekehrt, oder zwischen Staat und Bürger als Partheien. (Criminalrecht)

---

*) Um dies deutlicher einzusehen, muß man nicht vergessen, daß der Staat und die Bürger zweierlei Verhältnisse gegen einander haben,

1, der Staat, als aus allen Bürgern bestehend, und von

Zweitens, die Rechte und Schuldigkeiten der recht-sprechenden oder rechtfordernden Personen, in sofern sie dies wirklich thun, dies macht die Gerichts- und Prozeßordnung aus. In sofern die positiven Rechte des Menschen und des Staats, aus Monumenten oder Urkunden hergeleitet werden, erfordern sie noch eine besondere Wissenschaft, die Diplomatik, in dieser Bedeutung. Die Polizei im ganzen Umfange erfordert die Kenntniß des Zustandes der Bürger nach ihren verschiedenen Gewerbsarten, weil man diesen kennen muß, um sowohl ihre Rechte, als die öffentlichen Anstalten zu bestimmen, welche sie

---

diesen gewollt. Die Rechte, die der Bürger dadurch eingeht, sind die Verhältnisse, die er gegen Bürger aller Klassen hat. In sofern diese Verhältnisse Subordination betreffen, machen sie das öffentliche Recht aus und gehören zum Civilrecht in weiter Bedeutung.

2, der Staat als den einzelnen Bürger zwingend, den Staatsvertrag, das heißt: alle mit den Bürgern eingegangenen Rechte zu erfüllen. In sofern der Bürger sich dieser Rechte entschlagen will, wirft er sich gegen den Staat als Partei auf. Die Rechte, wie man ihn dann behandeln darf, sind das Criminalrecht. Dadurch, daß jemand den Zwang des Staats abwartet, ist er aber noch nicht Verbrecher (criminell), sondern erst dadurch, daß er ihm entgegenstrebt, oder so gehandelt hat, daß diese Maxime ihm zugeschrieben werden muß. (Verbrechen) Crimen, delictum poenale ist daher eine Handlungsweise, deren Duldung den Staat aufheben müßte.

nöthig haben, um mit Vortheil für sich, und ohne Nachtheil fürs Ganze, ihr Gewerbe zu treiben; dann ferner die Kenntniß der daraus hergeleiteten Rechte und der Mittel, jeden bei seinen Rechten zu schützen; und endlich die Vorsorge für das körperliche Wohl und die Bildung des Geistes.

Die Polizei als Wissenschaft, muß daher zum Behuf des Staats die Gewerbearten der Bürger kennen lehren, und zu diesem Zweck müssen daher die ökonomischen und technologischen Wissenschaften gelehret werden. Sie erfordert ferner die Kenntniß der Rechte und der nothwendigen Anstalten, die sich auf besondere Gewerbszweige beziehen (die Gewerbspolizei); die Kenntniß der öffentlichen Anstalten, die zum Zweck haben, die Kränkung der Rechte, und der persönlichen Sicherheit soviel möglich zu verhüten (Sicherheitspolizei); die Kenntniß der öffentlichen Anstalten zur Beförderung des körperlichen Wohlseyns (Gesundheits- oder medicinische Polizei); die Kenntniß der öffentlichen Anstalten zur Bildung der Bürger (Bildungspolizei oder Erziehungspolizei.)

Die Lehre von den Gewerben und den ökonomischen Wissenschaften kann auf der Universität nicht so abgehandelt werden, daß man beides dadurch zum Privatzweck erlernen könnte; dies bleibt den Industrie-Schulen und besondern Instituten überlassen, sondern

nur so, wie es hinlänglich ist, um die Einsicht zu erhalten, was der Staat für sie thun kann und soll. Sie müssen daher in encyklopädischer Verbindung abgehandelt werden, und geben drei Wissenschaften,

1, Die Lehre von Gewinnung der Produkte,

2, Die Lehre von Bearbeitung derselben zu bestimmten Zwecken, (Technologie) und

3, Die Lehre von der Verbindung, in welcher die hervorbringende und bearbeitende Klasse mit einander stehen muß.

Die übrigen Theile der Polizei werden nach ihrem Zwecke abgehandelt, und die zu den Mitteln gehörigen Wissenschaften dabei vorausgesetzt, von denen aber wegen der nothwendigen Kenntniß derselben, um die Technologie und die Produkten-Kenntniß gründlich zu fassen, technologische Chemie und Mechanik, und ökonomische Naturgeschichte, besonders gelehrt werden müssen; welche letztere aber, wegen ihrer Prinzipien, mit der Fakultät der Heilkunde zu verbinden ist.

Die Politik im eigentlichsten Sinne, erfordert die Klugheitslehren für die innere Staatsverwaltung, und für die Verhältnisse mit äußern Staaten. Beide müssen aus der Erfahrung genommen werden. Diese Erfahrungen werden entweder von den Geschichten ganzer Staaten abstrahirt, und erfordern daher die

Staatengeschichte, womit, wegen ihres Einflusses auf den Staat, die Geschichte der Kirche zu verbinden ist, oder sie gründen sich auf die Kenntniß des einzelnen Menschen und erfordern Anthropologie.

Die Klugheitslehren für den Staatszweck, die sich aufs Innere beziehen, kommen bei jedem einzelnen Theile der Staatskunst vor, und müssen mit diesem verbunden werden, in sofern sie aber sehr nützlich nach der Einheit des Prinzips, das die Anthropologie angiebt, zusammen gestellt werden, so können sie als ein zweiter Theil der Anthropologie unter dem Titel: Anwendung der Anthropologie auf die Regierungskunst, vorgetragen werden. Aus der Anthropologie wird dann, mit Beihülfe der Aesthetik, die Beredsamkeit oder die Kunst zu überreden, hergeleitet.

Die Klugheit, welche sich auf die äußern Verhältnisse des Staates bezieht, muß ihre Lehren aus der Geschichte und aus den wirklichen Verhältnissen der Staaten hernehmen, und erfordert daher die Kenntniß der Staaten nach ihren festgesetzten Verhältnissen, statistische Geographie, und die Kenntniß des Formulars, nach dem man die Negociationen behandeln muß. Man begreift dies auch unter dem Namen Diplomatik, besser würde man es aber Staats-Formular nennen. Die Politik erfordert also folgende Wissenschaften:

Statistische Geographie.

Staatengeschichte, womit das für den Staat Wichtige der Kirchengeschichte verbunden wird; politische Anthropologie.

Staats-Formular, Beredsamkeit; und zieht aus allen Resultate für Staatshandlungen überhaupt, unter dem Titel: politische Cautelen.

Dies sind also die Wissenschaften, welche zur Fakultät der Wohlfahrtskunde gehören.

Die Heilkunde erfordert außer der allgemeinen Naturlehre und Naturgeschichte, welche zur philosophischen Fakultät gehören, eine besondere Betrachtung der Gegenstände, von welchen sie Gebrauch macht, und also pharmacevtische Naturgeschichte.

Diese muß, wenn sie nützlich seyn soll, ganz anschaulich gemacht, und alles vorgezeigt werden. Eben so muß die Chemie praktisch auf die Stoffe, deren sich der Arzt zu seinen Präparaten bedient, angewandt werden, und dies erfordert die pharmacevtische Chemie.

Die Kenntniß der Struktur der Theile ist dem Arzt sowohl zur Erklärung vieler Symptome, als besonders bei chirurgischen Operationen nothwendig, und dies erfordert Anatomie und Zootomie.

Die Gesetze, nach denen der thierische Körper wirkt, müssen in der Physiologie der organischen Natur

tur gezeigt werden. Für den Arzt ist vorzüglich Physiologie der thierischen Natur (Physiologie in gewöhnlicher Bedeutung) und Physiologie der vorstellenden thierischen Natur (Anthropologie für die Heilkunde) nothwendig.

Die Art wie der Körper krank wird, und der Gang der Krankheiten, wird in der Pathologie gelehrt. Die Nosologie, worin die Krankheiten als spezifisch verschiedene Zustände des Körpers betrachtet, und wie einzelne Gegenstände in der Natur behandelt werden, muß fast gänzlich wegfallen, und nur die Exanthemata machen sie bis jetzt noch nothwendig.

Endlich wird aus allem diesen die Kur hergeleitet, dies erzeugt die Therapie. Die Therapie bedient sich entweder der Naturstoffe, welche die pharmaceutische Naturgeschichte und Chemie kennen und behandeln lehrt, oder sie wendet Handgriffe und Instrumente an. Wie letzteres geschehen muß, und in welchem Fall sie anwendbar sind, lehrt die Chirurgie. Der Theil der Chirurgie, der sich mit der Entbindung beschäftiget, ist wichtig genug, um besonders gelehret zu werden.

Den Arzneien die Form zu geben, welche der Arzt vorschreibt, lehrt die Apothekerkunst. Sie ist in dieser Rücksicht nicht viel mehr als mechanische Fertigkeit

und verdient auf der Universität nur als ein Anhang der pharmacevtischen Chemie vorgetragen zu werden.

Endlich erfordert die Anwendung der Heilkunde außer den nöthigen Kenntnissen noch Uebung der Urtheilskraft, und deswegen müssen praktische Vorlesungen am Krankenbette gehalten und die Kandidaten geübt werden. Werden alle Kenntnisse darauf angewandt, wie der Mensch sich im Zustande der Gesundheit erhalten soll, so giebt dies die Diätetik.

Wenn alle diese Kenntnisse, die vorzüglich zum Zweck, kranke Menschen zu heilen, vorgetragen werden, auf die Thiere angewandt werden, so geben sie die Viehheilkunde, welche gleichfalls, als für den Staat wichtig, auf Universitäten gelehrt werden muß. Die Anwendung der Heilkunde auf die Beförderung des körperlichen Wohls, in sofern der Staat dazu beitragen kann, macht die medizinische Polizei aus. Sie gehört zur Polizei und kann daher auch in der Fakultät der Wohlfahrtskunde von einem Rechtsverständigen, der sich die nöthigen Kenntnisse aus der Heilkunde verschafft, gelehrt werden. Doch ist es zur Vollständigkeit des Cursus für den Arzt auch gut, sie in ihrem ganzen Umfange in der Fakultät der Heilkunde zu lehren. Sie hat zwei Theile: Vorsorge für die Gesundheit durch Anstalten und Verordnungen (Gesund-

heitspolizei) und Vorsorge für die Gesundheit durch Anstellung und Organisation des dazu nöthigen Personals (Medizinalordnung).

Der Gebrauch, den der Richter von den Kenntnissen der Aerzte, zum Behuf der nähern Kenntniß mancher Vorfälle machen muß, giebt die gerichtliche Heilkunde. In sofern, als sie bestimmt, wo der Richter den Arzt fragen muß, kommt sie schon einzeln bei den Gesetzen vor, in sofern sie aber bestimmt, was der Arzt dabei zu thun hat, gehört sie für diesen, und da dies ihr wichtigster Theil ist, so muß ihr vollständiges System in der Fakultät der Aerzte vorgetragen werden.

Da das Prinzip der organischen Natur durchaus das nehmliche ist, so gehört auch die Behandlung der Pflanzen zum Zweck ihres Wachsthums, zur Heilkunde im ganzen Umfange, und wegen der Wichtigkeit des Ackerbauers für den Staat muß diese vorzüglich gelehrt werden. Sie erfordert die Kenntniß der Pflanzen, welche die Naturgeschichte liefert und die Gesetze ihres Wachsthums und ihrer Erhaltung. Dies lehrt die Physiologie der Pflanzen, welche die Phytotomie voraussetzt. Auf diese gründet sich die Lehre von ihrem vortheilhaftesten Anbau oder der Ackerbau. Dieser wird daher wissenschaftlich auf der Universität ge-

lehrt, und die Resultate durch die Erfahrung bestätiget.

Die Wissenschaften, welche der Staatszweck zur Erhaltung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens der einzelnen Bürger erfordert, sind also: pharmacevtische und ökonomische Naturgeschichte und Chemie, Physiologie der organischen Natur, als Physiologie der Thiere und Pflanzen, medizinische Anthropologie, Pathologie, Therapie, klinische Praxis, Chirurgie, Accouchement, Diätetik, medizinische Polizei, gerichtliche Heilkunde, Viehheilkunde, scientifischer Ackerbau.

Nach dieser Eintheilung der Wissenschaften bleibt nur noch die Frage zu beantworten übrig: welche Anstalten der Staat machen muß, damit sie gründlich gelehrt werden können? Diese wird im nächsten Kapitel beantwortet werden.

Drittes Kapitel.

Welche Wissenschaften und Künste machen es vorzüglich nothwendig, daß der Staat Anstalten zu ihrer Erlernung besorge?

In dem ersten Abschnitt wurde schon gezeigt, daß man nun viele Künste und Wissenschaften durch Privatfleiß erlernen kann, welche auf diese Art zu erler-

nen, zur Zeit der Errichtung der Universitäten nicht möglich war. Da aber doch bey einer Universität die Gelehrten von allen Wissenschaften da seyn müssen, so kann diese Bemerkung nicht dahin ausgedehnt werden, von diesen Wissenschaften keine Lehrer zu halten, sondern nur dazu, ihre Zahl einzuschränken.

Die Wissenschaften, welche Anstalten erfordern, die die Kräfte des Privatmannes im Durchschnitt übersteigen, oder wo der Privatfleiß zu viele Mühe erfordert, sind am sichersten nach den Fakultäten aufzusuchen.

In der philosophischen Fakultät werden gelehrt:

1, Die Sprachen.

Diese können überall gelehrt werden, und es finden sich auch in jeder nur etwas großen Stadt Sprachmeister, welche Unterricht geben, also diese erfordern nicht besonders die Unterstützung des Staats auf einer Universität.

2, Philosophie im eigentlichsten Sinne.

Davon kann Logik, Metaphysik der Natur und Sitten, und die Kritiken durch Privatfleiß aus Büchern erlernt werden.

3, Mathematik.

Hier kann nur bei der praktischen Geometrie und der Astronomie, durch Anstalten und Uebung unter

einem erfahrnen Mann der Unterricht erleichtert werden.

Die Mechanik kann durch die Vorzeichnung der Modelle gleichfalls besser erläutert werden.

4, Physik.

Diese erfordert einen Apparat der von dem Staat besorgt werden muß.

5, Chemie.

Diese erfordert ein Laboratorium und den Aufwand der nöthigen Materialien.

6, Naturgeschichte.

Diese erfordert ein Naturalienkabinet und einen Garten.

7, Theorie der Künste.

Diese erfordert keine besondere Anstalt. Der Gelehrte, der seinen Geschmack bilden will, kann die Anstalten für die Künstler benutzen. Die Fakultät der Wohlfahrtskunde erfordert in keinem Theil besondere Anstalten, außer zur Polizei, welche eine Modellkammer für die Technologie nothwendig macht, wozu aber auch die für die Industrieschule dienen kann. Alles übrige kann aus Schriften bei hinlänglichen Talenten, so gut als aus mündlichem Unterricht erlernt werden. Die Geschichte und Diplomatik erfordern nothwendig eine Bibliothek.

Die Fakultät der Heilkunde erfordert ein anatomisches Theater, anatomische Präparate, Anstalten zu Versuchen mit lebendigen Körpern, eine Sammlung der Materialien, die in der Heilkunde gebraucht werden; eine Anstalt zur Uebung der Entbindungskunst, eine Krankenanstalt zu klinischen und chirurgischen Vorlesungen und Uebungen; eben solche Anstalten für die Viehheilkunst und alle nöthige Anstalten für den scientifischen Ackerbau.

Da es die Kräfte des einzelnen Gelehrten meistens übersteigt, sich alle ihm dienliche Schriften anzuschaffen, so ist auch eine allgemeine Bibliothek nöthig, in welcher aber nur das Kostbarste und Seltene aufzubewahren ist, die currenten Artikel der Bücher werden am besten für jedes Institut besonders angeschafft.

Dies sind also die Wissenschaften, deren gründliche und leichte Erlernung besondere Vorsorge vom Staat erfordert. Nun kommen wir zu dem dritten Abschnitt, welcher die Prinzipien angiebt, nach welchen die Universität als gelehrte Gemeinde zu errichten ist. Das Verhältniß der Gelehrten zu den übrigen Ständen ist bereits im ersten Theile bestimmt worden, hier bleiben also nur noch folgende Untersuchungen übrig.

1, Welches Verhältniß haben die akademischen Bürger unter sich?

2, Was wird von dem gefordert, der sich als akademischer Bürger zum Unterricht auf Universitäten begiebt? mit welcher Frage diese zu verbinden: auf welche Art sind junge Leute zu bilden, ehe sie auf Universitäten gehen?

3, Wie sind die Wissenschaften auf Universitäten in ihrer Verbindung zu lehren? welches auf die Untersuchung führt: auf welche Art sind die Wissenschaften am besten in Beziehung auf die Fähigkeiten der Menschen, des Zeitaufwandes, den sie erfordern, und der übrigen Bedingungen ihrer praktischen Anwendung zu vereinigen?

Die vierte Frage ist dann: wie muß die Universität als gelehrte Gemeinde eingerichtet werden? Diese Frage erfordert folgende Untersuchungen: Welche Rechte, außer den gemeinen bürgerlichen, sind Lehrern und Schülern zuzugestehen? Welche Einrichtung ist mit der Verwaltung der zur Universität gehörigen Fonds zu treffen? Welche Polizei-Gesetze sind auf einer Universität nothwendig? Wie sollen Vergehungen akademischer Bürger bestraft werden? Wie sollen ledige Stellen besetzt werden? Welches Ceremoniel soll bei verschiedenen Gelegenheiten beobachtet werden? Endlich wird untersucht, auf welche Art die Prüfung angestellt werden muß, wenn jemand ein Zeugniß von einer

Fakultät erhalten soll. Zur Beantwortung dieser Fragen werden wir im nächsten Abschnitt die Prinzipien aufsuchen und sie soweit darlegen, daß im vierten Abschnitt der Plan einer Universität ganz bestimmt in bloßen Resultaten zur leichtern Uebersicht aphoristisch dargestellt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von der Universität als gelehrte Gemeine.

Erstes Kapitel.

Von den akademischen Bürgern im Verhältniß unter sich.

Auf einer Universität giebt es zwei verschiedene Verhältnisse der Personen, das als Lehrer und das als Schüler. Der Schüler ist aber hier nicht als zugleich auf Erziehung, sondern blos auf Unterricht untergeordnet, anzusehen, und das Wort ist hier so zu verstehen, wie man es braucht, wenn man sagt, er sey ein Schüler Plato's oder Aristoteles, oder bei den Künsten: Raphaels, Titians rc. rc. Seine Fähigkeiten sind schon entwickelt, und er belehrt sich nur zu bestimmten Zwecken. Dies setzt voraus, daß der Studirende schon seinen Sitten nach gebildet sey, und dies kann nicht angenommen

werden, als wenn der Studirende, wenn auch nicht juridisch, nach den bei den Bürgern im Durchschnitt festzusetzenden Gesetzen, doch überhaupt, das heißt: physisch majorenn ist, was nicht vor der Erwachung aller Triebe statt findet, weil vorher noch nicht vorauszusehen ist, wie er seine Triebe der Sittlichkeit unterordnen wird. Das geringste Jahr also, um auf Akademien zu gehen, ist das 18te, und ohne specielle Dispensation sollte keiner vor diesem Jahre aufgenommen werden. Der Lehrer muß ein, seinen Sitten und Kenntnissen nach, völlig gebildeter Mann seyn. Wenn er gleich nicht die Function eines Erziehers hat, so muß er doch durch sein Beispiel noch immer fortfahren, auch von Seiten der Moralität, zum Muster zu dienen.

Da er aber nur Lehrer ist, so muß er übrigens mit den Studirenden auf dem Wege der bürgerlichen Gleichheit umgehen, und er kann daher von keiner öffentlichen Gesellschaft, die er frequentirt, oder von andern öffentlichen Vergnügungen, die er genießt, die Studirenden ausschließen. Der Studirende hat ihm mit bürgerlicher Achtung und mit der Ehrerbietung, die seine Ueberlegenheit an Kenntnissen erfordert, zu begegnen. Er hat ihm, was den Unterricht betrift, zu folgen, aber übrigens nicht zu gehorchen.

Um Ehrerbietung gegen seine Kenntnisse fordern zu können, müssen diese vom Publikum anerkannt seyn, und niemand sollte zum akademischen Lehrer berufen werden, der nicht durch seine Schriften oder durch die praktische Anwendung seiner Wissenschaften, dem Publikum rühmlich bekannt ist.

Die Lehrer unter sich müssen in freundschaftlicher Verbindung stehen, und sich über die Vereinigung ihrer Bemühungen verständigen. Daher ist nothwendig, daß sie zu diesem Zweck öfters zusammen kommen, und daher eine gelehrte Gesellschaft bilden, von welcher zwar Studirende nicht auszuschließen, aber in der sich doch die Gelehrten wenigstens alle Monat einmal besonders vereinigen, um über die Methode, die sie im Unterricht befolgen, und über die Vorkenntnisse zu ihrem Unterricht, welche sie nicht selbst vortragen, sich zu verständigen, so daß ihr Unterricht ein systematisches Ganzes ausmacht, und keine Lücke in den Wissenschaften entsteht. Die Studirenden sind gegen einander ganz gleich, und haben alle Rechte gegen einander, welche Bürger gleichen Standes gegen einander haben. Da der Studirende in einem Fache, gar wohl Lehrer in andern Fächern seyn kann, und die Lehrmethode Uebung erfordert, so ist es keinem Studirenden zu verbieten, andere zu unterrichten, nur kann dieser Unter-

richt nicht vom Staat als gründlich und hinlänglich anerkannt werden, so lange der Lehrer nicht als akademischer Lehrer anerkannt ist, es bleibt bloß Privatsache, und es kann daher auch kein von einem solchen Privatlehrer gegebenes Zeugniß rechtliche Gültigkeit haben.

Das Verhältniß, welches die Einrichtung als eine gelehrte Gemeinde unter den akademischen Bürgern gründet, wird weiter unten bei den Rechten dieser Gemeinde im Staat untersucht werden.

Zweites Kapitel.

Ueber die vorhergehende Bildung der auf der Universität Studirenden.

Die Bildung, ehe der Mensch auf Universitäten geht, giebt er sich entweder selbst durch Uebung, Bücher und zufälligen Unterricht, den er durch seinen Hang getrieben, aufsucht und benutzt, oder er findet ihn, in dazu bestimmten öffentlichen Anstalten, oder er hat ihn durch, von seinen Eltern oder andern Personen, veranlaßte Gelegenheiten.

Ueber die erste Art läßt sich nichts bestimmen, weil sie eben nur da statt hat, wo keine nach Gründen angeordnete Erziehung statt fand, auch bilden sich nur wenige Menschen so aus.

Da es aber dem Staat gleichgültig seyn muß, wie sich die Bürger bilden, wenn sie sich nur bilden, so kann er kein Gesetz geben, auf welche Art der Bürger gebildet seyn muß, der sich auf Akademien begiebt, nur muß er die Bildung haben, die erfordert wird, um sie mit Nutzen zu besuchen, und die Rechte, die er durch diesen Besuch erlangt, zu genießen. Eben dies gilt von der dritten Art sich zu bilden. Da aber auch nur wenige Bürger sich auf diese Art bilden können, so muß der Staat öffentliche Anstalten errichten, worin sich jeder Bürger bilden kann.

Diese Anstalten beziehen sich entweder nur auf Kenntnisse, die jeder Bürger braucht, oder sie haben besonders die Bildung des künftigen Gelehrten zum Zweck. In den ersten Anstalten sollte Lesen und Schreiben der Muttersprache, Rechnen, soviel der gemeine Bürger nöthig hat, und die allgemeinen bürgerlichen Rechte und Pflichten gelehrt, und dabei die moralische Urtheilskraft gebildet werden. Mit diesen Schulen wären die Industrie-Schulen zu verbinden, worin der Bürger alles lernen könnte, was ihm als Bürger nöthig ist, von welcher Gattung, außer dem eigentlichen Gelehrten-Stand er auch seyn mögte.

Die ersten Anstalten gehören nicht in meinen Plan, und von den zweiten, den Industrie-Schulen,

habe ich besonders gehandelt. Die gelehrten Schulen aber, die man gewöhnlich Gymnasien nennt, müssen hier genauer dargestellet werden.

Sie sollen dazu dienen, daß der Schüler an Kenntniß und Sitten so gebildet wird, daß er die Universität mit Nutzen beziehen kann. Die nothwendigsten Bedingnisse sind, daß er die Sprachen, in welchen der Unterricht gegeben wird, versteht, und seine Fähigkeiten zur Fassung von Realkenntnissen gebildet sind. Er muß daher seine Muttersprache gründlich, und wegen der in den meisten Wissenschaften herrschenden Terminologie, lateinisch und griechisch verstehen. Außer diesem Zwecke muß er aber auch deswegen neben seiner Muttersprache noch einige Sprachen verstehen, um seine Denkart zu erweitern.

Jedes Volk hat, besonders in der moralischen und ästhetischen Beurtheilung der Gegenstände, etwas Eigenes, das sich in seiner Sprache zeigt, und wer eine Sprache gründlich verstehet, der macht sich auch die Betrachtungsart und die Verbindung von Begriffen eigen, die eine Nation angewandt hat, und erweitert dadurch seine Denkart. Diese Erweiterung der Denkart über die gemeinen Begriffe und Urtheile der Nation, zu der man gehört, ist aber dem Gelehrten schlechterdings nothwendig, weil er nicht blos sich als Bürger

redlich und ehrlich nähren, sondern neue Fortschritte in der Cultur und Industrie seiner Nation, veranlassen soll. Nächst den Sprachen müssen auch einige Realkenntnisse gelehrt werden, um die Fähigkeiten, so wie sie erwachen, auszubilden. Um damit zweckmäßig verfahren zu können, müssen die Schüler in Klassen eingetheilt werden. Diese Klassen werden wieder in Rücksicht auf Sprachunterricht in zwei Theile getheilt, weil es nicht gut ist, junge Leute zu lange unbeschäftigt sitzen zu lassen, welches der Fall seyn muß, wenn die Geübten den Unterricht der Ungeübten mit anhören, oder diese jenen mit ausdauern müssen. Da der Unterricht in Sprachen zwei Hauptheile hat, nemlich: den Unterricht im Sprachgebrauche nach festgesetzten grammatischen Regeln, und die Anwendung einer Sprache zum Vortrage der Realkenntnisse oder eigenen Gedanken, und eben so die Uebung in Realkenntnissen zwei Hauptepochen hat, nemlich eine, wo man das Vorgesagte oder Gelesene blos behält, und eine, wo man selbst über die Gegenstände reflectirt und in den Geist der Wissenschaften einzudringen sucht; so sind vorzüglich drei Klassen anzunehmen.

Die erste, wo man den Anfang des grammatischen Unterrichts macht, und nur einiges von Realkenntnissen mitnimmt, was bloße Gedächtnißsache ist;

Die zweite, wo man ihn vollendet und zugleich mehr Realkenntnisse auffaßt, und

Die dritte, wo man die Sprache ihrem Geiste nach studirt, und Realkenntnisse begreifen, und durch die Sprache darstellen lernt.

Der Unterricht im Lesen und mechanischen Schreiben der Muttersprache nebst gemeinen Unterricht im Rechnen, wird bei einer gelehrten Schule vorausgesetzt.

In der ersten Klasse wird daher der Unterricht sogleich mit dem Lateinischen und der gründlichern Erlernung der Muttersprache der Anfang gemacht. Als Realkenntnisse wird der erste Unterricht in Geographie und Geschichte gegeben. Die Schüler werden in zwei Theile getheilt, wovon jeder Vor- und Nachmittag zwei Stunden hat. Die Bestimmung der Stunde ist zufällig, doch ist es nöthig, die Bessern eher vorzunehmen, weil diese gemeiniglich älter sind, und daher leichter frühe aufstehen können.

Die Geringern lernen orthographisch deutsch schreiben, die grammatischen Begriffe, bei Gelegenheit des lateinischen Unterrichts, durch die deutsche Sprache erläutert, fassen, und lateinisch flectiren, welches, um es angenehmer zu machen, mit kleinen Uebungen zum Uebersetzen verbunden wird.

Die Bessern lernen Geographie und Geschichte,

und

und zwar vor allen die Hauptepochen der Geschichte und die Lebenszeit der berühmtesten Männer chronologisch genau. Wer einmal einige Hauptepochen und einige berühmte Männer nach der Zeitordnung fest innen hat, der hat einen Leitfaden zur Auffassung der Geschichte, der ihm Zeitlebens Dienste leistet. Im Lateinischen wird das Flectiren fortgeübt, aber größere Uebungen im Uebersetzen gegeben, so daß sie dabei alle grammatische Regeln einzeln auswendig lernen. Es werden auch Autoren zu exponiren angefangen, und auf den Unterschied der deutschen und lateinischen Sprache aufmerksam gemacht.

In der zweiten Klasse werden die neuern im lateinischen Uebersetzen, sowohl aus dem Deutschen ins Lateinische, als umgekehrt, fortgeübt, und griechisch zu lesen und flectiren angefangen. Die ältere Geographie mit der neuern verbunden, und mit der Geschichte mehr ins synchronistische Detail gegangen. Die ältern machen Ausarbeitungen in deutscher Sprache, wozu ihnen rhetorische Anleitung gegeben wird, fahren in Uebung der lateinischen Sprache fort und exponiren Griechisch, fassen noch mehr Facta aus der Geschichte und Gegenstände aus der ältern, mittlern und neuern Geographie, und bekommen Anleitung zum Studium der Antiquitäten.

Bei der Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische muß vorzüglich darauf geachtet werden, daß ihr Zweck nicht ist, nur deutsche Redensarten so ins Lateinische zu übersetzen, daß sie ein jetziger Gelehrter verstehen kann, sondern um gründlich Lateinisch verstehen und den wahren Genius der Sprache in seinen Eigenheiten kennen zu lernen.

In der dritten Klasse wird keine Absonderung mehr gemacht, sondern in den Uebungen im Griechischen, Lateinischen und Deutschen fortgefahren, Redeübungen gehalten, und in der Geschichte, Geographie und den Antiquitäten der Unterricht fortgesetzt; Litteraturgeschichte vorgetragen und logische Uebungen angefangen.

Während des Unterrichts in Gymnasien werden die Schüler in der Industrie-Schule in übrigen Stunden beschäftiget, auch lernen sie dort Naturgeschichte und Mathematik, oder hören auch andere ihren Neigungen angemessene Vorlesungen, doch bleibt dies ihrer besondern Neigung überlassen, nur unbeschäftigt dürfen sie nicht bleiben.

Da in jedem Orte, wo ein Gymnasium ist, auch eine Industrie-Schule seyn kann, so ist es nicht nöthig, auf den Gymnasien mehrere Lehrer anzustellen, als zu den hier angegebenen Wissenschaften nöthig sind, auch wenn die Schüler dies nur gelernt haben, was auf

dem Gymnasium gelehrt wird, so sind sie genug zur Universität vorbereitet. Die Lehrer auf dem Gymnasium sind daher: drei Lehrer zu den Sprachen, ein Lehrer zur Geschichte und Geographie und Antiquitäten für die in den ersten zwei Klassen, und einer für die gleichen Wissenschaften, nebst Litteratur und Logik in der dritten.

Es ist hier darauf gerechnet, daß die Lehrer täglich 8 Stunden Unterricht geben, von der übrigen Zeit aber einen Theil dazu verwenden, die Arbeiten der Schüler zu verbessern, und daß sie außerdem noch eine Stunde anwenden, worin sie den Schüler von der Correktur, wo sie es nöthig finden, Rechenschaft geben, oder zu oft vorkommende Fehler moniren. Ferien außer dem Sonntage und den Tagen von halb Julius bis Ende August, wo es dem Lehrer erlaubt seyn soll, bisweilen die Stunden zu schenken, sind gar nicht einzuführen.

Alle halbe Jahr sind öffentliche Prüfungen anzustellen und Prämien auszutheilen, und die Versetzungen von einer Klasse in die andere oder von dem untern zum obern Rang in einer Klasse vorzunehmen.

Zeichnen wird in der Zeichenschule dem gelehrt, der dazu Lust hat. Musik so wie Tanzen und andere Uebungen wird der Privatneigung überlassen.

Dem Lehrer muß erlaubt seyn, die Schüler zu züchtigen, und erforderlichenfalls auch mit Schlägen, doch muß die Züchtigung in den Grenzen bleiben, die die medicinische Polizei darüber festsetzt.

Wer nicht Gelehrter werden will, sondern sich nur in den Sprachen bilden will, frequentirt nur die erste und zweite Klasse, und kann auch da den Unterricht im Griechischen auslassen.

Diejenigen, welche den gelehrten Stand ergreifen wollen, haben sich, nachdem sie auf der gelehrten Schule ihre Klassen durchgegangen, oder sich in andern Anstalten, oder von selbst gebildet haben, auf der Universität zu melden, und sich prüfen zu lassen:

1, ob sie ihre Muttersprache gründlich verstehen;

2, ob sie rechnen können;

3, ob sie Lateinisch und Griechisch in so weit können, als es die Kenntniß der Wissenschaft, zu der sie sich bekennen wollen, erfordert;

4, ob sie von dem Unterricht in den Wissenschaften auf dem Gymnasium guten Nutzen gezogen.

Bestehen sie hier, so werden sie in die erste Fakultät aufgenommen und heißen Studierende.

Diejenigen, die sich selbst, oder durch andere Anstalten gebildet haben, sind eben so zu prüfen, als wenn sie sich auf dem Gymnasium gebildet hätten.

Auch wenn sich einige zum Studieren auf der Universität als bloße Liebhaber, die kein Geschäft von der Gelehrsamkeit machen wollen, melden würden, müssen sie die Prüfung aushalten, nur haben sie eine freie Wahl, in welchen zu N. 4. gehörigen Kenntnissen sie sich wollen prüfen lassen. Leute, die vielleicht nur zum Vergnügen auf Akademien herumschwärmen und unter der Rubrik akademischer Bürger nur mit mehr Ehre verschwenden wollten, sind gar nicht zu dulden.

Um nun den akademischen Cursus zu bestimmen, ist die Untersuchung im nächsten Kapitel nothwendig.

Drittes Kapitel.

Ueber die Art die Wissenschaften und Künste am schicklichsten in Rücksicht auf die Person, die sie treiben will, zu vereinigen.

So wenige Menschen einen großen Umfang des Wissens sich zu eigen machen können, so giebt es deren doch, welche beynahe das ganze Gebiet des Wissens umfassen, aber unmöglich kann ein Mensch viele Wissenschaften zum Zweck des Staats anwenden, und wenn er auch viele versteht, so kann er sich doch nur wenigen für die Ausübung widmen. Dies erfordert

die Untersuchung: auf welche Art die Wissenschaften sich am besten für die Ausübung vereinigen lassen.

Die Verbindung von Kenntnissen zu einem im Staat nützlichen Zwecke, deren Anwendung einen Mann hinlänglich beschäftiget und ihn für den Staat brauchbar macht, heißt ein Fach von Wissenschaften.

Die Philosophie und freien Künste dienen zur allgemeinen Ausbildung, und jeder kann sich in so weit damit beschäftigen, als es seine übrige Bestimmung zuläßt, und soll sich so viel damit beschäftigen, als seine Bestimmung davon voraussetzt.

Wer sich als Lehrer der Philosophie, oder der reinen Mathematik, oder der allgemeinen Naturgeschichte, oder Naturlehre bilden will, der hat es in diesen Wissenschaften zur Vollendung zu bringen: aber da sie von dem Staate nur als vorbereitend angesehen werden, und er sie nur um ihres Einflusses in die pragmatischen Wissenschaften willen unterstützet, so ist es unnöthig, hier besonders von ihnen zu handeln, sondern wir nehmen nur in sofern auf sie Rücksicht, als sie bei andern Wissenschaften vorausgesetzt werden. Wir wenden uns also sogleich zu den beiden pragmatischen Fakultäten.

Die Fakultät der Wohlfahrtskunde stellt nun zuerst die Kriegskunst auf. Diese beschäftigt nothwen-

dig einen Menschen allein, in so fern er sie ausübt, denn da er immer zum Dienst des Staats bereit seyn muß, so kann er kein anderes Geschäft mit Sicherheit es auszuführen, übernehmen. Der Staat könnte wohl einem Kriegsmann einzelne Aufträge, die andere Wissenschaften erfordern, wenn er ihnen gewachsen wäre, geben, aber er kann ihn zugleich an keinem andern Posten anstellen. Sie macht daher ein eigenthümliches Fach aus, und der Staat kann nicht fordern, daß sich ein Mann außerdem noch zu einem andern qualificire; was er sonst noch von andern Wissenschaften treiben mag, das gehört zu seiner eignen Ausbildung, aber der Staat kann es nicht von ihm fordern.

Auch in sofern sie als bloße Wissenschaft angesehen wird, ist der Umfang von Kenntnissen, den sie erfordert, groß genug, um von dem Lehrer keine andere pragmatische Wissenschaft zu verlangen.

Die Finanzwissenschaft im eigentlichen Sinne erfordert eine Uebersicht aller Finanzquellen und aller Rechtsfälle, die dabei vorkommen könnten. Diese ausgebreitete Kenntniß ist von solchem Umfange, daß nicht wohl von dem, der sich solche zu verschaffen sucht, verlangt werden kann, in das einzelne praktische Detail der Cameralwis-

senschaft einzugehen. Es ist zwar nöthig, es zum Behuf der allgemeinen Uebersicht zu studieren, aber es gehet nicht an, sich bei beständiger Hinsicht auf das Allgemeine, zugleich eine Fertigkeit in den einzelnen Theilen zu erwerben. Die Finanzwissenschaft ist daher auch ein eigenes Fach.

Die Cameralwissenschaften können zwar gar wohl sämtlich in wissenschaftlicher Hinsicht begriffen werden, aber ihre glückliche Ausübung erfordert eine Beschäftigung mit ihnen, die nur durch viele Zeitverwendung auf sie möglich ist, und da die allgemeine wissenschaftliche Uebersicht mit der Finanzwissenschaft verbunden werden muß, so sind die einzelnen Theile in ihr zu besondern Fächern zu machen. Diese Theile, in sofern sie nur verwaltend sind, als wie die Erhebung der Accise, der Steuern, der übrigen Abgaben u. s. w., können leicht mit andern Fächern verbunden werden, aber die zugleich producirend sind, wie Berg- und Hütten-Wesen, Forstkunde, erfordern ein besonderes Studium. Berg- und Hütten-Wesen ist daher als ein besonderes Fach anzusehen. Die Forstkunde kann wegen der Einheit des Princips mit dem wissenschaftlichen Ackerbau vereiniget werden.

Die positive Rechtswissenschaft zum Behuf der richterlichen Gewalt, hat einen weiten Umfang und

und erfordert einen beständigen Umgang mit ihr, um sich immer der vorhandenen Gesetze bewußt zu bleiben. Sie ist ein eigenes Fach. In Rücksicht auf das Wissen ist dieses Fach mit dem eines Advokaten gleich, und obgleich beide Beschäftigungen, nehmlich, die des Richters und des Advokaten, nicht zugleich ausgeübt werden können, so sind sie doch in Bezug auf die vorausgesetzten Wissenschaften, nur als ein Fach anzusehen.

Die Diplomatik erfordert zwar auch Uebung, doch kann sie gar wohl mit einem andern Fach als Lieblingsstudium vereiniget werden, und zwar am besten mit dem positiven Recht, oder mit dem, was man gewöhnlich auch Diplomatik, oder wir Staatsformular nennen.

Die Polizei hat so viele besondere Branchen, die nicht wohl, wenigstens für die wissenschaftliche Uebung, getrennt werden können, daß sie allerdings ein einzelnes Fach ausmachen kann, allein da so viele der zu ihr gehörigen Kenntnisse auch mit der Finanzwissenschaft und dem Camerale verbunden sind, so ist sie nicht als ein besonderes Fach zu trennen, sondern mit diesen Wissenschaften zu vereinigen, und darauf zu rechnen, daß wer sich zu diesen qualifizirt, sich auch leicht durch Uebung und den Dienst von unten auf,

zu allen Polizeibranchen qualifiziren wird. Sie macht daher nebst der allgemeinen Cameralwissenschaft ein Fach aus, das erst durch die Anstellung der Person näher bestimmt wird.

Die Politik im eigentlichsten Sinne erfordert eine Uebersicht der ganzen Staatskunst, und besonders Kenntniß der statistischen Geographie, Staatengeschichte, politischen Anthropologie und des Staatsformulars, so daß sie ein besonderes Fach ausmacht, zu welchem nur wenig Subjecte fähig sind; man kann den Umfang von Kenntnissen, der zu ihr gehört, am besten unter dem Namen Ministerial-Kenntniß zusammenfassen, und dies als ein für ein Individuum hinlänglich weitläuftiges Feld, als ein eigenes Fach bestimmen.

Die Heilkunde erfordert zu ihrer Ausübung zwar eine Verbindung aller der zu ihr gehörigen Kenntnisse; aber es ist nicht wohl möglich, daß ein Mann diese Kenntnisse alle so betreibe, daß er sie zugleich erweitert, und in ihrem ganzen Umfange, nicht bloß so wie sie zur wirklichen Ausübung nöthig sind, sondern so, wie sie einer Erweiterung der Heilkunst vorangehen müssen, besitze. Es giebt daher einige theoretische Fächer der Heilkunde, wo sich der, der sich ihnen widmet, zum Lehrer zu bilden sucht; diese sind:

1, Pharmacevtische Naturgeschichte, womit phar-

macevtische Chemie und Apothekerkunst, wie sie auf Universitäten gelehrt werden kann, zu verbinden ist. Diese Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange erfordern eine beständige Beschäftigung mit ihnen, und machen daher ein Fach aus. Eben so fordert

2, Anatomie und Zootomie, nebst der Experimentalphysiologie eine fortdaurende Uebung in ihnen, um im ganzen Umfange gefaßt, im Gedächtniß behalten und erweitert zu werden, sie machen daher auch ein Fach aus.

3, Die erklärende Physiologie aber hängt so genau mit der Pathologie zusammen, und erfordert zugleich therapeutische Erfahrungen, daß sie nicht getrennt werden können.

4, In Rücksicht auf praktische Ausübung kann sich der Arzt als Praktiker nicht zugleich mit der Chirurgie, sobald er viele Patienten zu versehen hat, abgeben, weil er bei chirurgischen Patienten oft viel länger sich aufhalten muß, als daß er andern gefahrvollen sogleich zum Dienste seyn könnte. Er muß daher zwar Chirurgie verstehen, um die Nothwendigkeit einer Operation einzusehen, auch im Nothfalle sie verrichten zu können, aber er hat ein besonderes Fach. Da er Physiologie

und Pathologie verstehen muß, so kommt es nur auf seine Anstellung an, ob er sich ganz der ausübenden Heilkunst widmen, oder vorzüglich diese Wissenschaften ausbilden, und als Lehrer derselben nur die Erfahrungen der Heilkunst, die er theils selbst machet, theils machen sieht, zur Erweiterung und systematischen Begründung anwenden soll.

5, Die Chirurgie ist aus obigen Gründen ein besonderes Fach; das Accouchement gehört als Wissenschaft ganz zu ihr als Theil, muß aber, wenn der Personen, denen der Chirurg und Accoucheur vorzustehen hat, sehr viel sind, wegen der Collision der Patienten getrennt werden.

6, Die Thierheilkunst erfordert in der Ausübung auch ihren besondern Mann.

7, Der Ackerbau mit Forstwissenschaft verbunden bildet auch ein besonderes Fach von genugsamen Umfang.

Die Fächer, welche einen Mann zum Staatsdienst qualifiziren, sind also:

I. In der Fakultät der Philosophie und freien Künste als künftigen Lehrer

1, Eigentliche Philosophie, allgemeine Anthropologie und Aesthetik (Theorie der freien Künste).

2, Mathematik;

3, Physik;

4, Allgemeine Naturgeschichte;

5, Antiquitäten und ältere Sprachen.

6, Neuere Sprachen.

II. In der Fakultät des öffentlichen Wohls:

1, Kriegskunst;

2, Finanzwissenschaft;

3, Cameralwissenschaft nebst Polizei;

4, Berg- und Hütten-Wesen;

5, Positives Recht;

6, Ministerialkenntnisse.

Zu diesem Fache sind als besondere Lehrer nöthig:

a, Statistische Geographie und Geschichte;

b, Politische Anthropologie, welche auch die Kirchengeschichte nothwendig macht.

c, Staatsformular und Diplomatik.

III. Der Heilkunde:

1, Pharmacevtische Naturgeschichte und Chemie.

2, Anatomie und Zootomie.

3, Physiologie und Pathologie, welche zum Zweck des Unterrichts ein besonderes, vom praktizirenden Arzt verschiedenes, aber vom praktizirenden Arzt

im mindern Umfang auch zu forderndes, Fach ausmachen.

4, Künftig praktizirender Arzt.

5, Thierarzt.

6, Chirurgie und Accouchement.

7, Ackerbau und Forstwesen als Wissenschaft und Kunst.

Es ist gar wohl möglich, daß ein Mann die Fähigkeit und Kenntnisse vereinige, mehrere Fächer zugleich zu üben, aber der Staat kann dies nicht von ihm fordern, sondern er hat ihn als einen zum Staatsdienst als Gelehrten qualifizirten Mann zu halten, wenn er nur einem gewachsen ist.

Viertes Kapitel.

Wie müssen die Wissenschaften auf Universitäten gelehrt werden?

Der Unterricht auf Universitäten soll dazu dienen, die Wissenschaften im Verhältniß zum Staatszweck zu lehren. Nach dieser Rücksicht muß daher der Unterricht angeordnet werden.

In der philosophischen Fakultät ist der Unterricht bis auf eine geringe Anzahl, die sich zu Lehrern bilden wollen, nur als vorbereitend anzusehen, und auch

nur auf diese ist bei der Methode Rücksicht zu nehmen, denn welche sich durch ihre Talente zu diesen Wissenschaften bestimmt fühlen, brauchen nur Bücher zu kennen, und Gelegenheit zur Uebung ihres Scharfsinns im Umgange zu haben, um sich zu bilden. Die Wissenschaften, welche zu allem übrigen die Geistesbildung geben, sind Logik und reine Mathematik. Diese müssen daher ausführlich vorgetragen werden, und zwar so, daß die Anwendung der allgemeinen Logik durch lauter mathematische Beispiele gezeigt wird, indem kein Satz aus der Erfahrungswissenschaft Gewißheit in sich selbst hat, und die Anwendung der allgemeinen reinen Logik auf Erfahrungswissenschaften erst durch die transscendentale Logik begründet werden muß.

Diese Wissenschaften muß jeder so weit inne haben, daß er jedes Räsonnement in eine bloß logische Darstellung zergliedern, und die Sätze der Arithmetik und Geometrie demonstriren kann. Es ist zwar nicht nöthig, daß er es gerade auf der Universität lernt, aber der Prüfung, daß er es kann, muß er sich unterwerfen, ehe er als Kandidat in eine andere Fakultät aufgenommen wird. Nebst der reinen Logik muß dann die allgemeine angewandte gelehrt werden, der die transscendentale als Einleitung aus der Kritik der

reinen Vernunft vorausgeschickt wird. Da sie ihre Beispiele aus der Physik und Anthropologie nimmt, so müssen diese Wissenschaften mit ihr zugleich gelehrt werden. Die Geometrie wird auch praktisch gelesen, doch müssen nicht alle sie innen haben; aber von einer Kenntniß der Mechanik, so weit Arithmetik und Geometrie sie zu verstehen hinlänglich sind, ist niemand zu dispensiren.

Die Physik ist gleichfalls eine nothwendige Kenntniß für jedermann, er mag sich widmen, welchem Fache er will, indem sie vom Aberglauben befreiet, sie muß daher von jedem auf Universitäten entweder erlernt werden, oder er muß zeigen, daß er das Wichtigste davon versteht.

Chemie muß mit der Physik verbunden werden.

Eben so allgemein ist zu fordern allgemeine Naturgeschichte, Geographie und Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, allgemeine Litteraturgeschichte und allgemeine Anthropologie.

Daß es mit diesen Wissenschaften nicht auf eine vollendete Kenntniß, sondern auf Einsicht in sie und auf die nothwendigsten und brauchbarsten Kenntnisse in ihnen, angelegt werden muß, versteht sich von selbst.

Die philologischen Wissenschaften und die modernen Sprachen, sind dem Ermessen eines jeden Studierenden überlassen, in wiefern sie ihm zu seinem besondern Fache und Zwecke nützlich sind, und ihm Vergnügen gewähren. Der kritische Theil der Philosophie ist auch nicht von jedem zu fordern, und muß dem eigenen Triebe überlassen bleiben. Eben so Astronomie, höhere Mathematik und Mechanik. Das Naturrecht aber muß von jedem, der auf einen Gelehrten Anspruch macht, gefaßt werden. Eben so nothwendig für jeden ist eine Kenntniß der im Lande geltenden allgemeinen positiven Rechte, die daher auch als vorbereitend, der philosophischen Fakultät überlassen bleibt. Die nähere Rechtswissenschaft vom Rechte besonderer Stände, Collisionsfälle u. s. w. bleibt der positiven Rechtswissenschaft überlassen. Die Aesthetik ist dem eigenen Geschmack zu überlassen.

Von den Wissenschaften, die von dem gefordert werden, welcher Kandidat einer andern Fakultät werden will, und welche sind: reine und angewandte Logik, Elementar-Mathematik, Mechanik, Physik und die damit verbundene Chemie, Anthropologie, Geographie, Universal- und Litteratur-Geschichte, allgemeine Naturgeschichte, Naturrecht und gemeines bürgerliches Recht, müssen zwei Cursus gelesen werden. Der eine

muß nothwendig gelesen werden, und betrift in diesen Wissenschaften die Leitungsbegriffe und diejenigen Kenntnisse, welche bei dem jetzigen Zustande der Ausbildung derselben bereits praktisch sind angewandt worden. Der zweite handelt diese Wissenschaften in ihrer bisherigen Vollendung ab, und wird nur dann gelesen, wenn sich Liebhaber dazu auf der Universität finden. Der erste muß öffentlich und unentgeldlich, der zweite kann privatim und gegen ein Honorar gelesen werden.

Diejenigen Wissenschaften, welche nicht zur Bedingung der Kandidatenwürde gemacht sind, werden blos vollständig gelehrt und keine zwei Cursus gemacht, müssen aber jährlich einmal alle gelehrt werden.

Alle Wissenschaften, welche wir im allgemeinen System derselben aufstellen, können nach ihrem selbstständigen System von der philosophischen Fakultät gelehrt werden, nur ihre Zusammenordnung zu pragmatischen Zwecken gehört den andern Fakultäten ausschließlich. Die freien Künste gehören der philosophischen Fakultät ganz eigenthümlich.

Außer den Vorlesungen müssen Disputirübungen gehalten werden.

Man könnte mir vielleicht einwenden, daß ich, unbedingt, welchem praktischen Fache sich der Kandidat widme, zu vielerlei Wissenschaften von ihm for-

dere, aber da der Cursus in zwei Jahren, indem ich außer den Disputirübungen immer drei auf ein halbes Jahr rechne, gemacht werden kann, so wird er, wenn man die Erleichterung, die er dann in der Erlernung seines eigenthümlichen Fachs dadurch erhält, anrechnet, gar nicht zu lange dadurch aufgehalten, und wenn er gleich sich einem Fache bestimmt, wo er die meisten davon wieder vergessen kann, wie z. B. beim positiven Recht, so wird ihm doch der Nutzen einer allgemeinen Ausbildung und der Uebung, über verschiedene Gegenstände zu reflectiren, bleiben, und seine Denkart erweitert, und seine Urtheilskraft geschärft worden seyn.

In der Fakultät der Wohlfahrtskunde muß jeder Gelegenheit haben, sein ganzes Fach zu studieren.

Wir wollen die nähere Bestimmung nach jedem Fache geben.

Die Kriegskunst, wissenschaftlich betrachtet, erfordert eine große Kenntniß der Mathematik. Die reine sowohl als höhere Mathematik wird in der philosophischen Fakultät gelehrt, die Anwendung derselben aber auf die Kriegskunst erfordert einen eigenen Lehrer. Außerdem muß noch ein Lehrer der Geschichte der Kriegskunst da seyn, der nicht nur die verschiedene Art Krieg zu führen, der Zeit nach, sondern auch den

Nationen nach lehrt, und auch Disputirübungen über die Kriegskunst hält, welche so angestellt werden, daß man eine ältere oder neuere Schlacht, deren Detail bekannt ist, wählt, und dann bestimmt, worin der Fehler des einen und das Glück oder die Klugheit des andern bestand, und dann Hypothesen aufstellt, wie die Sache hätte anders gehen können. Ferner muß die Kriegskunst in ihrem ganzen Umfange im Umrisse vorgetragen werden, so daß der Kandidat lernt, was dazu gehört und welches die Quellen sind, aus denen er sich weiter belehren kann.

Alle diese Collegien sind darauf berechnet, daß der Kandidat den mechanischen Dienst schon verstehe. Vorzüglich wünschenswerth ist, daß die Professoren selbst Erfahrungen im Kriege haben und daß sich daher versuchte und geschickte Offiziers zu Professoren anstellen ließen.

Die Finanzwissenschaft nebst den Cameral- und Polizei-Wissenschaften müssen zuerst in ihrem Umfange dargestellt, die Kenntnisse, die sie erfordern, angezeigt, und die Quellen, sich zu belehren, angegeben werden.

Diese Art Vortrag werde ich künftig, der Kürze wegen, den encyklopädischen Vortrag einer Wissenschaft nennen.

Dann wird die eigentliche Finanzwissenschaft, die Cameralwissenschaften und die Polizei besonders vorgetragen, und auch besonderer Unterricht in der ökonomischen Naturgeschichte, mit Vorzeigung der Gegenstände und in der Technologie gegeben.

Das Berg- und Hütten-Wesen nebst der Scheidekunst wird besonders gelehrt, und Versuche gemacht. Ein bloßer Vortrag hat vor dem eigenen Lesen in dieser Wissenschaft gar keinen Vorzug, aber Versuche und Modelle unterrichten besser, und die Sachen prägen sich auch dem Gedächtniß stärker ein.

Die Polizei wird zuerst in ihrem ganzen Umfange und dann noch nach ihren besondern Theilen vorgetragen.

Die positive Rechtslehre fängt mit dem encyklopädischen Vortrage an. Die Rechtslehre wird darin nicht blos als die Geschichte der geltenden Rechte, sondern auch als die Kunst, Rechte zur Sicherung und Wohlfahrt des Staats positiv festzusetzen, angesehen. Dann wird die Geschichte der Rechte vorgetragen, und gezeigt, wie sich das gegenwärtige daraus bildete, darauf das Recht des Vaterlandes und endlich das Recht anderer Völker mit Vergleichung des inländischen, und Aufsuchung der Gründe, welche die Verschiedenheit hervorgebracht haben. Die geübten Kandidaten halten Disputirübung sowohl nach dem natürlichen als positiven

Rechte. Mit dem Rechte wird zugleich Anweisung zur Verfertigung der bei den Gerichten vorkommenden schriftlichen Aufsätze ertheilt. Naturrecht wird vorausgesetzt.

Zum Behuf der Politik im eigentlichen Sinne muß die ganze Regierungskunst encyklopädisch vorgetragen werden. Dann die statistische Geographie. Diese muß aber nicht so vorgetragen werden, wie sie aus Büchern leicht gefaßt werden kann, sondern es muß gezeigt werden, auf welche Art man zu ihrer Kenntniß gelangt, man muß dem Kandidaten lehren, wie er es anzufangen hat, sich statistische Kenntnisse aus der Quelle, den Ländern selbst, zu verschaffen. Dies ist der wichtigste Theil des Unterrichts, das übrige, die Resultate dieser Untersuchungen, die man von Ländern in Büchern findet, kann der Kandidat leicht selbst lesen, nur die Anzeige dieser Schriften mit einer Kritik darüber hat für ihn Verdienst. Die Staatengeschichte muß so vorgetragen werden, daß die Constitution eines jeden Volkes, so weit es möglich ist, in seinen Hauptepochen dargestellt, und ihre Folgen aus der Geschichte gezeigt werden.

Allgemeine Anthropologie wird schon vorausgesetzt, eben so Universalgeschichte.

Die politische Anthropologie beschäftigt sich damit, aus der Geschichte den Einfluß, den die Neigun-

gen der Menschen auf die Regierungsform, und diese auf jene haben, zu entwickeln. Der Antheil, den Religion daran hat, wird ebenfalls aus der Geschichte gezeigt, und deswegen auch die Kirchen- und Religions-Geschichte in politischer und anthropologischer Rücksicht vorgetragen.

In keiner Geschichte zeigt sich der Einfluß, den Leidenschaften, Neigungen und Schwärmereien auf die Lage der Menschen haben, anschaulicher, als in dieser. In Beziehung auf die Mährchen, die von verschiedenen Völkern und Nationen zu verschiedenen Zeiten geglaubt wurden, ist dieser Theil der Geschichte der unnützeste Theil der menschlichen Kenntnisse, aber in Beziehung auf den Einfluß, den Meinungen auf ganze Staaten haben können, und auf die Kunstgriffe, Menschen für Meinungen zu interessiren, ist er der wichtigste. Endlich wird auch das positive oder vielmehr das bisher für beobachtet ausgegebene Staatsrecht vorgetragen, und die verschiedenen Formulare, das Ceremonial und das Benehmen, das die Staaten bisher unter sich beobachteten, gelehrt.

In der Heilkunst wird mit der Anatomie der Anfang gemacht, diese muß von dem Kandidaten getrieben werden. Dann lernt er phamacevtische Naturgeschichte und Chemie und Zootomie. Wenn er sich

zum Thierarzt bilden will, so ist ihm die Zootomie schlechterdings nothwendig, aber auch außerdem ist sie zur Physiologie und zu einer gründlichen Kenntniß der thierischen Körper beinahe unentbehrlich. Nach diesen Uebungen und Kenntnissen, welche ihm gründlich mit Vorzeigung der Gegenstände und der Versuche beigebracht werden müssen, hört er den encyklopädischen Vortrag der Heilkunde. Darauf folgt Physiologie und Pathologie nebst Therapie. Nun kommt es darauf an, zu welchem praktischen Fache er sich besonders bestimmt. Wird er Arzt, so besucht er das clinische Institut, hört die clinischen Vorlesungen und besorgt unter der Leitung der Aerzte Kranke. Er hört dann nur über die übrigen Theile der Medizin Vorlesungen, und sieht den Cursus der Operationen mit an. Wird er Chirurg, so besorgt er chirurgische Patienten und macht den Cursus der Operationen selbst durch. Eben so muß er das Accouchement üben. Wer sich auf beides, Chirurgie und Clinik, legen will, der unterrichtet und übt sich zuerst in der Chirurgie und dann in der Medizin.

Der Thierarzt bildet sich in der Anstalt zur Heilung der Thiere aus.

Wer sich dem Ackerbau und dem Forstwesen widmet, der lernt ökonomische Naturgeschichte, Physiologie der Pflanzen und Thiere, und lernt dann in der

Anstalt den praktischen Theil des Ackerbaues und des Forstwesens. Damit alle diese Wissenschaften in zweckmäßigem Zusammenhange vorgetragen werden, so müssen sich die Professoren darüber verständigen, daß alle Wissenschaften, zu denen Kandidaten da sind, vorgetragen werden, sie müssen von dem, was jeder vorträgt, sich wechselseitig unterrichten, um sich auf einander beziehen zu können, und müssen einander die Liste ihrer Zuhörer mittheilen, damit jeder weiß, daß er auf die nöthigen Vorkenntnisse seiner Zuhörer rechnen kann. Wenn ein Kandidat die Vorkenntnisse sich nicht auf der Universität erworben hat, sondern vorgiebt, sie zu besitzen, so muß er sich einer Prüfung unterwerfen.

Der Vortrag muß so seyn, daß er zeigt, wie man sich in Wissenschaften zu unterrichten hat, und welche Methoden man einschlagen muß, um zu gründlichen Kenntnissen zu gelangen, und vorzüglich müssen die Gegenstände der praktischen Wissenschaften und die Vortheile in der Ausübung so lange gezeigt werden, bis man sicher ist, daß sie die Kandidaten begriffen haben. Es muß daher immer nach einem Haupttheil einer Wissenschaft ein Examen angestellt werden, um sicher zu seyn, daß wenigstens der größte Theil der Zuhörer ihn gefaßt habe. Das abgeschmackte Vorurtheil, als wäre es der Ehre eines Kandida-

ten zuwider, von einem Professor examinirt zu werden, muß von einer vernünftigen Universität verbannt seyn.

Aus dieser Untersuchung ist nun die Frage leicht zu beantworten, wie die Lehrer und Schüler auf Universitäten beschaffen seyn müssen? denn die Antwort ist, daß die Lehrer die angegebenen Wissenschaften nach den aufgestellten Prinzipien zu lehren im Stande seyn müssen. Damit aber der Staat sicher seyn kann, daß sie dies können, so soll er keinen zum Lehrer annehmen, der sich nicht seinen theoretischen Kenntnissen nach, dem Publikum als Schriftsteller rühmlich bekannt gemacht hat, der nicht im praktischen Fache seine Geschicklichkeit bewiesen und der von seinem guten mündlichen Vortrage und der Fähigkeit, andere zu unterweisen, nicht schon Proben abgelegt hat. Der Schüler, der Beflissener der Wissenschaften und freien Künste oder Kandidat werden will, muß in erster Rücksicht die Kenntnisse haben, die auf den Gymnasien gelehrt werden, und in zweiter diejenigen, die von der wissenschaftlichen Fakultät gelehrt werden, in so weit als sie zum Behuf der Stelle eines Kandidaten oben angegeben worden sind. Er muß eine gesetzte Aufführung haben, und keine kindische Leichtfertigkeit mehr beweisen. Wer als bloßer Dilettant sich auf Universitäten unterrichten will, ohne auf den

gelehrten Stand Anspruch zu machen, der hat sich zwar keinem Examen als Kandidat zu unterwerfen, sondern nur dem allgemeinen der philosophischen Fakultät, aber kann auch nicht den Titel eines Kandidaten führen, sondern sich nur Liebhaber der Wissenschaften nennen; in Beziehung auf Sitten, werden aber alle Ansprüche an ihn, wie an die übrigen gemacht. Auch wird gar niemanden, der nicht Collegien hört, oder praktische Anstalten besucht, oder selbst Unterricht ertheilt, der Aufenthalt als akademischer Bürger gestattet. Fremde, welche auf der Universität studieren, und den Namen Kandidat haben wollen, müssen sich der Prüfung so gut unterwerfen, als die Einheimischen.

Fünftes Kapitel.

Welche Rechte sind außer den gemeinen Bürgerlichen den Lehrern und Scholaren zuzugestehen?

Nach dem ersten Abschnitt ist die Universität eine Vereinigung von Gelehrten, welche die Wissenschaften in Beziehung auf bürgerliches Wohl bearbeiten. Der Rang, den sie dadurch erhalten, ist offenbar gegen die übrigen Bürger der Rang eines Vormünders in Rücksicht auf ihr Wohl. Der Staat giebt und vollzieht

die Gesetze. — Die Universität erfindet und verbreitet die Lehren — nach welchen die Bürger glücklich werden können. Diese Stelle muß den akademischen Bürgern nothwendig einige Rechte geben, denn sie können nicht unter fremde Gesetze, in sofern diese das directe Wohl beabsichtigen, gestellt werden, weil sie dies selbst am besten einsehen müssen. Aber da sie dem Staate doch unterworfen sind, so können sie keine zwingende Gewalt haben. Aus diesem folgt: daß sie der Criminalgesetzgebung wie andere Bürger unterworfen sind, eben so der Civilgesetzgebung, aber daß ihnen die innere Verwaltung der Universität und die Polizei derselben muß überlassen werden. Ferner aber, da sich niemand im Staate anmessen kann, eine Sache besser zu untersuchen, als derjenige, den der Staat für würdig erklärte, der Lehrer auf einer Universität in der Wissenschaft zu seyn, wohin die Sache gehört, so kann ihnen in keinem Fall die Cognition über die Sache genommen werden, und sie müssen daher in allen Fällen, die die akademischen Bürger betreffen, die Referenten seyn.

Die Rechte, welche die Universität als Vereinigung von Lehrern hat, sind daher:

1, daß diese eine besondere Gemeinde ausmachen, und sich zu diesem Behuf organisiren.

2, Daß sie in allen Streitsachen der akademischen Bürger das Erkenntnißurthel fällen, und es der Regierung zur Vollziehung vorlegen.

3, Daß sie die Polizei selbst verwalten.

4, Daß sie ihre Fonds selbst verwalten.

Die Organisation kann darin bestehen, daß ein Rektor und ein Vice-Rektor von der Universität gewählt werden, und zwar nach dem ersten Rektor und Vice-Rektor jährlich nur ein Vice-Rektor, der dann Rektor wird.

Im Falle der Rektor verhindert ist, präsidirt der Vice-Rektor; dann werden von jeder Fakultät zwei Dekanen gewählt, wovon jährlich einer von jeder Fakultät abgeht, und ein neuer gewählt wird; die ersten gehen durch das Loos ab.

Außerdem sind als Beisitzer zwei Professoren des positiven Rechts anzustellen, die es beständig bleiben, und wohl zu Vice-Rektoren, wo dann ein anderer Beisitzer auf ein Jahr gewählt wird, aber nie zu Dekanen gewählt werden können.

Nach verwaltetem Rektorat werden sie wieder Beisitzer.

Unter sechs Jahren kann keiner wieder, weder zum Rektor noch zum Dekan gewählt werden.

Die Universität hat weiter einen Sekretär, einen

Kopisten, einen Kassirer, der verhältnißmäßige Caution zu stellen hat, und zwei Diener, die die Citationen besorgen.

Ferner hat der Rektor das Recht, Wache zu seiner Disposition zu requiriren.

Hat nun die Universität eine Cognition in einer wichtigen Sache zu nehmen, so wird ein akademischer Senat gehalten, der Beklagte vorgeladen, und wenn die Sache durch den mündlichen Vortrag klar wird, ein Protokoll abgefaßt und einem der Dekanen, wenn er entweder ein Rechtsverständiger ist, oder wenn die Sache zur Untersuchung von einem andern Lehrer geeignet ist, zum Bericht gegeben, außerdem einem Beisitzer. Ist die Sache nicht mündlich zu untersuchen, so muß der Kläger seine Klage schriftlich einreichen, die dann dem Beklagten mitgetheilt wird; dann werden, wann dieser geantwortet hat, beide Theile vorgeladen, und befragt: ob sie noch etwas beizubringen haben? welches zu Protokoll genommen und dann abgeurthelt wird. Liquide und Bagatellsachen entscheidet der Rektor oder die Dekanen der Fakultät, wohin der Beklagte gehört, allein. Betrift die Sache blos Personen von der Universität, so wird das Urtheil nur der Regierung zur Vollziehung vorgelegt. Ist eine Person außer der Universität implizirt, so kann das Ur-

theil der Regierung nicht zur Vollziehung, sondern vorerst zur Bestätigung vorgelegt werden, und im Fall diese nicht erfolgte, hat die Universität die Verbindlichkeit, ihr Urtheil nebst den Einwendungen der Regierung dem höchsten Landesgericht zum Definitiv-Urtheil vorzulegen. Will eine Parthei gegen das von der Regierung bestätigte Urtheil appelliren, so kann es nur beim höchsten Landesgericht geschehen. Injurien-Sachen, wobei keine Verletzung oder Störung der öffentlichen Ruhe vorfiel, welche öffentliche Genugthuung fordert, und die blos Akademiker betreffen, werden völlig vor dem Senat abgethan, indem sie sich entweder mit Abbitte oder Ehrenerklärung von Seiten des Beleidigers, und im geeigneten Falle auch von Seiten des Senats, oder mit Verweis vor offener Thüre endigen müssen, weil kein Gelehrter eine Injurie sich für Geld kann anthun lassen, und also keine ästimatorische Klage statt findet. Auch kann der Richter den Injurianten nicht anders strafen, als durch die Genugthuung, die er dem Beleidigten geben muß. Bei Thätlichkeiten tritt dann nach Verhältniß die Polizei- oder die Criminal-Strafe ein.

Unter der Polizeiverwaltung der Universität ist nicht die allgemeine Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei zu verstehen, sondern nur, daß sie bei allen

akademischen Versammlungen und bei den Vorlesungen die Polizei selbst besorge, und das Recht habe, nöthigenfalls Wache zu requiriren, und daß sie alle Polizeigesetze, die die akademischen Bürger angehen, selbige ihnen eigens publizire.

Die zur Universität gehörigen Fonds werden von dem akademischen Senat verwaltet.

Die akademischen Bürger, welche der Belehrung wegen auf Universitäten sind, können, wenn sie einmal Kandidaten sind, und also die erste Fakultät durchgegangen haben, nicht mehr für minorenn gehalten werden. Sie sind dann als Personen anzusehen, welche das Recht haben, sich um einen Staatsdienst zu bewerben, und können daher nicht mehr unmündig seyn. Die Kandidaten-Würde majorennisirt also. Vor dem ein und zwanzigsten Jahre soll sie aber auch keinem ohne specielle Erlaubniß der höchsten Landesstelle ertheilt werden. Die Bedingniß zu dieser Erlaubniß ist: daß die Dekanen aller Fakultäten ein Zeugniß einer besondern Gelehrsamkeit, und eines durchaus männlichen und klugen Betragens ertheilen.

Sie haben ferner das Recht, daß sie zuerst bei der Akademie verklagt werden müssen, und daß sie nie dem Forum des Klägers folgen. Ferner kann ihnen das Recht nicht versagt werden, Waffen zu

tragen,

tragen, so bald sie Kandidaten oder Doktoren der Wissenschaften und freien Künste sind. Sie können dann auch von keiner öffentlichen Gesellschaft mehr ausgeschlossen werden und haben bei öffentlichen Vergnügungen mit jedem andern Bürger gleichen Rang.

Da sie bei der Universität selbst verklagt werden müssen, so ist jede Schuldforderung an sie, wenn sie die Akademie verlassen, ungültig, wenn diese nicht bei dem Senat angezeigt, und darüber erkannt worden ist. Sie mit einem Privilegium zu versehen, eine größere Summe, als die von der Universität stipulirte nicht bezahlen zu dürfen, ist ihrer Würde zuwider, weil sie dadurch für mundtodt, und gleichsam für minorenn erklärt worden. Es ist dies Gesetz auch zu nichts anderem dienlich, als daß diejenigen, die sichs zur Ehre machen, Wort zu halten, schwere Zinsen zahlen müssen, und daß die andern, die keine Ehre haben, um so dreister zu betrügen suchen. Der akademische Rath hat aber nothwendig, wie jeder Richter, das Recht, Klagen zu präscribiren, und wenn sich jemand schon auf der Universität aufhielt, ehe er Kandidat wurde, keine Klage mehr anzunehmen, die sich auf eine Schuld bezieht, die er vorher gemacht und der Gläubiger nicht innerhalb vier Wochen seitdem er Kandidat wurde, einklagte. Eben dies kann bei jeder Veränderung

des akademischen Ranges beobachtet werden. Die Publicität, welche die Schulden dadurch erhalten, wird weit mehr dazu dienen, vor dem Borgen zu warnen, als die Bestimmung einer Summe, über die nicht geborgt werden soll. Auch sollte das Gesetz statt finden, daß keine andere Obrigkeit im Staate eine Schuldenklage gegen einen Studierenden annähme, über welche nicht zu gehöriger Zeit von der Universität erkannt worden. Studierende, welche die Universität böslich verlassen, müssen durch die Publizität verfolgt werden, um andere Personen vor Schaden und Nachtheil zu warnen.

Sechstes Kapitel.

Ueber die akademische Gesetzgebung.

In allen Vergehungen, welche sich nicht besonders auf den Aufenthalt auf Universitäten beziehen, kann kein anderes Recht statt finden, als das gemeine, von dem der Senat in seinem Erkenntniß die Anwendung macht; es giebt aber noch außerdem Verhältnisse, welche bei andern Bürgern nicht vorkommen, und über welche also besondere Gesetze zu verfassen sind. Diese Verhältnisse sind:

1, Das Betragen der Studierenden unter sich.

2, Gegen die Professoren und zwar

a, im Allgemeinen, und

b, in den Collegien.

3, Gegen andere Bürger.

4, Verschiedene Vergehungen, wo bei der Lage eines Studirenden nicht die gewöhnliche Satisfaction gefordert werden kann.

In sofern bei dem Betragen blos die Enthaltung von allen groben Beleidigungen gefordert wird, so haben schon die allgemeinen Gesetze dafür gesorgt, aber bei den Studierenden erzeugen das Zusammenhalten von Landsmannschaften, die Orden, der Vorzug, den sich Aeltere über die Neuangekommenen anmaßen wollen, noch besondere Beleidigungen, welchen dadurch vorgebeugt werden muß, daß man die Gelegenheit dazu durch Verbot der Sache, die sie erzeugt, zu verhindern sucht.

Ferner erzeugt das falsche Ehrgefühl oft Ausschweifungen, wie z. B. den Duell, die auch besondere Gesetze nothwendig machen. Da bei einem Menschen, der sich der Wissenschaften befleißigt, und schon in einigen Fortschritte gemacht hat, die Einsicht vorausgesetzt werden muß, daß keine erlittene Injurie dadurch vergütet wird, daß man sich dem Injurianten zu einer noch größern Beleidigung, ja sogar zur Beraubung seines Lebens, blosstellen soll, noch weniger aber jemand dadurch Satisfaction giebt, daß er dem Beleidigten an seinem Leib und Leben zu schaden sucht,

so kann ein Mensch, der so handelt, er mag sich so wohl als Beleidiger, oder Beleidigter duelliren, auf keine zum Stande eines Gelehrten erforderliche Ueberlegung Anspruch machen, und muß also von der Universität verbannt und vom Stande der Gelehrten ausgeschlossen werden. Da sich beide Theile durch den Duell des akademischen Bürgerrechts verlustig machen, so muß dann die Sache übrigens von der bürgerlichen Obrigkeit gerichtet werden. So lange freilich die Gesetze nicht den zum Duell geforderten vor Insultationen schützen, muß die Sache aus einem andern Gesichtspunct angesehen werden, der aber nicht hieher, sondern in den fünften Abschnitt gehört.

Im Betragen gegen die Professoren im Allgemeinen, findet ausser dem, was die gemeinen Rechte über das Betragen der Bürger gegen einander festsetzen, der besondere Fall statt, daß die Studierenden bisweilen zu Gunsten oder zum Nachtheil eines Professors Verbindungen zu stiften suchen; dies muß verboten werden. In den Collegien muß Stille und Ordnung herrschen, und der Professor muß das Recht haben, gegen Unfug im Collegium sogleich Wache zu requiriren.

Im Betragen gegen andere Bürger muß der Studierende alles vermeiden, was ihn nicht als den cul-

tivirtern Theil darstellen würde. Er hat keinen andern Vorzug zu fordern, als den er sich dadurch zu erwerben weiß, daß er sich als einen gebildeten Mann auszeichnet. Die Collisionen mit Bürgern auf Spaziergängen, in Gasthöfen u. s. w. können bei gebildetern Studierenden nicht vorkommen. Wenn die Studierenden Gesellschaften unter sich haben wollen, so dürfen sich keine andere Bürger unter sie drängen, eben so wenig sie unter geschlossene bürgerliche Gesellschaften. Das Tragen der Uniformen und besonderer Kleidungen anderer Stände ist eine den Gelehrten unanständige Kinderei.

Unter diejenigen Fälle, wo die Satisfaktion nicht nach dem gemeinen Rechte erfolgen kann, gehört vorzüglich die Schwächung eines Mädchens. Der Studierende hat sich dem Staatsdienst gewidmet, vom Staat und nicht von ihm, hängt die Lage ab, in der er einen sichern Verdienst haben und sich verehelichen kann; er kann daher keine Eheversprechung vornehmen, und ein Mädchen kann auch keine von ihm annehmen, rechtlich kann daher kein Mädchen auf Heirath dringen. Der Studierende, im Fall er es aufzuwenden hat, kann gar wohl zum Beitrag der Ernährung des Kindes angehalten werden, aber das Mädchen hat keine weiteren Ansprüche an ihn.

Das Heirathen kann zwar einem Kandidaten nicht verwehret werden, aber es kann nicht angenommen werden, daß er ohne wirkliche Verheirathung sich hätte in seinen fernern Studien Hindernisse schaffen wollen.

Dies Gesetz, das allgemein bekannt werden muß, hat auch noch den Nutzen, daß keine Anschläge auf die Studirenden von spekulirenden Mädchen gemacht werden können.

Die nöthigen Polizeigesetze sind aus obigen Gründen leicht zu entwickeln, und ich spare daher ihre Festsetzung auf den Entwurf einer Universität.

Die Gesetze wegen der Fonds sind auch sehr leicht zu entwickeln, und ich verspare sie gleichfalls auf den Entwurf; hier bemerke ich nur, daß die Rechnungen der höchsten Landesstelle müssen vorgelegt werden.

Die Strafen, wodurch die Universität ihre besondern Gesetze geltend zu machen suchen kann, können keine andern seyn, als leichte Polizei-Strafen, oder solche, welche sich auf den Beruf als Gelehrte beziehen. Sie sind daher

1, Geldstrafen für leichte Vergehungen, als: Rumor auf den Straßen, wobei aber niemand besonders beleidigt wurde, Tragen verbotener Kleidungen u. s. w.

2, Gefängnißstrafe im Falle der Nichtachtung oder Nichtleistung der Geldstrafen und bei groben Vergehungen, wie z. B. Realinjurien.

3, Verweisung von der Universität als bloßer Aufenthaltsort, bei Uebertretung der Statuten, die die Universität für ihr Lokale gegeben hat, z. B. wenn der Kandidat weder Collegien noch praktische Institute besucht, wenn er sich in verbotene Verbinduugen einläßt.

4, Verweisung von der Universität, wobei er des gelehrten Standes für unwürdig erklärt wird, z. B. bei Duellen, bei solchen Beleidigungen der Professoren oder anderer Bürger, die von Brutalität der Sitten zeigen, u. s. w.

Andere Strafen kann die Universität nicht selbst vollziehen, sondern nur darauf erkennen, muß aber die Vollziehung der bürgerlichen Obrigkeit überlassen. Auch ist der Verbrecher durch die Erduldung der Strafe von der Universität nicht immer der gemeinen bürgerlichen Strafe, in Civil- und Criminal-Fällen, überhoben, im Falle diese auch bei einem andern Bürger eintreten würde; nur wo bloße Polizeistrafe statt finden kann, hat es, bei der ihm von der Universität auferlegten und vollzogenen, sein Bewenden. In allen Fällen aber, außer wenn er des gelehrten Standes für unwürdig erkläret

worden, muß ihm die Strafe von der Universität zuerkannt werden. Die doppelte Strafe kann da bei einem akademischen Bürger eintreten, wenn der beleidigte Theil kein akademischer Bürger ist, die Universität straft dann sein Vergehen als akademischer Bürger, und erkennt zugleich auf die Satisfaction des Beleidigten nach gemeinen Rechten, welche die Obrigkeit im Weigerungs-Fall exequirt.

Die Gesetze, welche die innere Einrichtung der Universität außer ihrer Organisation betreffen, beziehen sich auf die Wahl der Professoren, auf ihren Fleiß in Lesung der Collegien und der Uebungen in den praktischen Anstalten auf die Prüfung der Studierenden und auf das Ceremoniel bei öffentlichen Feierlichkeiten. Außer den beiden letzten Punkten sind die Gründe zu den Gesetzen schon hie und da gelegentlich entwickelt worden, und ich verspare ihre Darstellung auf den Entwurf einer Universität, von den beiden letztern muß aber noch gehandelt werden.

Siebentes Kapitel.

Ueber Prüfungen und Ceremoniel.

Die Prüfungen müssen sämtlich so angestellt werden, daß die Kandidaten durch keine Fragen, deren

Beantwortung ihnen nicht zuzumuthen ist, schikanirt werden. Die Fragen und Antworten müssen daher protokollirt, von dem Geprüften unterschrieben, und dem Senat zur Beurtheilung vorgelegt werden. Dem Kandidaten wird am Schlusse des Examens das Protokoll zum eigenen Durchlesen gegeben, und es steht ihm frei, seine Antworten zu verbessern, wenn er sich übereilt hat, weswegen aber auch kein Professor ihm die Antworten, die er giebt, beurtheilt oder widerlegt. Die Prüfungen derer, die erst auf Univèrsitäten gehen, geschehen aber nur von der Fakultät der Philosophie, und werden auch nur von den Dekanen dieser Fakultät gewürdiget.

Wenn sich jemand als Kandidat meldet, so wird er in den oben angeführten Wissenschaften von den Professoren dieser Wissenschaften in Beiseyn eines Dekans der Fakultät, zu der er übergehen will, geprüft; wird er tüchtig befunden, so wird er als Kandidat durch ein bis auf die Schreibgebühren unentgeldliches Diplom erklärt. Ist er nicht bestanden, so wird ihm auferlegt, sich noch in den mangelnden Wissenschaften zu üben, und nach einem halben Jahre wieder zu kommen. Will er Doktor der Philosophie werden, so muß er eine Abhandlung schreiben, und über den Inhalt öffentlich Rede und Antwort

stehen, wobei es, außer den dazu von der Universität beorderten Personen, jedermann frei stehet, ihm zu opponiren. Abhandlung und Opposition muß in der Landessprache seyn. Die Wissenschaften, wegen welcher ihm vorzüglich die Doktorwürde ertheilt wird, werden in dem Diplom genannt. Zeichnet er sich aber in allen aus, so wird keine benannt, sondern nur gesetzt: wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse in den Wissenschaften. Das gleiche wird beobachtet, wenn er Doktor einer andern Fakultät wird.

In jeder Wissenschaft, wo es nicht blos auf Wissen, sondern entweder auf Geschicklichkeit, oder auf reife Urtheilskraft in der Anwendung ankommt, muß der Kandidat, welcher die Doktorwürde erhalten will, praktisch geprüft werden.

Ceremonien sind außer der Disputation und dem Diplom nicht nothwendig. Auch ist es überflüssig, daß sich die Fakultäten durch besondere Kleidungen auszeichnen, nur der Rektor und die Dekanen einer jeden Fakultät nebst den Dienern müssen besondere Auszeichnungen haben, wozu aber ein Schild oder eine Schärpe hinlänglich sind.

Feierlichkeiten, als Jubeljahre, Rektor- und Dekanatswahlen und dergleichen, sind zwar nicht wohl

ganz zu umgehen, aber sie brauchen den Glanz und die Kosten nicht, die jetzt dabei gewöhnlich sind.

Alle Reden und jede bei feierlichen Gelegenheiten herauskommende Schriften müssen, wofern sie nicht unmittelbar die Fertigkeit des Verfassers in einer fremden Sprache beweisen sollen, in der Landessprache seyn, denn die Universität ist zum Wohl des Staats und der Bürger vorhanden, und diese müssen daher an allem Antheil nehmen können. Nur im Falle die Landessprache eine uncultivirte, an wissenschaftlichen Produkten arme Sprache ist, müßte der Vortrag in einer andern Sprache gehalten werden, aber auch da wäre eine lebende den Bürgern vorzüglich nothwendige und wichtige Sprache dazu zu nehmen.

So nützlich das Studium der gebildeten todten Sprachen ist, so wenig sind sie zur Verbreitung der Wissenschaften nothwendig, denn sie müssen, um neuere Begriffe in ihnen auszudrücken, erweitert werden, und da diese Erweiterung selten von jemanden geschieht, der mit dem Genius der Sprache und der Wissenschaft gleich vertraut ist, so werden sie dadurch verdorben. Unser jetziger wissenschaftlicher Vortrag in den philosophischen, juristischen und medizinischen Wissenschaften würde wohl keinem gelehrten Römer

verständlich seyn. Die alten Sprachen sind wichtig, wegen der Erweiterung der Denkart und der Bildung des ästhetischen Gefühls, das die in ihnen geschriebenen Schriften gewähren, aber sie sind ganz entbehrlich, um unsere Denkart und Ansicht der Dinge in sie hinein zu zwingen.

Um die Verbindung der Gelehrten unter sich zu erleichtern, sind sie auch nicht nöthig, denn dazu sind ein paar lebendige Sprachen immer hinlänglich, auch können sie, wenn man ihnen Begriffe und Ansichten der Dinge aufdringt, welche die Alten nicht hatten, sehr leicht Misverständnisse hervorbringen. Sie zu den akademischen Ausarbeitungen zu nehmen, um die Studierende zu zwingen, sich auf selbige zu legen, hat den Nachtheil, daß erstens dem Gesetze durch eine sehr oberflächliche Kenntniß leicht Genüge gethan werden kann, und daß zweitens, dem der keine Lust daran findet, es zu einer Fertigkeit im sogenannten lateinischen Sprechen und Schreiben zu bringen, viel Zeit geraubt wird, die er weit besser zum Dienste der Wissenschaften hätte verwenden können.

Es ist daher weit vorzüglicher, den, der in dieser Sprache sich zum Lehrer bilden will, vor seiner Promotion zum Doktor einem scharfen Examen zu unterwerfen, und von den übrigen des Verstehens

des Lateins sich zu versichern, als einen zu nichts dienlichen, ja wie ich gezeigt habe, schädlichen Schlendrian im lateinisch Reden und Schreiben einzuführen. Sollte eine Zeit lang Nichts Lateinisches mehr geschrieben werden, so hätte man Hofnung, bald wieder besser Lateinisch verstehen zu lernen. Aber wie es jetzt noch im Gange ist, ist zu fürchten, daß das Latein endlich selbst das Schicksal der modernen Sprachen haben werde, daß kein Jahrhundert und keine Nation die andere mehr recht versteht.

Nach den nun aufgestellten Principien lege ich den Plan einer Universität vor.

Vierter Abschnitt.

Entwurf einer vollständigen und zweckmäßigen Universität.

Erstes Kapitel.

Anzahl und Bestimmung der angestellten Lehrer.

1, Die Universität hat drei Fakultäten:

Die Fakultät der Philosophie und freien Künste; der Wohlfahrtskunde und der Heilkunde. (Facul-

tas artium liberalium, ſalutis publicae, ſalutis privatae.)

2, Die angeſtellten Lehrer in der philoſophiſchen Fakultät ſind:

1, Ein Lehrer der ſpekulativen Philoſophie im ganzen Umfange. Er lehrt die Kritik der reinen Vernunft, der praktiſchen Vernunft, der Urtheilskraft, die Metaphyſik der Natur und der Sitten und die Metakritiken.

2, Des Naturrechts mit Rückſicht auf die Anwendung zur Geſetzgebung, oder auf den Staatszweck. Dieſer lehrt auch noch Sitten- und Rechtsgeſchichte der Völker und der allgemeinen bürgerlichen Landesrechte.

3, Der Gelehrtengeſchichte. (Litteratur)

4, Der reinen Mathematik und Logik.

5, Der Mechanik und praktiſchen Geometrie.

6, Der Naturlehre und Chemie, ſo wohl der blos materiellen als organiſchen Natur.

7, Der Aeſthetik (Kunſttheorie) und Kunſtgeſchichte.

8, Der Naturgeſchichte und Naturbeſchreibung und phyſiſchen Geographie.

9, Der Geſchichte der Philoſophie und der Moral, der auch den encyklopädiſchen Curſum lieſ't.

10, Der Kirchen- und Religions-Geschichte und gegenwärtigen Religionslehre, nebst den Antiquitäten.

11, Der Anthropologie und Universalgeschichte, und allgemeinen Geographie.

12, Der Astronomie und optischen Wissenschaften.

13, Der alten und orientalischen Sprachen.

14, Giebt es Lehrer in allen gebildeten Sprachen.

3, Diese Lehrer sind zu diesen Wissenschaften vom Staate angestellt, und müssen dafür einen gründlichen Cursus ihrer Wissenschaften unentgeldlich lesen, übrigens ist es ihnen aber erlaubt, über jede Wissenschaft privatim zu lehren, ohne Rücksicht auf ihre Anstellung vom Staate.

4, Sie lesen aber jede Wissenschaft blos nach dem eigenen Prinzip der Wissenschaften ohne Rücksicht auf einen ihr äußern Zweck. In dem allgemeinen Landrecht wird auf keinen besondern Stand Rücksicht genommen.

5, Die angestellten Lehrer der Wohlfahrtskunde sind:

1, Ein Lehrer, der Kriegskunst vorträgt,

a. Geschichte des Kriegführens der kultivirten Nationen nach verschiedenen Zeiten,

b. Geschichte der Art Krieg zu führen der jetzigen rohern Nationen.

c. Hält Unterredungen über einzelne Schlachten aus der ältern und neuern Geschichte.

d. Die allgemeine Theorie der Kriegskunst.

e. Eine encyklopädische Uebersicht aller zur Kriegskunst nöthigen Wissenschaften und Künste.

2, Ein zweiter, der alle zur Kriegskunst nöthigen mathematischen und physikalischen Kenntnisse vorträgt.

3, Der Finanzwissenschaft. Er lehrt die encyklopädische Uebersicht der Finanz- und Cameralwissenschaften. Die Lehre von den Staatsbedürfnissen und den daraus fließenden Rechten zur Erhebung der Abgaben, und das daraus bestimmte System der Abgaben. Die Lehre von der Staatscontrolle oder der Art, die Richtigkeit der Angaben des Ertrags jeder Finanzquelle und die innern Verhältnisse ihrer wechselseitigen Erhöhung und Verminderung zu bestimmen. Das Münzwesen als Finanzwissenschaft.

4, Der Cameralwissenschaften. Er lehrt die allgemeine Darstellung aller Cameralwissenschaften. Die dabei vorkommenden Rechtsfälle. Den Zusammenhang der producirenden und verarbeitenden Classe.

5, Der

5, Der Technologie. Er lehrt angewandte Mechanik; eigentliche Technologie und technologische Chemie.

6, Des Berg- und Hütten-Wesens. Er lehrt die metallurgische Chemie, den Bergbau, die Schmelzkunst, und die davon abhängenden Fabriken nebst dem Münzwesen als Kunst.

7, Der Polizeiwissenschaften. Er lehrt die Encyklopädie der Polizei, die besonderen Polizeiwissenschaften, nebst dem dazu gehörenden Rechte.

8, Der Handlungswissenschaften, der auch die Lehre von der Gewinnung der Produkte vorträgt.

9, Des positiven Rechts im ganzen Umfange.

10, Der politischen Anthropologie, der Kirchen- und Religionsgeschichte, in Beziehung ihres Einflusses auf die Staaten.

11, Der statistischen Geographie und Geschichte.

12, Der Encyklopädie der Ministerialkenntnisse oder aller zur Wohlfahrtskunde gehörigen Wissenschaften, der auch Beredsamkeit lehrt und die politischen Cautelen vorträgt.

13, Der Staatsformulare und der Diplomatik.

6, Bei der Fakultät der Heilkunde sind angestellt:

1, Ein Prosector, der auch bei den Versuchen mit lebendigen Thieren Hand leistet.

2, Ein Lehrer der Anatomie, der auch Zootomie lehrt.

3, Der pharmacevtischen Naturgeschichte, der den botanischen Garten und das Naturalienkabinet zugleich unter sich hat.

4, Der pharmacevtischen Chemie und Recepturkunst, der das Laboratorium unter sich hat.

5, Der Physiologie der organischen Natur, der medicinischen Anthropologie und der Pathologie.

6, Der Pathologie und Therapie in Verbindung, der in seinen Vorlesungen Rücksicht auf das Spital nimmt und Chirurgie theoretisch lehrt.

7, Der Encyklopädie der Heilkunde und der Geschichte derselben.

8, Der Thierarzneikunde und der Viehzucht.

9, Des scientifischen Ackerbaues, der Versuche macht.

10, Der Forstkunde besonders, der zugleich über die Holzverwendung bei den Gewerben Unterricht giebt.

11, Ein Spital-Arzt, der am Krankenbette Unterricht ertheilt.

12, Ein Spital-Chirurg, der am Krankenbette Vorlesungen hält und den Cursus der Operationen durchmacht.

13, Ein Accoucheur, der praktisch im Accouchirhause unterrichtet.

7, Der vorgeschriebene Cursus bezieht sich nur auf den öffentlichen Unterricht. Privatim ist jeder Lehrer unbeschränkt.

8, Mit dem encyklopädischen Vortrag ist jederzeit die Litteratur verbunden.

Zweites Kapitel.

Eigenschaften der Studierenden, und Studienplan.

1, Wer auf die Universität gehen will, muß

a, seine Muttersprache gründlich verstehen;

b, rechnen können, in sofern es mechanisch erlernt wird;

c, Lateinisch und Griechisch verstehen, und sich auf Lateinisch auszudrücken wissen;

d, die Hauptepochen der Geschichte nach ihren Zeitverhältnissen inne haben;

e, den Unterricht in der allgemeinen Logik und in der allgemeinen Litteratur, den er auf dem Gymnasium erhielt, wohl gefaßt haben.

2. Auswärtige, die noch keine Universität besuchten, sind von dieser Prüfung nicht zu dispensiren;

3. Haben sie diese Prüfung bestanden, so werden sie als akademische Bürger aufgenommen, und heißen: der Wissenschaften Beflissene.

4. Unter achtzehn Jahren wird niemand ohne besondere Zeugnisse seines frühzeitigen Verstandes aufgenommen, bloße Kenntnisse berechtigen nicht zu dieser Ausnahme, sondern es wird noch ein männliches selbstständiges Betragen erfordert.

5. Ist jemand als der Wissenschaften Beflissener aufgenommen, so hat er die allgemeine reine und angewandte Logik, den encyklopädischen Cursus der Philosophie, das Naturrecht, die allgemeine Naturgeschichte, die Naturlehre, die reine Mathematik, die Mechanik, in soweit als ihm dadurch der Weg gebahnt wird, in beiden weitere Fortschritte zu machen, die allgemeinen bürgerlichen Rechte, die Anthropologie, die allgemeine Geographie und die Universalgeschichte zu studieren. Die übrigen Wissenschaften, oder auch diese noch über die Anfangsgründe hinaus zu verfolgen, wird seiner Willkühr überlassen.

6. Die erwähnten Wissenschaften müssen in zwei Jahren erlernt werden können, und die Professoren haben sich deshalb mit einander zu verständigen; im übrigen ist es jedem Professor überlassen, welche Wissenschaft er privatim dociren will.

7. Wenn sich jemand in den Anfangsgründen der erwähnten Wissenschaften einer Prüfung zu un-

terwerfen getrauet, so meldet er sich bei einer Fakultät als Kandidat, und erbietet sich zur Prüfung; bestehet er sie, so wird er entweder Kandidat der Wohlfahrtskunde, oder der Heilkunde.

8. Auch Auswärtige, welche schon einer dieser Fakultäten sich gewidmet haben, müssen sich dieser Prüfung unterwerfen.

9. In der Fakultät der Wohlfahrtskunde wird gelehrt:

a, der encyklopädische Zusammenhang und die allgemeine Litteratur
 1, aller zur Wohlfahrtskunde abzweckenden Wissenschaften,
 2, besonders der Finanz- und Cameral-Wissenschaften,
 3, der Polizei,
 4, der Kriegskunst;

b, Die statistische Geschichte und Geographie.
c, Die Kirchen- und Religions-Geschichte,
d, Politische Anthropologie.
e, Technologie.
f, Oekonomische Naturgeschichte.
g, Berg- und Hütten-Wesen.
h, Staatsformular und Diplomatik.
i, Positives Recht,

k, Die einzelnen Theile der Kriegskunst, der Cameralwissenschaften, der Polizei, der Technologie u. s. w. wie bei den Lehrern bestimmt worden ist, ferner

l, werden Redeübungen und

m, praktische Uebungen aus der Rechtswissenschaft gehalten.

Die Forstwissenschaft wird bei der Fakultät der Heilkunde gehört.

10. Wer sich zur Ministerial-Carriere bestimmt, muß studieren die Wissenschaften 1. 2. 3. 4., b, c, d, e, f, h, i, l und m.

11. Wer sich zur Kriegskunst bestimmt, muß diese in allen ihren Theilen, oder vielmehr die auf sie angewandten Wissenschaften studieren.

12. Zur Finanzwissenschaft: 1. 2. 3., d, e, f, und die einzelnen Theile der Finanzwissenschaft;

13. Zum Camerale und Polizei: 1. 2. 3., e, f, und die einzelnen Zweige der Kameral- und Polizeiwissenschaften.

14. Wer sich zum Berg- und Hütten-Wesen bestimmt, studiert die dabei angewandten Wissenschaften;

15. Zum positiven Recht. 1. 2. 3., d. i und m.

16. In der Fakultät der Heilkunde wird gelehrt:

1. pharmaceutische Naturgeschichte,

2. Chemie,
3. Anatomie,
4. Zootomie,
5. Die Encyklopädie der Heilkunde,
6. Physiologie und Pathologie der organischen Natur,
7. Pathologie und Therapie des menschlichen Körpers,
8. Chirurgie,
9. Accouchement;
10. Werden praktische Uebungen gehalten.
11. Viehheilkunst,
12. Scientifischer Ackerbau.]
13. Forstwissenschaft.

17, Wer sich hier widmet [der klinischen Heilkunst, studiert 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. und wohnt den praktischen Uebungen bei.

18. Wer sich der Chirurgie widmet, studiert 3. 5. 6. 7. 8. und übt sich im Spital.

19. Wer sich dem Accouchement widmet, studiert 3. 5. 6. 7. 8. 9. und übt sich im Accouchirhause.

20. Wer sich der Thierarzneikunst widmet, studiert 3. 5. 4. 11. und wird geübt.

21. Wer dem scientifischen Ackerbau sich bestimmt, studiert ökonomische Naturgeschichte. 5. 6. und 12. im ganzen Umfange.

22. Wer dem Forstwesen sich widmet, muß die darauf angewandten Wissenschaften, besonders Geometrie, Ackerbau, und die Lehre von der Holzbenutzung bei den Gewerben studieren.

23. Hierdurch wird gar nicht verwehrt, daß sich jemand in beiden Fakultäten über mehrere Wissenschaften verbreite, sondern die gründliche Kenntniß der angeführten wird ihm nur zur besondern Pflicht gemacht, wenn er sich einem bestimmten Fache widmet.

24. Der Cursus dauert drei Jahre und die Professoren haben sich mit einander zu vereinigen, daß er in diesen Jahren absolvirt werden könne.

25. Wenn jemand sich zu einem besondern Fache qualificirt glaubt, so meldet er sich zur Prüfung. Wird er tüchtig gefunden, so erhält er den Doktorgrad mit dem Beisatz seines Fachs. Unterwirft sich jemand der Prüfung aller Fächer in einer Fakultät, so erhält er den Doktorgrad ohne Beisatz.

Das erste Diplom lautet:

> Wir ertheilen N. N. wegen seiner Geschicklichkeit in u. s. w. den Grad eines Doktors der Wohlfahrts- oder Heilkunde.

Das zweite:

Wir ertheilen N. N. wegen seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit und seiner vielen Kenntnisse den Doktorgrad u. s. w.

Wer sich den Ministerial-Kenntnissen gewidmet hat und bestanden ist, erhält auch ein Diplom ohne Beisatz seines bestimmten Fachs.

26. Ein solches Diplom macht einen Mann zum Staatsdienste geschickt, ohne weitere Prüfung.

27. Es wird bis auf die Schreibgebühren und andere wirklich zu bestreitende Unkosten unentgeldlich ertheilt.

Für die Prüfungen erhalten die Professoren keine besondere Entschädigung.

28. Bei Auswärtigen wird keine Ausnahme gemacht; sie müssen eben so streng geprüft werden, damit die Würde der Fakultät nicht compromittirt werde.

29. Der besondere Studierplan für jeden wird ihm vom Lehrer, der den encyklopädischen Vortrag hat, vorgezeichnet, und die Lehrer dürfen durch keine besondere Verordnung beschränkt werden.

30. Alle zu einem Fache nöthige Wissenschaften müssen unentgeldlich gelehret werden, und die dazu bestimmten Lehrer dürfen davon keinen besondern Cursus privatim lesen, nur dem nicht dazu bestimmten

Lehrer ist dies erlaubt. Auch ganz einzelne Theile einer Wissenschaft können privatim gelehret werden.

Es ist dies nöthig, damit die öffentlichen Kursus nicht oberflächlich gelesen werden, um Privatcursus nothwendig zu machen.

Drittes Kapitel.

Organisation der Universität.

1. Die akademischen Lehrer und die Studierenden machen eine eigene Gemeinde aus, die zwar keine besondere Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, aber doch die gänzliche Verwaltung ihrer innern Einrichtung über sich hat.
2. Aus den drei Fakultäten werden von jeder zwei Dekanen gewählt, von denen alle Jahre einer abgeht.
3. Außerdem sind noch zwei Rechtsverständige bleibende Beisitzer;
4. Die Dekanen und Beisitzer wählen einen Rektor oder Präsidenten des akademischen Senats, und einen Vicerektor, der bei eintretenden Hindernissen dessen Stelle vertritt und das nächste Jahr Rektor wird.
5. Dieser Senat hat die Cognition aller Rechtsfälle akademischer Bürger und die Verwaltung der Fonds und Erwählung der Lehrer zu besorgen.

6. Alle polizeilichen Vergehungen akademischer Bürger und Injurien=Sachen zwischen ihnen werden von diesem Senate bestraft.

7. Ueber andere Fälle erkennt er nur, muß aber der bürgerlichen Obrigkeit die Urtheile zur Vollziehung, und wenn andere Personen als akademische Bürger dabei befaßt sind, vorerst zur Bestätigung einsenden.

8. Bei nicht erfolgter Bestätigung wird das Urtheil und die Exceptionen der bürgerlichen Obrigkeiten dem höchsten Richter zugesandt.

9. Die zur Universität gehörigen Fonds werden von dem akademischen Senate verwaltet, und die Rechnung nur der höchsten Behörde eingeschickt.

10. Die nöthigen Lehrer werden von den Fakultäten, wozu sie gehören, vorgeschlagen, und von dem Senat erwählt, dann die Anfrage gemacht, ob die erwählten Lehrer die Stelle annehmen, und dann die Wahl der höchsten Staatsgewalt zur Bestätigung vorgelegt.

11. Zum Dienst des Senats sind vorhanden: 1. ein Sekretair, 2. ein Rendant und Rechnungsführer, 3. ein Kopist 4. zwei Pedelle. Zur Execution wird das Militair der Garnison requirirt.

12. Alle akademischen Strafen müssen mit dem Land=

recht gleich, oder in Fällen, wo sie auf den gelehrten Stand besonders Bezug haben, doch analog seyn.

Viertes Kapitel.

Gesetzbuch der Universität.

Erster Titel.

Aufnahme der akademischen Bürger. Rechte derselben und Ertheilung der akademischen Grade.

1, Wenn jemand auf die Universität kömmt, so hat er sich, wenn er sich noch zu keiner der beiden Fakultäten bekennt, bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, der ihm dann die Zeit der Prüfung bestimmt.

2, Hat er die im zweiten Kapitel angegebenen Eigenschaften eines Studierenden gezeigt, so werden ihm die akademischen Gesetze vorgelesen, und er wird darauf verpflichtet, und erhält einen Matrikul und ein Exemplar der Gesetze, wofür er, nebst der Ausfertigung des Matrikuls, einige unbeträchtliche Sporteln erlegt.

3, Will er in eine der beiden Fakultäten übergehen, oder hat er sich schon auf einer andern Universität

zu einer bekannt, so meldet er sich bei dem Dekan der Fakultät und erhält auf die Art, wie eben bestimmt wurde, das Diplom als Kandidat. Ist er ein Fremder, so erhält er noch einen Matrikul nebst den Gesetzen.

4, Will jemand, ohne den Zweck, sich dem Gelehrtenstande zu widmen, zu haben, auf Akademien seyn; so erhält er den Matrikul mit dem Beisatz: „als Liebhaber der Wissenschaften."

5, Wer einen Matrikul hat, ist ein akademischer Bürger, und hat dadurch folgende Rechte:

1, Er kann unmittelbar nur bei dem akademischen Senat verklagt werden.

2, Er hat die Erlaubniß, Waffen zu tragen.

3, Er hat den Zutritt in jede öffentliche Gesellschaft, von welchem Stande auch Leute da versammlet seyn mögen.

4, Er kann ohne Anzeige bei dem Rektor auf keinen Fall, als in Ergreifung bei einem Hauptverbrechen oder bei tumultuarischem Betragen, das andern Personen zur Last fällt, verhaftet werden.

6, Wer Kandidat oder Doktor ist, ist dadurch vollkommen majorennisirt und kann in jeder Wissenschaft, die zur philosophischen Fakultät gehört, Privatunterricht ertheilen.

7, Wer seinen Cursus gemacht hat, und sich nach dem zweiten Kapitel zum Grade des Doctors qualificirt, der hat das Recht, jede Wissenschaft privatim zu lehren, doch kann er keine Zeugnisse ertheilen, die legale Autorität hätten, seine Zeugnisse haben nur die Gültigkeit von Empfehlungen.

8, Um den Grad zu erlangen, muß der Doktorand außer den Prüfungen eine Abhandlung in deutscher Sprache liefern, und über solche an einem bestimmten Tage zwei Stunden lang den von ihm aus der Fakultät zu wählenden drei Opponenten und auch noch einem jeden, dem es beliebt, während einer Stunde, seine Einwürfe heben, und die obverlangten nähern Erklärungen geben.

9, Wenn er alles geleistet hat, so erhält er ein Diplom in oben gegebener Form.

10, Die Prüfungen müssen folgendermaßen angestellt werden: Der künftige Doktor bestimmt, über welches besondere Fach er sich der Prüfung unterwerfen will, dann wird der Prüfungstag festgesetzt. Was ein Ankömmling und künftiger Kandidat zu leisten hat, ist im Allgemeinen bestimmt worden, und diese haben keine Wahl. Die Personen, die bei der Prüfung eines sich auf die Universität begebenden gegenwärtig seyn müssen, sind: Ein

Dekan der philosophischen Fakultät, der Sekretair als Protokollist, oder auch nur der Kopist, ein von den Studierenden zu wählender Professor und drei andere Studierende, wovon zwei der Dekan mitbringt und einen der zu Prüfende. Die Fragen werden protokollirt, und eben so die Antworten. Das abgefaßte Protokoll wird vorgelesen, wobei es dem Geprüften erlaubt ist, seine Antworten noch zu ve bessern, und dann von dem Professor und dem Geprüften unterzeichnet, darauf dem andern Dekan überschickt, und endlich von den Dekanen und dem Professor darüber votirt. Fällt die Meinung bejahend aus, so wird er immatrikulirt. Die Gegenstände der Prüfung sind bereits angegeben.

11, Bei der Prüfung eines Kandidaten ist noch ausserdem ein Dekan der Fakultät, zu der er sich bestimmt, zugegen, übrigens die nemlichen Personen und die gleichen Formalien. Die Abstimmung geschiehet durch den Dekan der philosophischen und die beiden der andern Fakultät. Wird er angenommen, so erhält er das Diplom als Kandidat.

12, Bei der Prüfung eines künftigen Doktors ist nach dem Fache, dem er sich besonders widmet, zu ver-

fahren. Als Doktor der Philosophie kann er sich besonders widmen:

1, Der Kritik und Metaphysik, Metakritik und reinen Mathematik.

2, Der Physik und Chemie.

3, Der Philologie und den Antiquitäten.

4, Der Geographie und Geschichte.

5, Der Naturgeschichte.

6, Der Aesthetik und der Theorie und Litteratur der schönen Künste.

7, Der Mathematik im ganzen Umfange. Er wird eben so, wie ein künftiger Kandidat, und dann noch besonders in den von ihm angegebenen einen oder mehrern Fächern geprüft. Die besondere Prüfung muß den Professoren des Fachs überlassen werden, nur ist zu bemerken, daß er in allen Wissenschaften, wo es auf Kenntniß der Gegenstände oder Geschicklichkeit, wie z. B. in der Naturgeschichte und Experimental-Physik ankommt, darüber vorzüglich praktisch und nicht bloß discursiv geprüft wird.

Als Doktor der Wohlfahrtskunde kann er sich besonders widmen

1, Der Finanzwissenschaft.

2, Dem Camerale im Allgemeinen und der Polizei.

3, Dem Berg- und Hütten-Wesen.

4, Der ökonomischen Naturgeschichte und ökonomischen und technologischen Chemie als künftiger Lehrer.

5, Der Kriegskunst als künftiger Lehrer.

6, Der Baukunst im ganzen Umfange.

7, Den Ministerialwissenschaften.

8, Dem positiven Rechte.

Er wird geprüft über den encyklopädischen Zusammenhang aller zur Wohlfahrtskunde gehörigen Wissenschaften, und dann über seine besonders angegebenen Fächer und die dazu gehörigen Hülfswissenschaften. Wo es auf praktische Urtheilskraft ankömmt, muß er Proben davon in bestimmten Fällen geben.

Als Doktor der Heilkunde kann er sich widmen:

a. theoretischen Fächern.

1. Der pharmacevtischen Naturgeschichte und Chemie, und der Apothekerkunst.

2, Der Anatomie, Zootomie, und Experimental-Physiologie.

3. Der Physiologie, Pathologie und Therapie.

b. praktischen Fächern.

1. Der ausübenden Arzeneiwissenschaft.

2. Der Chirurgie.

3. Dem Accouchement.
4. Der Viehheilkunde
5. Dem Ackerbau und Forstwesen.

Er wird geprüft über den encyklopädischen Zusammenhang aller Theile der Heilkunde, und dann über sein besonderes Fach.

Als ausübender Arzt, Chirurg und Accoucheur muß er Proben seiner Kunst in den dazu errichteten Anstalten ablegen.

13. Bei der Prüfung eines Doktors ist der Rektor, die Dekane der Fakultät, ein Beisitzer und zwei vom künftigen Doktor gewählte Professoren von seinen Hauptfächern nebst dem Sekretär gegenwärtig. Die Prüfung wird von den Dekanen und von den Professoren angestellt. Wenn er eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen hat, so wird die Abstimmung, bis diese abgelegt worden, verschoben. Die übrigen Formalien sind wie bei andern Prüfungen.

14. Jeder Geprüfte erhält gegen die Abschreibegebühren eine Abschrift vom Protokoll seiner Prüfung, wenn er es verlangt.

15. Ist die Prüfung gut ausgefallen, so disputirt er, nachdem seine Abhandlung gedruckt worden, und erhält dann das Diplom.

16. Wer einmal Doktor ist, wird in den von ihm erwählten Fächern keiner Prüfung mehr unterworfen, wenn er vom Staate angestellt wird.

17. Die erlangten Grade werden allgemein bekannt gemacht.

Zweiter Titel.

Polizeigesetze.

1. Keiner wird auf der Universität geduldet, der nicht Collegien oder praktische Anstalten frequentirt, oder Privatunterricht ertheilt, wofern er nicht den Doktorgrad hat; im letztern Falle ist es ihm erlaubt, als akademischer Bürger so lange auf der Universität zu praktiziren oder Vorlesungen zu halten, als er will.

2. In den Collegien muß Stille beobachtet werden, aller Lerm und alles laute Beifall- oder Misfallen-Geben ist strenge untersagt; wer sich mit letzterem vergißt, muß eine Geldstrafe geben. Wer aber Lerm anfängt, wird nach Befund der Umstände bestraft.

3. Alle Spaziergänge und öffentlichen Orte sind den Studierenden und andern Bürgern gemein, wenn sich beide nicht zu geschlossenen Gesellschaften eigene Zimmer miethen.

4. Wenn der akademische Bürger einen Bürger insultirt, so hat letzterer den ersten bei dem Rektor zu verklagen, und der akademische Senat diktirt dem akademischen Bürger nach dem Befund der Umstände Abbitte, Geld- oder Gefängniß-Strafe, und wenn der Bürger Schaden dabei gelitten, so wird der Ersatz vom akademischen Senat zwar bestimmt, aber die Execution der bürgerlichen Obrigkeit übertragen, wenn sie der Studierende nicht gutwillig leistet.

5. Wird ein akademischer Bürger von einem andern Bürger insultirt, so requirirt der Senat die Stellung dieses Bürgers vor dem akademischen Senat bei der Obrigkeit, und legt das Urtheil der Obrigkeit zur Bestätigung und Exekution vor.

6. Die Strafen, welche der Senat diktirt, sind außer Abbitte, Ehrenerklärung und öffentlichen Verweis, Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. und Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen. Längere Gefängnißstrafe kann bei polizeilichen Vergehungen nicht wohl statt finden, sondern in Fällen, wo sie länger dauern soll, wird die Exekution der Obrigkeit aufgetragen und auch die Strafe in dem bürgerlichen Gefängniß abgebüßt.

7. Wer öffentliche Anstalten, als Laternen, Bäume u. s. w. verletzt, muß, wenn er ergriffen wird, allen Schaden ersetzen, der an diesen Anstalten geschahe, und wovon der Thäter nicht ergriffen wurde, denn er ist der rechtlich zu präsumirende Thäter.

8. Alles Tragen von Kleidungen, die eine besondere Verbindung anzeigen, ist bei der Verweisung von der Universität verboten.

9. Alles Tragen von andern Ständen eigenen Uniformen, ist bei Confiscation dieser Kleidungen untersagt.

10. Alle besondere Verbindungen, die eine Vereinigung zur Unterdrückung der andern Studierenden, und wechselseitigen Schutz zu diesem Behuf zum Zweck haben, sind bei Strafe der Relegation verboten.

11. Alle Trinkgelage, wobei jemand zum Trinken gezwungen wird, sind bei Strafe dreitägigen Arrestes verboten.

12. Den Arrestanten wird kein Besuch gestattet, aber nie Schreibzeug und Bücher verwehrt.

13. Wenn ein insultirter Bürger nicht mit der ihm von der Akademie zugesprochenen Satisfaction zufrieden ist, so zeigt er dies bei der Obrig-

keit an, die dann, wenn sie es nöthig findet, das akademische Urtheil mit ihren Einwendungen der höchsten Behörde zur Reform überschickt.

14. Alle bei der Universität angestellte Personen, die nicht Professoren sind, stehen unter dem akademischen Senat. Er hat das Recht, sie vorläufig zu suspendiren. Cassiren kann er aber, ohne von der höchsten Behörde Bestätigung des Urtheils abzuwarten, nur diejenigen, welche wieder andern Subalternen untergeordnet sind.

Dritter Titel.

Civilgesetze der akademischen Bürger.

1. Wenn ein akademischer Bürger jemanden schuldig ist, so muß er bei dem Senat, oder wenn es unter 10 Rthlr. ist, nur bei dem Dekan der Fakultät verklagt werden. Im ersten Falle wird die Klage bei dem Rektor angebracht.

2. Die Schuld eines Studierenden ist von der Verfallzeit an, im Jahr und Tagen präscribirt.

3. Auch bei jeder Veränderung des Grades eines Studierenden, er mag Kandidat oder Doktor werden, müssen sich dessen Gläubiger melden. Vier Wochen nach erlangter Würde, ist jede

Schuld, die nicht bei dem Rektor gemeldet, und die Bezahlung arrangirt worden, verfallen.

4. Außerdem hat jeder Studierende das Recht, so viel zu entleihen als er will, und ist schuldig und gehalten, die Summe zu zahlen, sobald sie zu gehöriger Zeit eingeklagt wird.

5. Im Fall er nicht zahlen wollte, wird nach der Anordnung der Civilgesetze exequirt.

6. Eine bei dem akademischen Senat nicht eingeklagte Schuld, kann auch bei keiner andern Obrigkeit mehr eingeklagt werden.

7. Wenn gleich alle Contrakte der Studierenden gültig sind, so können diese doch nicht deren Verwandten und Aeltern präjudiciren, sondern diese sind von allen Ansprüchen frei, wofern sie nicht ihre besondere Einwilligung dazu geben.

8. Wenn ein Studierender Geld aufnimmt, und der Empfang desselben, wenn die Summa 10 Rthl. übersteigt, nicht von zwei Kandidaten attestirt ist, so erhält der Gläubiger nicht mehr bezahlt, als der Studierende bezeugt, wirklich erhalten zu haben.

9. Eine bei dem Senat eingeklagte Schuld bleibt, wenn sie liquidirt ist, gültig und kann, wenn der Studierende die Universität verläßt, bei je-

der andern Obrigkeit, unter welcher der Studierende alsdann stehet, zur Exekution eingeklagt werden.

10. Gegen eine vom akademischen Senat liquidirte Schuld findet keine Einrede mehr statt.

11. Diese Verordnungen sind allen Einwohnern zu publiziren, um sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

12. Keine Eheversprechung eines akademischen Bürgers hat Gültigkeit, wenn sie nicht mit der Einwilligung seiner Aeltern, oder, im Falle er keine mehr hat, mit Consens des Rektors in gehörigen Formalien geschehen ist.

13. Kein geschwächtes Mädchen kann daher unter dem Vorwande einer Eheversprechung Ansprüche auf seine Person machen.

14. Nach seinen Vermögensumständen muß er aber doch einen Theil der Alimentationskosten des Kindes tragen, wenn das Mädchen übrigens gänzlich unbescholten ist, keine Bezahlung oder Geschenke von ihm nahm, und die Geburtszeit genau eintrift.

15. Von allen Ansprüchen ist er frei, wenn sie entweder Geld oder Präsente nahm, oder auch mit andern vertrauten Umgang hatte.

16. Das Testament eines Studierenden hat volle Gültigkeit, wenn es in Gegenwart eines Dekans oder Beisitzers und zweier Kandidaten von dem Testirenden anerkannt wurde.

17. Jeder Studierende hat die völlige Disposition über sein eigenes Vermögen, in sofern er zum Zwecke des Studierens davon Gebrauch machen will, in Rücksicht auf andere Verwendungen bleibt er noch unter Curatel, bis er die festgesetzten Majorennitätsjahre oder die Kandidatenwürde erlangt hat.

18. Jede Cognition in Civilsachen hat der akademische Senat, der aber in allen hier nicht besonders bemerkten Fällen nach dem allgemeinen Landrecht zu entscheiden hat.

19. In jedem Rechtsstreite sind, wenn sich nicht ganz neue Fälle ereignen, den Partheien nur zwei Schriftsätze erlaubt; worauf sie aber noch ihre Einrede zu Protokoll geben können. Dadurch sind aber die Akten geschlossen.

20. Jeder Kandidat oder Doktor kann einen akademischen Bürger in Rechtsfällen, wenn er bevollmächtigt ist, vertreten.

21. Jeder schriftlichen Klage muß die mündliche vorhergehen, und dann erst, wenn sich die Sache nicht dadurch bis zum Spruch klar machen läßt,

wird dem Kläger anbefohlen, die Klage schriftlich einzureichen.

22. Außer den Abschreibegebühren ist keine Bezahlung zu fordern.

Vierter Titel.

Criminalgesetze.

1. Die Universität hat die Cognition in allen Criminalfällen, welche nicht die Erklärung der Unwürdigkeit zum Gelehrtenstande oder die infame Relegation nach sich ziehen. In diesen Fällen wird der Inquisit dann der Landesobrigkeit übergeben.

2. Diese Fälle sind:

1, der Duell. Sobald es ausgemacht ist, daß sich einer duellirt, so wird er nebst allen Theilnehmern daran infam relegirt, und dann die Sache der Obrigkeit zur Untersuchung überlassen. Da hier beide Theile relegirt werden, so hat die Universität gar nichts mehr damit zu thun.

2, Der hinterlistige Anfall, er mag Meuchelmord oder nur Mishandlung zum Zwecke haben. In diesem Falle wird der Thäter relegirt, und zugleich der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben.

3, Wiederholter Ungehorsam gegen die Polizeigesetze

und gewaltsame Widersetzung, die von der Akademie festgesetzten Strafen zu dulden.

4, Anführung zur Widersetzung gegen den Senat und Mishandlung der Professoren.

In allen diesen Fällen, außer dem ersten, dringt dann die Universität, wenn außer der Relegation noch Satisfaktion zu leisten, bei der Obrigkeit auf die Genugthuung und handelt in Corpore gegen den Verbrecher.

3, Zum Urtheil über jeden andern Fall werden die allgemeinen Landesgesetze zur Richtschnur genommen.

Fünftes Kapitel.

Oeffentliche Anstalten und Verwaltung der Fonds.

1. Der botanische Garten steht unter der Aufsicht des Professors der pharmacevtischen Naturgeschichte. Er wird versehen von einem Gärtner, dem zwei Gehülfen zugegeben sind. Jeder Studierende hat den Zutritt, doch darf keiner ohne Erlaubniß des Gärtners ein Exemplar mit sich nehmen, und wenn von der Pflanze nur zwei vorhanden sind, darf dieser es nicht ohne Erlaubniß des Professors verstatten. Wenn ein Studierender dies Ge-

bot übertritt, so wird er nach dem Werthe des Exemplars von 1 bis 10 Rthlr. bestraft.

2. Das Naturalien- und Materialien-Kabinet steht gleichfalls unter dem Professor der pharmacevtischen Naturgeschichte, doch haben der Professor der allgemeinen Naturgeschichte und der technologisch-ökonomischen Naturgeschichte freien Zutritt und Gebrauch, dürfen aber nichts herausnehmen, ohne es ersterem anzuzeigen.

3. Das Laboratorium steht unter der Aufsicht des Professors der pharmacevtischen Chemie, die Professoren der Naturgeschichte, Technologie, Physik und der Medicin haben aber freien Gebrauch. Zum Behuf der Metallurgie ist ein eigenes Laboratorium vorhanden, das unter dem Professor des Berg- und Hütten-Wesens stehet. Die Professoren haben zwei Gehülfen.

4. Die Instrumentensammlung zur Experimentalphysik steht unter dem Professor der Physik. Die übrigen Professoren, die Wissenschaften lehren, welche es nothwendig machen, haben freien Zutritt; doch müssen sie den Schlüssel jederzeit wieder an den ersten einhändigen. Zur Unterhaltung und Verfertigung der Instrumente ist ein Mechaniker und ein Geselle vorhanden. Zu bloßen Hand-

langerdiensten werden die Gehülfen des Gärtners gebraucht, wenn sie Zeit haben, oder einige aus der ökonomischen Anstalt.

5. Das Observatorium steht unter der Aufsicht des Professors der Astronomie, dem ein besoldeter Doktor der Astronomie als Assistent beigegeben ist.

6. Das Spital, in sofern es zur Lehranstalt der Universität gehört, stehet unter dem Professor der Klinik und der Chirurgie; ein besoldeter Doktor der Medicin wohnt darin nebst zwei Kandidaten, wovon einer ein Mediciner und einer ein Chirurg, der schon praktizirt hat, seyn muß. Es muß wenigstens 30 Betten für clinische und 15 für chirurgische Kranken haben, und diese besetzt erhalten werden, welches auch in einer kleinen Stadt nicht schwer fällt. Wärter müssen auf acht Kranke einer seyn. Sie stehen unter den beiden Professoren, welche sie vorläufig suspendiren können; kassirt werden sie aber von dem Senat. In dem Spital sind außer den Krankenzimmern und Wohnungen und der Apotheke.

1. Ein Zimmer zu den Vorlesungen,
2. Eines zu den Operationen,
3. Eine Sammlung chirurgischer Instrumente, welche nicht sowohl zu den Operationen, als viel-

mehr zur Erläuterung der Geschichte der Chirurgie dient;

4. Ein Speisezimmer für Kranke, die das Bette verlassen können, in welchem die beiden angestellten Kandidaten mitessen müssen.

5. Einige Badezimmer.

Bei den Besuchen werden die Kandidaten nur auf die Hauptsymptome aufmerksam gemacht, die nähere Erörterung geschiehet in dem Vorlesungszimmer. Die Einrichtungen des Spitals, die allein auf den Zweck, Kranke zu heilen, gerichtet sind, gehören nicht hieher.

7. Das anatomische Theater steht unter dem Professor der Anatomie, der Prosector hat aber auch eigene Schlüssel. Es besteht

1) aus einem Saal zu Vorlesungen über die Anatomie, und

2) aus einem zu Vorlesungen über die Zootomie und die Experimental-Physiologie.

3) Aus einem Präparir-Zimmer nebst

4) Küche zur Zootomie, und

5) einigen Zimmern zur anatomischen Präparation, nebst

6) Küche.

7) Aus den Zimmern zu den Präparaten und

8) einem geräumigen Begräbnißplatz.

Die Präparate und die Instrumente zur Experimental-Physiologie stehen mit unter der Aufsicht des Professors der Physiologie und Pathologie. Die Cadaver werden aus dem Spital und der Stadt bezogen. Sie herbeizuschaffen und die Vorurtheile zu bekämpfen, gehört zur medicinischen Polizei.

8, Die Modellkammer steht unter dem Professor der Technologie und Mechanik. Sie wird durch einen Modellmeister unterhalten, der ein geschickter Drechsler und Schreiner (Tischler) seyn muß, und der an ihr wohnt. Der Mechanikus, wenn er nicht für die Experimental-Physik beschäftiget ist, muß auch für sie arbeiten.

9, Die ökonomische Anstalt steht unter dem Professor des wissenschaftlichen Ackerbaues, der Viehheilkunde und Forstwissenschaft. Sie hat einen Garten von wenigstens 4 Morgen, um Versuche zu machen, 6 Tagwerk Wiesen und 8 Morgen Wald, von so viel, als in der Nähe möglich, verschiedenem Boden, hinlängliche Ställe, um einige Stück Vieh von jeder Art des bei uns fortkommenden Zuchtviehes zu halten, und eine kleine Stuterei, nebst allem was zu einer Veterinairschule gehört. Das Personale, das sich auf den Unterricht bezieht, ist,

ausser den drei Professoren: Ein Aufseher, der die Landökonomie versteht und seine Kenntnisse mittheilen kann; ein geschickter Schmidt, der alle chirurgische Operationen an Pferden machen kann; ein Forstverständiger, der auch den Titel als Professor hat; ein Prosector; ein Bauverständiger, der besonders im Straßen- und Wasserbau praktische Kenntnisse und den Titel als Professor der Land- und Wasserbaukunst hat. Das übrige Personal, das nur zur Erhaltung der Anstalt dient, stehet unter den drei Professoren und dem Aufseher.

10, Die Bibliothek stehet unter der Aufsicht des Professors der Litteraturgeschichte, der aber einen besondern Bibliothekar, der sich zu gewissen Zeiten in der Bibliothek aufhalten muß, und einen Secretair, der das Manual über die verliehenen Bücher führt und die Katalogen in Ordnung erhält, zum Gehülfen hat. Außer den Professoren erhält niemand ein Buch aus der Bibliothek. Diese müssen es aber nach achttägigem Gebrauch, im Falle ein anderer Professor oder ein Kandidat darnach frägt, um es zu benutzen, wieder auf die Bibliothek liefern.

11, Alle Professoren der Fakultäten, welche öffentliche Collegien lesen, haben Lehrsäle, die sich in den

An-

Anstalten befinden und auf öffentliche Kosten unterhalten und geheizt werden. Es werden hier immer auf drei Professoren einer gerechnet, und sie haben sich wegen der Zeit der Vorlesungen zu vergleichen. Die philosophische Fakultät hat ihre Hörsäle bei der Anstalt zur Experimental-Physik und Naturgeschichte. Die medizinische in dem Spital und den Anstalten zur Naturgeschichte, Chemie und Anatomie und der ökonomischen Anstalt. Die Fakultät der Wohlfahrtskunde ist nach ihren Branchen in alle Anstalten vertheilt.

12, Zur körperlichen Uebung giebt es:

1, Einen Fechtboden,

2, Eine Reitschule,

3, Einen Tanzsaal,

4, Ein Ballhaus mit Billard. Diese Anstalten haben zugleich Wohnungen für die dazu bestimmten Lehrer und Aufseher. Wohnung, Heitzung und Beleuchtung ist aber das einzige, was der Staat zu leisten hat, die übrigen Bedürfnisse müssen die Lehrer und Aufseher sich von den Personen verdienen, die Gebrauch davon machen; wegen der Emolumente müssen sie sich aber verbindlich machen, den Studirenden immer ein Drittheil weniger als andern zu berechnen.

13, Außerdem giebt es noch öffentliche Bäder, und einen Lehrer im Schwimmen.

14, Die Fonds müssen der Universität nach den berechneten Etats in Grundstücken angewiesen werden, damit, weil sich alle Bedürfnisse im Durchschnitt nach dem Gütherertrag richten, selbige auf immer hinlänglich sind.

15, Die Verwaltung derselben besorgt der Senat, der aber jederzeit bei den Vorfällen über die Benutzung derselben die fünf Professoren bei der ökonomischen Anstalt zu Rathe zieht.

16, Von der Verwendung wird der allerhöchsten Behörde Bericht erstattet.

17, Da dieselben als für immer hinlänglich berechnet sind, so brauchen sie nicht vergrößert zu werden, und, wenn sich daher ein großer Ueberschuß vorfindet, so wird dieser in die öffentlichen Kassen abgegeben, doch ist es wegen Miswachs und anderer Unfälle nothwendig, ihn soweit anwachsen zu lassen, daß die Universität auf ein Jahr gedeckt ist, und nur das abzuliefern, was drüber ist.

18, Besondere Emolumente sind für die Studierenden nicht vorhanden, doch ist es dem Senat erlaubt, bei ganz besondern Unglücksfällen eines Studierenden oder bei besonderer Auszeichnung eines

armen Kandidaten, demselben ein Geschenk bis auf hundert Thaler zu machen, wenn es die Kasse erlaubt.

Sechstes Kapitel.

Verhältnisse mit auswärtigen Universitäten.

1. Von den Professoren erhalten einige den Auftrag, mit den ihnen angewiesenen auswärtigen Universitäten über folgende Punkte zu correspondiren:
 1, Ueber Relegation mit oder ohne Infamie.
 2, Ueber den Cursus der Vorlesungen.
 3, Ueber Verbesserung der Anstalten. Sie berichten an den Senat und erhalten von diesem Aufträge.

2. Wer von einer andern Universität wegen eines Vergehens infam relegirt wurde, auf das die Relegation mit Infamie auch auf der inländischen festgesetzt ist, wird nie aufgenommen. Ist aber auf dieses Vergehen auf der inländischen Universität die Relegation mit Infamie nicht gesetzt, so kann er, wenn er außerdem gute Zeugnisse aufweisen kann, und einen angesehenen Mann findet, der für sein gutes Betragen bürgt, angenommen werden.

3. Wer bloß relegirt wurde, kann aufgenommen

werden, doch muß er gute Zeugnisse beibringen und die Relegation angeben.

4. Wer bei seiner Aufnahme verschweigt, daß er relegirt wurde, wird nach der Entdeckung sogleich relegirt.

5. Jede Relegation wird an die andern Universitäten berichtet. Ist sie mit Infamie verbunden, so wird sie auch in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

6. Wer die Universität, ohne es dem Senat anzuzeigen, verläßt, dessen Entweichung wird an die andern Universitäten berichtet; hat er Schulden hinterlassen, oder sonst ein Verbrechen begangen, so wird es in den Zeitungen bekannt gemacht.

7. Die Bekanntmachungen in der Zeitung stehen gleich nach den politischen Artikeln unter besonderer Rubrik, um nicht leicht übersehen zu werden.

8. Es ist jedem erlaubt, zu studiren, wo er will, doch muß ein Landeskind, der auf einer ausländischen Universität studirt hat, wenn er auf der inländischen fortstudieren will, sich sowohl dem Antritts- als dem Kandidaten-Examen unterwerfen. Wer auf einer ausländischen Universität promovirt hat, muß aber noch ein Testimonium seiner wirklichen Geschicklichkeit erhalten, ehe er als zum Staats-

dienst tüchtig angenommen wird, denn die Fakultäten haben das Recht gültige Zeugnisse auszustellen, von dem Staate und für den Staat, und der Staat kann also nur diese für eine Fakultät halten, die es durch ihn ist.

9. Es können sich Staaten aber vereinigen, ihre Fakultäten wechselseitig anzuerkennen, dann fällt die Nothwendigkeit des Testimoniums weg.

10. Jedem Studierenden von einer andern Universität ist der Aufenthalt auf vier Wochen gegönnt, will er sich länger aufhalten, muß er sich inscribiren lassen.

Siebentes Kapitel.

Verhältniß der Gelehrten zu den andern Ständen.

1. Wer in einem Fache einmal den Doktorgrad hat, der unterwirft sich bei einer Anstellung in diesem Fache keiner Prüfung mehr. Wer ihn noch nicht hat, muß sich ihn durch die Prüfung erwerben.

2. Der Doktorgrad ist nöthig für jeden Rath in einem Collegium und also noch mehr für einen Direktor und Präsidenten.

3. Ein Doktor, der noch nicht angestellt ist, hat den Rang nach dem untersten Rath in dem Collegium,

worin angestellt zu werden, ihn seine Doktorwürde qualifizirt.

4. Jedem nicht im Staatsdienst angestellten Bürger geht der Doktor vor, und unter den angestellten jedem, der nicht den Rang eines Rathes in einem Collegium hat.

5. Es ist aber vom Range hier nur bei öffentlichen Ceremonien, oder bei Aufträgen oder Staatsgeschäften, nicht in dem gemeinen Umgang die Rede, in letzterer Rücksicht giebt es nur 2 Hauptklassen, Vagabonden, und Leute die sich redlich nähren. Die letztern theilen sich dann zwar wieder in 2 Klassen, in solche, die zugleich ihren Geist bilden, und für das gemeine Beste absichtlich sorgen, und in solche, die sich bloß ernähren, welche beide Klassen aber sich nicht von einander abzusondern brauchen.

6. Da die Universität von dem Staat als eine Repräsentation der Männer von Kenntnissen angestellt ist, so muß sie von ihm über alle Gegenstände, welche gelehrte Kenntnisse voraussetzen, zu Rathe gezogen werden.

7. Der Staat kann daher neben der Universität keine andere Anstalt, z. B. eine Akademie, errichten, der er diese Ehre erzeigt.

8. Die Gelehrten können zwar allenthalben eine Gesellschaft unter dem Schutze des Staats errichten, aber der Zweck ist dann eigene Vervollkommnung durch Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste zum Dienste des Staats.

9. Jeder Doktor kann in seiner Wissenschaft Unterricht geben, aber der Staat hält seine Zeugnisse, die er seinen Schülern giebt, nur für empfehlend, aber nicht für rechtlich beweisend. Dies gesteht er nur der Fakultät zu.

10. Jeder Professor hat Direktorialrang des Collegiums, wozu ihn seine Kenntnisse qualifiziren. Die Professoren der philosophischen Fakultät folgen den andern im Range nach.

11. Die Universität selbst hat den Rang über alle Collegien, oder vielmehr neben allen Collegien, denn sie ist ein Collegium eigener Art, dem der Staat keinen Theil seiner Gewalt übertragen hat, und das also keinen repräsentativen Charakter durch ihn hat, sondern das er als die Repräsentation der in ihm befindlichen Männer von Kenntnissen ehrt. Der Staat ist nicht Herr, sondern Beschützer der Universität. Er giebt ihr nicht ihre Rechte, denn das Verdienst hängt nicht von ihm ab, sondern er erkennt dieselben nur an.

12. Alles was die Universität ausfertigt, fertigt sie in ihrem, nicht im Namen des Staats aus.
13. Der Ort, wo die Universität ist, kann daher auch nicht ohne die Einwilligung der Lehrer verändert werden.
14. Sie constituirt sich auch selbst, und läßt die Constitution nur vom Staate anerkennen.
15. Alle ihre Mitglieder sind aber als Bürger dem Staate unterworfen, und ohne Anerkennung vom Staate findet keine Universität statt.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Annäherung der jetzigen Universitäten, zu dem vorhergehenden Entwurf.

Der vorhergehende Entwurf weicht in vielen Stücken sehr von der jetzigen Einrichtung der Universitäten ab, und würde sich auch nicht sogleich realisiren lassen, weil er eine Aufklärung aller Staatsbürger voraussetzt, die noch lange nicht statt finden wird. Es ist daher nöthig zu zeigen, wie er nach und nach zu realisiren ist, indem man das, was sich in der jetzigen Einrichtung schon Gutes vorfindet, bei=

behält und verbessert, was ihm entgegen ist, abschafft, und was noch mangelt, ersetzt. Die Punkte, in denen er am meisten abweicht, sind

1. Die Eintheilung der Fakultäten.
2. Einige Gesetze.
3. Einige Anstalten.
4. Die Fonds.
5. Die Vorrechte der Universität.

Von diesen ist es also nöthig, besonders zu handeln.

Zuletzt werde ich noch die Verbindung mit den übrigen Lehranstalten und das Verhältniß der Gelehrten zu den andern Ständen darstellen.

Erstes Kapitel.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Fakultäten und dessen Verbesserung.

Man hat nun vier Fakultäten. Die philosophische, die medizinische, die juristische, die theologische. Von diesen ist die philosophische in dem Entwurf beibehalten, und hat auch keine Ausdehnung erhalten, die ihr nicht leicht zu geben wäre, hingegen die medicinische hat noch den Ackerbau bekommen, und die beiden andern sind ganz aus der Reihe besonderer Fakultä-

ten ausgeschlossen. Die juristische ist der Wohlfahrtskunde untergeordnet und die theologische ganz aufgehoben. Das Prinzip, welches der ältern Eintheilung zum Grunde liegt, ist folgendes: Der Mensch braucht, um wohl im Staate zu leben, außer dem, was sein Privatfleiß thun muß, vorzüglich einen Arzt für sein körperliches Wohl, einen Juristen für die Erklärung und Behauptung seiner Rechte und einen Geistlichen für sein Seelenheil. Dies erzeugte die drei obern Fakultäten, und da diese gewisse Vorkenntnisse voraussetzten, so hat man diese in eine vierte unter dem Namen der philosophischen vereinigt.

Die wirkliche und eingebildete Nothwendigkeit hat also zuerst Aerzte, Juristen und Theologen erzeugt, und diese haben sich unter der Begünstigung des Staats zu Fakultäten erhoben. Von diesen Fakultäten waren auch anfänglich alle Künste und Wissenschaften, die auf die übrigen Geschäfte der Staatsbürger Rücksicht nehmen, verbannt, und erst in neuern Zeiten hat man ökonomische, cameralistische und andere Wissenschaften auf den Universitäten vorgetragen, und sie in die Fakultäten hineingezwängt. Die Theologie konnte ihrer Natur nach aber keine aufnehmen, und blieb also frei. Mit der medicinischen ließ sich nur ein Theil der Polizei vereinigen, und die juristische konnte auch nicht

viel mehr aufnehmen, ohne ihre Grenze ganz zu überschreiten; die philosophische war daher die einzige, in der man beliebigen Spielraum fand, weil man sie nicht durch ein besonderes Objekt bestimmte, sondern sie nur als eine vorbereitende ansahe, die daher alles, was man ihr zu lehren erlauben mogte, als baaren Gewinn für sie ansehen mußte.

Die Theologie hatte sich den höchsten Rang zugeeignet, und wenn man bedenkt, daß ihr ursprünglicher Endzweck war, den Weg zur ewigen Seligkeit zu lehren, so war es auch ganz rechtmäßig. Der Begriff aber von Gottesverehrung, wie er eine Fakultät stiften konnte, muß verschwinden, so wie das Ideal der Gottheit mehr geläutert wird. Es wird nemlich bei ihm vorausgesetzt, daß Gott seinen Willen, wie er verehrt seyn wolle, positiv bekannt gemacht hätte, daß man, um zeitlich und ewig glücklich zu werden, diesen Willen in den Urkunden studieren müßte; und daß, da die Verständniß derselben sehr schwer sey, sich mehrere ausschließend der Verständniß derselben befleißigen und die Resultate andern zur Richtschnur vorlegen müßten.

Sobald aber die Vernunft von der Aechtheit der Urkunden selbst überzeugt seyn will, so langt die bloße Interpretation der Urkunden nicht mehr zu dieser Ueberzeugung zu, und die Theologie muß ihre Urkunden

vor der Vernunft, d. h. philosophisch zu begründen suchen. In sofern sie sich darauf einläßt, so wird sie in der That von der Philosophie abhängig, indem sie erst von dieser die Begründung der Urkunden heischen muß, ehe sie dieselben als geoffenbarten Willen Gottes erklären kann, und da sie, wenn sie selbige nicht historisch, das heißt, entweder durch neue Wunder oder durch über allen weitern Anspruch erhabene Autoritäten, beweisen kann, sie zugleich von dem Inhalt der Urkunde selbst die Kriterien ihrer Aechtheit hernehmen muß, welche Kriterien sich wieder nur durch die Vernunft, d. h. philosophisch festsetzen lassen; so erlangt in der That die Philosophie das Primat über die Theologie, und die Theologie kann etwas nur für göttlichen Willen ausgeben, wenn die Philosophie eingesteht, die Urkunde, aus der dieser Willen erkannt wird, sey göttlich.

Die Theologie hat, um sich des Primats der Philosophie zu erwehren, nur zwei Wege, sie muß entweder ihre Aussprüche durch neue Wunder bekräftigen, oder eine ununterbrochene Tradition annehmen, an der nicht, weder in Rücksicht der Unfehlbarkeit der ersten Beobachter, noch der genauen Ueberlieferung und vollkommenen Verständniß derselben von ihren Nachfolgern, gezweifelt werden darf.

Jeden Zweifler mit einem Wunder abzufertigen, das gieng nicht an, sie mußte also zum letzten, zur Tradition ihre Zuflucht nehmen, und dies that sie auch, und setzte eine von dem Primas der Apostel an fortgehende Reihe von Beglaubigern der göttlichen Urkunde fest, und begründete dadurch die Hierarchie. Dieser einzige Weg, der Theologie den Primat zu sichern, war nur durch äußere Gewalt zu bahnen, weil die Vernunft wieder die Tradition und ihre Beglaubiger in Anspruch nahm, und diese als infallibel (denn sonst war ihr Zweck verloren) nicht disputiren, sondern nur Glauben gebieten konnten. Die Disputationen, in die sich die Theologie manchmal einzulassen schien, waren bloße Refutationen, denen man nur eine schulgerechte Form gab. Das Primat der Theologie reichte aber dadurch nicht weiter, als die physische Uebermacht, den Gegner zu vernichten, und so wie diese Macht fiel, war auch ihr Primat verloren. Die Drohung ewiger Verdammniß kann ihr nichts helfen, denn der Zweifler gesteht ihr ja nicht zu, daß sie diese Drohung wahr machen könne. Bei den Protestanten ist daher auch ihr Primat nur noch als Ceremoniel anzunehmen, weil sie mit den Zweiflern disputirt, sich also erst durch Hülfe der Philosophie begründen will, und auf die Tradition Verzicht thut.

Ihre Lehren werden daher entweder blos geglaubt, ohne alle Untersuchung, und darauf kann sie sich nichts zu gute thun, denn dies widerfährt auch den albernsten Possen, oder sie werden mit Ueberzeugung angenommen, und dann überzeugt nicht sie, sondern die Philosophie. Sie begnügt sich auch jetzt bei den Protestanten damit:

1. Ihre Urkunde als gültig zu beweisen, nicht durch Tradition, sondern so wie man jede andere Urkunde als ächt zu beweisen sucht: durch vor der Vernunft zu beurtheilende Autoritäten und durch ihre innern Merkmale.
2. Den Sinn dieser Urkunde nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Auslegungskunst zu erforschen.
3. Sie zur Grundlage der Belehrung über Recht und Unrecht zu benutzen und
4. Die Glaubenslehren, die darin enthalten sind, als zur Seligkeit blos dienlich zu empfehlen, denn da sie auch andern Religionspartheien die mögliche Seligkeit nicht abspricht, so hebt sie die Nothwendigkeit derselben auf.

Da nun das erste Geschäft philosophisch ist, das zweite philologisch, das dritte bloße Accommodation, um das Philosophiren dem gemeinen Manne zu ersparen, und zu überreden, wo man nicht glaubt überzeugen

zu können, und das vierte nur etwas anräth, so kann sie keine eigene Fakultät mehr seyn, denn sie nimmt gar keine Kenntniß aus sich selbst, und verschafft auch keine ihr eigenthümlichen, sondern bedient sich der philosophischen, philologischen und ästhetischen Kenntnisse, um theils Lehren, die aus der Vernunft erkannt werden können, auch aus ihrer Urkunde abzuleiten, theils diese Urkunde nur zu erklären und theils ihr Ansehen gegen Zweifler zu retten. Da es nun auch Pflicht der Philosophie ist, die Wahrheit gegen Zweifel zu schützen, sie betreffen was sie wollen, so gehören alle ihre Bemühungen eigentlich der philosophischen Fakultät an, mit der die Philologie als freie Wissenschaft zu vereinigen ist. Es findet daher keine theologische Fakultät mehr statt, und sie hat dem Geiste nach auch schon bei den Protestanten aufgehört, und hat selbst bei den Katholiken von ihrem eigenthümlichen Charakter verloren. Sie muß also aus einer vollkommenen Universität verbannt seyn. So leicht dies dadurch geschehen kann, daß man die nun von ihr von der Philosophie und Philologie usurpirten Wissenschaften diesen wieder zurück giebt, so zeigen sich doch noch einige Schwierigkeiten, die Behutsamkeit anrathen.

Die meisten Menschen stützen ihre Moralität auf Religion, in sofern als sie Gründe dazu angeben.

An sich mag wohl kein guter Mensch zu einer rechtschaffenen Handlung erst dadurch bewegt werden, daß er sich die ewige Verdammniß vorstellt, denn wenn er dies nöthig hat, so ist er gewiß ein Schurke, und sucht nur den Buchstaben der Gesetze zu erfüllen, den Geist aber so viel als möglich zu umgehen; aber doch glaubt er, theils den Lohn seiner guten Handlung zu verlieren, theils den andern Menschen nicht mehr trauen zu können, wenn die Bewegungsgründe positiver Religion aufgehoben würden.

Der rechtschaffene Mann wird nie in seiner Tugend erschüttert werden, wenn der Zweifler seinen Glauben in Anspruch nimmt, er hat, wenn er noch so wenig ausgebildet ist, gewiß nicht aus Furcht vor der Hölle recht gethan, aber es wird ihm angst über das Betragen anderer Menschen und über das Verdienstliche seiner eigenen Rechtschaffenheit werden. Er schließt ungefähr so: wie ich recht thun soll, habe ich durch den Religionsunterricht gelernt, dabei habe ich auch gehört, welche Strafe auf die Uebertretung folgt, welche Genugthuung ich für Fehltritte zu leisten habe, und was ich zu meiner Rechtfertigung vor Gott glauben muß, ist es nun nicht wahr, daß ich mich durch diesen Glauben rechtfertigen und daß ich dadurch meine Fehltritte wieder büßen kann; so ist es auch nicht wahr,

daß

daß ich so hätte handeln sollen, wie ich gehandelt habe, denn wie kann das recht seyn, zu was man mich durch falsche Beweggründe zwang, ist es auch nicht wahr, daß der Uebertretung diese Strafen folgen, so werden sich wohl die andern Menschen nicht mehr scheuen, mit mir umzugehen wie es ihnen beliebt, und ich bin verrathen und verkauft unter ihnen. Obgleich diese Schlüsse nicht richtig sind, so drängen sie sich doch, obwohl nicht so entwickelt, jedem Gläubigen auf, sobald er sieht, daß man seines Glaubens nicht achtet, und daraus entsteht die Angst, welche Leute von treuherzigem Glauben bei freimüthigen Aeußerungen über Religion befällt. Diese Angst wird noch durch die Furcht vermehrt, daß man sich durch das Anhören solcher Aeußerungen und den Umgang mit Menschen, die sie vorbringen, versündigen und Strafe zuziehen könnte.

Wollte man also nun die theologische Fakultät abschaffen, so würde man allen Glauben an die Wichtigkeit der positiven Religion erschüttern, und viel tausende in Angst und Schrecken versetzen. Man muß sie daher noch eine Zeitlang lassen, man lasse aber der philosophischen die Philologie lehren, und die theologische in alle praktische Theile der Philosophie ausschweifen, so werden sie sich nach und nach vermischen, und

von Seiten der Gelehrten ihre Vereinigung gar keinen Anstand finden. Um den gemeinen Mann dazu vorzubereiten, so theile man die Theologen in zwei Klassen, nemlich man verlange vom künftigen Lehrer auf der Universität viele philologische und historische Kenntnisse, von dem künftigen Geistlichen aber alle Kenntnisse, die ich oben, als zu einem Kandidaten nothwendig, angegeben habe, einen guten Vortrag und die Geschicklichkeit, die Lehren der positiven Religion zur Einleitung eines rein moralischen Unterrichts anzuwenden. Der gemeine Mann wird dadurch angewöhnt, das Rechthandeln um seiner selbst willen anzunehmen, und es wird ihn nicht mehr erschüttern, wenn man die positiven Religionslehren als problematisch behandelt, weil weder seine noch seiner Nachbarn Rechtschaffenheit darauf gegründet, sondern nur durch sie eingeleitet worden ist. Er wird seinen Lehrer um seiner Lehren willen schätzen, und sich nicht darum bekümmern, ob die Fakultät, die ihm das Zeugniß seiner Tüchtigkeit ausstellt, so oder so heißt. Die Instruction bei der Examination der Theologen muß also vorzüglich darauf gerichtet seyn, welcher Bestimmung sich der Kandidat widmet. Will er Prediger werden, so muß er, wenn er sich nicht dazu erbietet, um zu zeigen, daß er es auch verstehet, mit allen orientalischen

Sprachen verschont bleiben, nur das Griechische muß er so weit verstehen, daß er Untersuchungen über den wahren Sinn des neuen Testaments fassen kann, aber um so mehr muß man seine praktische moralische Urtheilskraft, die Gabe seines Vortrages, seine anthropologischen und seine naturrechtlichen Kenntnisse prüfen; zeigt er überdies noch die Kenntnisse, die ich oben von einem Kandidaten forderte, so ist er ganz qualifizirt zum Prediger, auch wenn er gar kein Wort hebräisch verstände, und zum Exponiren des neuen Testaments das Lexikon nöthig hätte. Durch solche Lehrer wird sich die Bibel noch in der nöthigen Achtung erhalten, die aber dahin gelenkt werden muß, daß die Bibel wegen des Guten, das sie enthält, geachtet wird, nicht umgewandt aber etwas für gut gehalten wird, weil es in ihr steht. In einem Menschenalter ist dieser Zustand herbei zu führen, und dann hört die theologische Fakultät auch dem Namen nach auf.

Die künftigen Prediger werden dann Volkslehrer, weil sie nicht mehr den positiven Willen eines Gottes verkündigen (predigen), sondern die Menschen über ihre Pflichten und Rechte belehren, und ihnen die Trostgründe ächter, auf die moralische Natur des Menschen gegründeter, Religion bekannt machen. Sie erhalten dann von der philosophischen Fakultät das

Zeugniß, daß sie geschickt befunden worden, die gemeinnützigsten und dem Menschen wichtigsten Kenntnisse zu lehren. Der Staat stellt sie gleichsam als die Lehrer der Erwachsenen und als Rathgeber derselben auf.

Ich habe hier nur gezeigt, wie der bisherige Prediger künftig als Volkslehrer von der philosophischen Fakultät ausgehen könne, nun ist noch übrig zu zeigen, wie der bisherige Prediger und Geistliche auch als Volkslehrer und Vorsteher der sittlichen Gemeine (ecclesia) von dieser Fakultät ausgehen kann.

Der Geistliche ist dazu bestimmt, den Gottesdienst zu halten, und wird zu dieser Verrichtung eingeweihet (ordinirt), welches bei dem bloßen Prediger, der keine geistlichen Gaben austheilt, nicht nöthig ist.

Wenn diese Verrichtungen so angesehen werden, als wären es Mittel, sich nach einem bestimmten Formular unter den Schutz der Gottheit zu begeben, sie bei Uebertretungen zu versöhnen, und sich ihr gefällig zu machen, so können sie freilich nicht von der Philosophie angeordnet werden, denn diese kennet keine andere Art, sich Gott gefällig zu machen, als die Moralität; keine andere Versöhnung als die Besserung, und nimmt keine Partheilichkeit der Gottheit an, die durch gewisse Gebräuche von ihr erzwungen werden könnte.

Ob nun gleich die christlichen Gebräuche dem Heidenthum analog sind, indem sich der Christ durch die Taufe besonders Gott weihet, in der Communion (anstatt der Opfer) sich mit ihm versöhnt und durch Beten und andere Handlungen sich ihm gefällig macht; so leiden doch diese dem Christenthum wesentlichen Gebräuche eine philosophische Anwendung.

Die Taufe kann auch, als die Aufnahme eines Mitgliedes in eine sittliche Gemeinde, das Abendmahl als eine Vereinigung aller Glieder dieser Gemeinde zu einer Familie, und das Gebet als eine Erhebung des Gemüths durch Vorstellung des höchsten Ideals der Sittlichkeit, angesehen werden, und die guten Werke können nicht sowohl als Gebote Gottes, die zu seiner Ehre abzwecken, und Beweise der Unterwürfigkeit der Menschen unter seinen positiv bekannt gemachten Willen sind, sondern als Pflichten dargestellet werden, die seinem rein moralischen Willen gemäß sind.

Man stelle also die Taufe als die Aufnahme in die christliche (sittliche) Gemeinde und nicht als eine mystische Weihe zu einem Unterthan eines Gottes vor; man zeige: daß der Geist des Abendmahls darin bestehe, daß sich alle Christen (alle Menschen, die sich moralisch zu leben bestreben) als zu einer Familie gehörig, und als in Rücksicht auf sittliche Würde ein-

ander gleich betrachten sollen, und daß das Beten nur eine Bestätigung im Vorsatz, sittlich zu leben, und das Kirchengehen nichts als das Bestreben sey, von einem gebildeten einsichtsvollen Manne, über die wichtigsten Kenntnisse des sittlichen Menschen belehrt zu werden; so wird die Philosophie es ihrer Würde angemessen finden, daß ein Mann, als Vorsteher einer christlichen Gemeinde von ihr gebildet werde. Da sie aber als gelehrte Fakultät ihm doch nur ein Zeugniß seiner Kenntniß und Geschicklichkeit, aber nicht seines exemplarischen Wandels geben kann, welcher letztere doch statt finden muß, wenn er Vorsteher einer sittlichen Gemeinde seyn soll, so ist es nöthig, ehe er vom Staate in dieser Qualität anerkannt wird, auch dafür Bürgen zu haben, und ihn also dieser Prüfung zu unterwerfen. Da nun über die nöthigen Eigenschaften zum Vorsteher einer sittlichen Gemeinde niemand besser urtheilen kann, als diejenigen, welche diesem Amte mit Ruhm vorgestanden haben, so kommt es diesen zu, ihm das Zeugniß zu ertheilen. Dies kann den Namen der Ordination beibehalten. Die Fakultät giebt ihm das Zeugniß der Hinlänglichkeit seiner Kenntnisse zum Volkslehrer, aber die Geistlichen geben ihm das Zeugniß seiner Tauglichkeit zum Vorsteher. Die Ordination muß daher nicht wegen Kenntnisse allein, son-

dern wegen des bisher beobachteten guten Wandels ertheilt werden, und muß zugleich dem Kandidaten die Wichtigkeit seines Berufs, der Gemeinde an guten Beispielen vorzugehen, einschärfen. Auf diese Art wird der Geistliche in den Vorsteher einer sittlichen Gemeinde übergehen, und auch in dieser Rücksicht keine theologische Fakultät mehr nöthig seyn. Was die besondern Religionen betrift, die, ob sie gleich nur Spaltungen über die Art, Gottes Gunst zu erlangen, (haereses) sind, sich doch alle den Werth einer wahren sittlichen Gemeinde (ecclesia), den sie nicht einmal kennen, anmaßen, so kann sie der Staat, wenn sie mit seinem höchsten Zwecke, der Erhaltung des innern Friedens, und der dadurch möglichen Vervollkommnung des Menschen, bestehen können, dulden, aber er hat nicht für sie zu sorgen, sie mögen die Auslagen, die ihnen ihre Anstalten zur vermeintlichen ausschließlichen oder wenigstens sichern Seeligkeit verursachen, selbst tragen.

Nachdem ich nun nicht allein die Entbehrlichkeit einer theologischen Fakultät in ihrer ursprünglichen Gewalt, sondern auch ihre Unzulässigkeit, indem sie nur mit der Hierarchie (dem Tode der Moralität) bestehen kann, und ihre fast schon gänzliche Verlöschung gezeigt habe, so ist nun zu zeigen, daß auch die juristische wegfallen muß.

Die juristische Fakultät verdankt ihr Ansehen der Einführung eines fremden, in einer nur den Gelehrten verständlichen Sprache geschriebenen Rechts. Sie steht hier neben der Theologie fast auf gleicher Stufe, denn sie hat auch eine Urkunde, aus der sie erklärt, was Recht ist, und die für sie ein Orakel ist. Nun kann aber das Recht keine ausschließende Wissenschaft seyn, die jemand erlernen, und für die andern dann Gebrauch davon machen kann, denn jeder muß seine Rechte kennen und selbst Gebrauch davon machen, auch kann der Staat kein fremdes Recht annehmen, sondern er sanctionirt die Rechte, die er anerkannt wissen will, selbst. Nicht weil ein Recht in einem Buche steht, sondern weil es der Staat zu seinem Zwecke nothwendig findet, ist es Recht. Es kann daher keine Fakultät geben, die dem Staate aus einer Urkunde, die er nicht verfaßt hat, sagt, was Recht ist. In sofern das Recht Wissenschaft ist, hat es keine Urkunde, sondern wird aus Begriffen abgeleitet, und gehört zur Philosophie. In dieser Rücksicht nur hängt es nicht vom Staate ab, sondern er muß den Ausspruch der Vernunft anerkennen, es ist aber dann auch die Philosophie die Fakultät, die ihn belehrt, und nicht die positive Rechtswissenschaft. In sofern die Rechte historisch vorgetragen werden, und man nur darstellt,

was für Recht im Staate gehalten wird, ist die Kenntniß der Rechte gar keine Wissenschaft, die dem Staat mit ihren Kenntnissen dient, sondern sie muß vielmehr erst von ihm erfahren, was sie wissen kann. Der Staat bedarf daher ihrer, als Gesetze vorschreibend, nie, und kann sie also für keine Fakultät ansehen. In sofern es aber nöthig ist, daß jeder seinem Stande gemäß die geltenden Rechte kennt, und wenn er Richter seyn soll, auch die aller vor ihm erscheinenden Partheien, so ist die Rechtswissenschaft zwar als ein, der nöthigen Belehrung einzelner Personen angemessener, Vortrag der im Staate geltenden Rechte anzusehen, aber in dieser Rücksicht ganz der Fakultät des öffentlichen Wohls unterzuordnen. Wie die Theologie ihr Ansehen als Fakultät verlor, so ging es auch der Jurisprudenz. Der Staat ward bald der Zweckwidrigkeit müde, von seinem Bürger, nicht als Forscher der Wahrheit, sondern als Ausleger einer ihm fremden Urkunde, zu lernen, was Recht ist, und die Fakultät ist auch in dieser Rücksicht, daß der Staat von ihr sich belehren lassen müsse, nie so weit gediehen, als die Theologie. Will die Fakultät nun dem Staat dienen, so muß sie entweder die Wahrheit und Anwendbarkeit des von ihr vorgetragenen Rechts durch Vernunftgründe beweisen, und also philosophiren, oder

sie muß die in ihm geltenden Rechte nur vortragen, und in dieser Rücksicht dient sie nur dem Staate durch Verbreitung und Anempfehlung seiner Willensmeinung, nützt ihm aber nicht unmittelbar durch ihre Entdekkungen, sondern nur dadurch, daß sie dazu beiträgt, das öffentliche von ihm bezweckte Wohl zu befördern. Die Fakultät ist also nun zum Theil schon als philosophisch zu betrachten, zum Theil nur Verkündigerin der geltenden Gesetze, also keine wahre Fakultät mehr. Es findet daher gar keine Schwierigkeit statt, sie der Philosophie und der Wohlfahrtskunde unterzuordnen, indem auf die Stimmung des Volks hier nicht die Rücksicht zu nehmen ist, wie bei der Theologie.

Das Recht, als Wissenschaft an sich, gehört daher der philosophischen Fakultät, und das Recht, als Mittel, den Zweck des Staats in der Begründung des öffentlichen Wohls zu erreichen, zur Fakultät der Wohlfahrtskunde, und diese Aenderung kann sogleich getroffen werden. Das Recht, als historische Darstellung dessen, was bei den Völkern als Recht galt, und die Nachforschung über die Beweggründe, es als Recht gelten zu lassen, gehört als Schärfung der Urtheilskraft in der Anwendung der Theorie der Gesetzgebung, zur philosophischen Fakultät, kann aber auch zur Schärfung der Einsicht in den Geist des Rechts,

als Vorbereitung zur richterlichen Rechtskenntniß, in der Fakultät der Wohlfahrtskunde vorgetragen werden. Um alles Auffallende zu vermeiden, kann man auch, anstatt daß man die juristische Fakultät einer andern unterzuordnen scheint, diese vielmehr zur Wohlfahrtskunde erweitern, und ihr dann diesen mehr umfassenden Titel beilegen.

Ueber die medizinische Fakultät habe ich wenig zu sagen; ihre Erweiterung zu einer Fakultät der Heilkunde, wo ihr auch die Thiere und Pflanzen als Gegenstände ihres Wirkungskreises zugetheilt werden, hat, weil sie dabei in keine Collision mit den errichteten Fakultäten kömmt, keine Schwierigkeit. Die Erweiterung ist zum Staatszweck nothwendig, und da das Prinzip der organischen Natur nur eines ist, so ist es auch zweckmäßig, die Objekte nicht zu trennen, sondern in einer Fakultät zu vereinigen.

Die philosophische Fakultät ist auf einigen Universitäten schon als Fakultät errichtet, und als die unterste angesehen worden. Ich gebe ihr auch diesen Rang in Rücksicht auf den Staatszweck, denn sie befördert diesen erst durch ihren Einfluß auf die andern beiden Fakultäten. In sofern sie die Stufe ist, auf der man erst zu den beiden andern gelangen kann, heißt sie mit Recht die unterste, in so fern aber alles

Wissen der andern nur durch sie begründet wird, führt sie den Vorsitz und hat den ersten Rang. Wenn sie daher den beiden Fakultäten bei öffentlichen Gelegenheiten nachgeht, so soll dies gar nicht bedeuten, daß sie als Diener ihnen folgen müsse, sondern vielmehr, daß sie als Aufseher selbige nicht aus den Augen lassen dürfe. Ich gebe ihr das Recht, alle Wissenschaften und Künste blos als solche, das heißt: in sofern sie ihr eigenes Prinzip und ihren eigenen Zweck verfolgen, zu lehren. Diese Ausdehnung hat sie auch schon errungen, und man erlaubt es ihr bereits schon, alles, was eigentliche Wissenschaft und freie Kunst ist, vorzutragen.

Die Vereinigung der Jurisprudenz mit der Philosophie und Wohlfahrtskunde, die Erweiterung der Medicin zur Heilkunde, kann daher sogleich geschehen, mit der Theologie muß man aber noch etwas schonend verfahren, und die oben angegebene Einleitung treffen, ehe sie aufgehoben wird, und die Dienste, die sie nun leistet, von der Philosophie verrichtet werden. Die Religion wird dann erst anfangen, Einfluß auf die Menschen zu haben, wenn sie durch die Sittlichkeit begründet wird, sie wird Trost und nicht mehr Schrekken für sie seyn, und sie werden sich von der niedrigen Stufe der Cultur, einen Gott zu fürchten, auf die höhere erheben, einen Gott zu wünschen.

Der Staat hat dann keine Rückkehr der Hierarchie für die Zukunft zu fürchten; der Wahrheit drohen keine Scheiterhaufen mehr, die Bosheit darf nicht mehr hoffen, die Niederträchtigkeiten, die sie an ihrem Nächsten begnig, und die ihr etwas einbrachten, durch einen geheuchelten Dienst gegen Gott, der ihr nichts, oder in Vergleichung ihres Gewinnstes sehr wenig, kostet, abzukaufen, und die Heuchelei wird ihren Einfluß verlieren, weil man nicht mehr von dem, was sie zu glauben vorgiebt, auf die Werke, sondern nur aus ihren Werken auf ihren Glauben schließen wird. Wer sich aufrichtig bemüht, diese Zeiten näher zu bringen, dem wird innige Zufriedenheit und der Segen der Nachwelt lohnen; wer sie zu entfernen sucht, wird seines Lebens nicht froh, und von der Nachwelt verflucht werden.

Zweites Kapitel.

Ueber die Einführung einiger Gesetze.

Die Gründe zu den Gesetzen habe ich bereits entwikkelt, und da ihrer Einführung keine allgemeine Volksmeinung entgegen ist, so wird sie bis auf wenige keine Schwierigkeit finden, und auch bei diesen wird die Schwierigkeit nicht so wohl darin bestehen, sie einzuführen, als sie in Anwendung zu bringen. Das erste

wo sich manche Schwierigkeit findet, betrift den Duell; das Gesetz selbst ist auf manchen, ja den meisten Universitäten schon eingeführt, aber wie ward es angewandt? Im Winter 1792. waren in dem Hause, in dem ich wohnte, auf der Universität Jena allein vierzehn Schlägereien, wovon keine zur Behörde gelangte, und dies war der Fall bei allen übrigen, bis auf eine, welche sich beinahe mit dem Tode des einen der Duellanten geendigt hätte, und da dieser nicht starb, so wurde die Sache vermittelt, obgleich das Gesetz auf Relegation sprach. So zweckwidrig diese Schonung für die Menschheit überhaupt war, so wenig konnte man ihr in dem bestimmten Falle seinen Beifall versagen, weil der, welcher das Unglück hatte, den andern so hart zu verletzen, durch den Burschencomment gezwungen war, sich zu schlagen, und durch das wüthige Eindringen des andern, sich ernstlich zu wehren.

Da die Abschaffung der Duelle von größter Wichtigkeit ist, so will ich die Beschaffenheit eines Duells in rechtlicher Rücksicht, genau darstellen, dann die Umstände aufsuchen, welche die Gesetze unwirksam machen, und endlich die Vorschläge zur Abschaffung prüfen und eigene darlegen. Oben begründete ich mein Gesetz der infamen Relegation durch die Unverträglich-

keit der Thorheit der Maxime, Beleidigungen durch Zweikämpfe zu rächen, mit der Bestimmung zum gelehrten Stande. Da ich nur die Strafe zu suchen hatte, welche die Universität, als ein zur Bildung der Gelehrten zum Staatsdienst' bestimmtes Institut, darauf setzen kann, welche sich nie anmaßen darf, dem Staat im Bestrafen der bürgerlichen Verbrecher vorzugreifen, so war diese Begründung hinlänglich, aber sie ist nicht hinlänglich, um das eigentliche Verbrechen eines Duellanten in Rücksicht auf den Staat zu bestimmen.

Die unglücklichen Folgen, welche der Duell haben kann, können auf seine Bestrafung, blos als solchen, keinen Einfluß haben, eben so wenig das thörichte in der Handlungsweise, sondern nur das Verhältniß, in welches sich der Duellant gegen den Staat stellt, muß das Recht des Staates gegen ihn bestimmen.

Der Staat hat die Garantie der Rechte jedes einzelnen über sich genommen, und dieser hat dagegen darauf Verzicht gethan, seine Rechte nach beliebigen Grundsätzen gegen andere zu vertheidigen. Man drückt sich unrichtig aus, wenn man sagt, er habe auf Selbsthülfe Verzicht gethan, dies kann er nicht, denn er muß sich immer selbst helfen, indem ja der Staat nicht voraussehen kann, welcher Hülfe er bedarf, und

es ihm selbst überlassen muß, sie zu fordern; sondern er hat nur darauf Verzicht gethan, bei seiner Selbsthülfe beliebig, und sich dagegen verpflichtet, nach der Regel zu verfahren, die ihm der Staat vorschreibt. Dieser bestimmt nun: sich dadurch bei seinen Rechten zu schützen, daß man den Staat zum Schutze aufruft, und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, sich nach seinem besten Dafürhalten vertheidigt.

Dies Gesetz muß allgemein angenommen werden, ohne daß eine besondere Abfragung der Stimmen zu dessen Begründung nöthig ist, denn jeder ist ja sicher, daß er mit Hülfe des Staats immer der Stärkere seyn muß, da er allein oft unterliegen kann. Niemand kann die Thorheit begehen wollen, sich allein zu schützen, wenn er die Hülfe des Staats haben kann. Es ist daher kein besonderes für einen gewissen, sondern ein allgemeines Gesetz für jeden Staat. Die Bestimmung der Fälle, in welchen der Staat ihm nicht beistehen kann, und ihm also seine beliebige Rettungsanstalten überlassen muß, gehört nicht hieher, sie lassen sich aber alle aus dem Satze ableiten: der Staat muß in dem Falle seinen Bürgern überlassen, sich beliebig zu schützen, wo die Gefahr, Unrecht zu leiden, nothwendig eher eintritt, als die Hülfe vom Staate kann aufgefordert werden. Da der Staat aber diese

Fälle

Fälle näher bestimmt, so giebt es demungeachtet durchaus Gesetze, nach welchen sich jeder in seinen Rechten zu schützen hat, und dies ist auch nöthig, weil, sobald das Recht dem Belieben der einzelnen überlassen bleibt, keine Gleichförmigkeit der Rechte (Gerechtigkeit) und also keine Gesetzgebung, und daher auch kein Staat, sondern ein Zustand des Krieges, wo jeder seine Rechte sich nach Gutdünken anmaaßt, und sie eben so vertheidigt, vorhanden wäre. Es steht daher folgender Grundsatz fest: Im Staate kann es niemand erlaubt seyn, sich nach Selbstbelieben die Mittel zur Vertheidigung seiner Rechte zu wählen. Wenn jemand dies thut, so tritt er aus dem Staate, denn indem er sich nach eigenem Belieben bei seinen Rechten schützt, so sagt er dadurch den Staat von der Garantie seiner Rechte los, und hört auf, ein Mitglied desselben zu seyn. Ist er kein Mitglied des Staats mehr, so können die Bürger nicht mehr auf seine Handlungsweise zählen, und er ist gegen den Staat im Naturzustande, also gegen den Staat als Feind zu betrachten, und kann von diesem nicht in seinen Grenzen geduldet werden. Er ist nicht als ein Fremder zu betrachten, der nur nicht Mitglied dieses Staates ist, sondern er ist Verbrecher, indem er kein Mitglied irgend eines Staates seyn kann, weil jeder Staat die oben ange-

gebene Maxime haben muß. Der Staat darf ihn daher nicht dulden; die nähere Bestimmung, wie er sich seiner zu entledigen hat, und in wiefern er ihn auch in gewissen Fällen wieder aufnehmen kann, gehört nicht hieher. Nun wollen wir sehen, was bei einem Duelle vorgehet.

Hier hält sich ein Theil für beleidigt, oder auch beide; nach der eben angegebenen Maxime müssen sie den Schutz des Staates begehren, sobald sie Zeit dazu haben; dies thun sie aber nicht, sondern: anstatt sich den Gesetzen des Staats in der Vertheidigung ihrer Rechte zu unterwerfen, so bestimmen sie sich für eine beliebige Selbsthülfe, die darin bestehen soll, daß sie sich beide der Gefahr aussetzen, einander das Leben zu rauben. Sie verachten daher die Gesetze des Staats, und hören auf, Mitglieder desselben zu seyn; dieser erhält daher das Recht, sie von sich auszustoßen. Der Staat hat drei Wege, ein Mitglied von sich auszustoßen, Landesverweisung, Gefangenschaft und Tod. Die erste kann, wenn ein Staat von andern Staaten umgeben ist, nur statt finden, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß es nicht, wenn es zur Maxime würde, den bürgerlichen Verein an sich aufhöbe, sondern nur mit den besonderen Maximen des Staats im Widerspruch steht, denn eigentliche

Verbrecher (scelerati) aus einem Staate in einen andern zu treiben, ist eben so ungerecht, als reißende Thiere in seine Heerden und Saaten zu jagen, oder überflüssiges Gift in seine Brunnen zu schütten. Da das Verbrechen des Duells von der Art ist, daß es mit keinem Staate als bürgerlicher Verein bestehen kann, so bleiben daher nur Gefangenschaft oder Tod übrig. Da aber bei dem Duell, wenn ein Theil fällt, dieser kein Recht auf Genugthuung von Seiten des Staats hat, weil er sich eben sowohl, als der glücklichere Gegner, vom Schutze des Staates lossagte, so hat sich der Staat um seinen Tod auch nicht zu bekümmern; da er nicht als Mitglied des Staats mehr anzusehen ist, so hat er auch keinen Theil an dessen Anstalten, er darf also nicht den Anordnungen gemäß begraben werden, sondern er wird als ein todter Körper da eingescharrt, wo man es am bequemsten findet, und sein Tod wird vom Staate nicht gerächt. Gefangenschaft ist daher die natürliche Strafe des Duells, und zwar Gefangenschaft im eigentlichsten Sinne, Absonderung von allem Verkehr mit den Staatsbürgern, und lebenslängliche. Von dieser Strafe kann nichts befreien, beide Theile sind ihr unterworfen, und da, wer an dem Duell Antheil hat, an gleichen Verbrechen gegen die Gesellschaft Theil nimmt, so ist

diese Strafe gegen alle zu verhängen, die den Duell durch ihr Mitwissen und die Verheimlichung billigten.

Nun ist die Frage: Kann diese Strafe jetzt schon nach allen ihren Bestimmungen eintreten? Ich sage nein; so lange mich der Staat nicht gegen die nachtheiligen Folgen schützen kann, die mir zuwachsen, wenn ich eine Herausforderung ausschlage, so lange muß er noch den Duell unter die Fälle setzen, wo ich mich bei meinem Recht auf Ehre selbst nach Belieben zu schützen habe. Daß mich wirklich der Staat noch nicht hinlänglich bei meiner Ehre in diesem Falle schützen kann, werde ich weiter unten zeigen, und daraus wird sich auch ergeben, daß dies der Punkt ist, auf den vorläufig alle Anstalten zur Abstellung der Duelle abzwecken müssen.

Der Umstand, der bisher noch alle Gesetze über die Duelle unwirksam machte, ist die Meinung: wer eine Herausforderung abschlägt, oder gewisse Beleidigungen nicht dadurch zu rächen sucht, sey eine feige Memme und habe kein Gefühl von Ehre. Aus der obigen Darstellung selbst ergiebt sich der Grund, warum der Duell leicht ein Gefühl von Bewunderung für die beiden Partheien erzeugt. Da sie, um ihre Beleidigung zu rächen, sich auf ihre eigene Kräfte verlassen, und die Beihülfe des Staats nicht anrufen,

so scheinen sie dadurch über die Bürger, welche dies thun, erhaben. Sie brauchten keinen Staat, um ihre Rechte zu behaupten, und wenn sie demungeachtet im Staate leben, und ihm Dienste thun, so dienen sie dem Staate, ohne seiner Dienste zu bedürfen, und haben daher vor andern Bürgern das Verdienst, blos um der Ehre willen dem Staate zu dienen.

Dieser Gedanke ist es, was besonders beim Militär die Duelle so sehr im Ansehen erhält. Der Soldat, der für den Staat streitet, aber demungeachtet erlittene Beleidigungen allein zu rächen weiß, opfert sich diesem auf, und hat, seiner Meinung nach, keine geringere Vergeltung, als allgemeine Achtung zu fordern. Daher kommt auch die Verachtung, die immer die Stände, welche ihre Beleidigungen durch Zweikämpfe ausmachen, gegen die übrigen, die diese Sitte nicht kennen, hegen. Hierzu kommt noch, daß man den Vorwurf der Feigheit nicht wohl anders als durch Handlungen, welche Muth beweisen, abwälzen kann. Eine Handlung, die blos geschieht, seinen Muth zu beweisen, ohne andern Zweck, ist zwar mit Recht ein Gegenstand der Verachtung für den Weisen, aber doch ist die Versuchung dazu, wenn man durch sie dem erlittenen Vorwurf der Feigheit ausweichen kann, sehr groß. Dieses letzte ist es absonderlich, was die

Duelle auf Universitäten zur Sitte gemacht hat. Der junge Mann glaubt nämlich, auf immer beschimpft zu seyn, wenn er jemand, der ihm den Vorwurf der Feigheit grade zu, oder durch die Behandlungsart, mit der er sich an ihn wagt, macht, nicht die Spitze bietet. Andere Versuchungen können bei nur etwas cultivirten Menschen nicht wohl statt finden. Den Fall, daß es Beleidigungen geben könne, welche von den Gesetzen nicht gestraft werden können, weil der Thäter nur moralisch gewiß von dem Beleidigten erkannt, aber ihm die That nicht nach der Form des Rechts von ihm bewiesen werden kann, schließe ich hier aus, er ist in wohleingerichteten Staaten äußerst selten, und die Untersuchung darüber wie sich ein Mann zu verhalten hat, der tief gekränkt wurde, aber doch keine Genugthuung erhalten kann, weil die Formalien des Gerichts dem Verbrecher zu statten kommen, gehört in die Moral.

So lange also der Schein von Größe, wenn man erhaltene Beleidigungen selbst rächt, nicht allgemein aufgedeckt wird, und so lange die Gesetze dem die Achtung des Publikums nicht erhalten können, der den offenbaren oder versteckten Vorwurf der Feigheit nicht durch einen Zweikampf tilgt, so werden theils keine Strafen den Zweikampf verhindern, theils werden harte Strafen desselben als unbillig gefühlt

werden, und nur dazu beitragen, daß sich jedermann bestrebt, den Zweikampf verheimlichen zu helfen, so lange es seine Folgen nur immer zulassen. Daß die Gesetze noch wenig gesorgt haben, diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, braucht als offenbare Thatsache keinen nähern Beweis, und der Staat kann daher auch nicht bei den Duellen mit der Strenge verfahren, die das Verbrechen verdient, er trift daher den Ausweg, sie, soweit es nur angeht, zu ignoriren.

Unter den Mitteln, die man bisher angewandt hat, den Zweikampf abzuwenden, übergehe ich alle bisher darauf gesetzte Strafgesetze, weil sie so lange nichts helfen können, bis der Zweikampf würklich von der allgemeinen Stimme des Publikums für ein Verbrechen gegen den Staat erkannt wird. Auf einigen Universitäten, wo man dies einsahe, glaubte man daher der Sache durch die Einführung eines Ehrengerichts, dessen Beisitzer Studenten wären, und dessen Ehrenerklärung daher beruhigend seyn müßte, besser abzuhelfen, und dann mit Beifall des Publikums scharfe Strafe über die Verbrecher verhängen zu können. Ob gleich diese Einrichtung den Beifall sehr würdiger Männer, z. B. eines Reinholds, erhalten hat, so muß ich sie dennoch verwerfen. Hier sind meine Gründe:

1. Es kann der Staat ohne Inkonsequenz niemand das Recht geben, jemand ein gültiges Zeugniß seiner Ehre zu ertheilen, als der von ihm gesetzmäßig angeordneten Obrigkeit. Dieses angeordnete Gericht kann aber deswegen nicht als eine solche angesehen werden, weil es nur einer besondern Klasse von Bürgern, welche, da sie noch kein bestimmtes Geschäft haben, noch nicht Activ-Bürger sind, den Studierenden das Recht giebt, ihre Ehre selbst zu sichern und daher diese Klasse, wider alles Recht, den andern Bürgern als eine solche entgegen stellt, deren Ehre von ganz anderem Belange wäre, als jener ihre; ferner da diese Ehrenerklärung nur gegen Studierende gelten kann, so eximirt er dadurch wieder die Ehre eines Studenten von der allgemeinen bürgerlichen und giebt dadurch gleichsam zu, daß eines Studenten Ehre nur unter Studenten, nicht aber unter andern Bürgern von Werth sey. Kurz er macht die Studenten in Rücksicht auf Injuriensachen zu einem Staate im Staate, und verletzt die Einheit der Gesetzgebung.

2. Rottet er die fatalen Begriffe von Studenten-Ehre nicht aus, sondern sanctionirt sie vielmehr.

3. Da er sich zum Zweck setzt, die Duelle dadurch

zu verdrängen, so erkennt es die Rechtmäßigkeit derselben, im Falle kein solches Gericht da wäre, an, und hindert dadurch, daß die Schändlichkeit derselben in ihrer wahren Gestalt erkannt wird.

4. Kann es eben daher die allgemeine Meinung des Publikums nicht bessern, sondern dient höchstens nur dazu, die traurigen Folgen derselben zu vermindern, während das wahre Uebel, das in der verkehrten Meinung liegt, unangegriffen bleibt.

Außer dem Ehrengericht hat man auch an einigen Universitäten Verbindungen der Studenten selbst zur Abschaffung der Duelle zu begünstigen gesucht, allein dagegen läßt sich fast alles gegen das Ehrengericht gesagte einwenden, und kömmt noch das Schimpfliche hinzu, daß Leute, die sich erst zum Dienste des Staats bilden sollen, sich schon die Miene geben, die Gebrechlichkeiten seiner Gesetzgebung zuzudecken.

Nachdem ich nun das Unschickliche der bisherigen Bestrebungen gezeigt habe, so will ich nun meine Mittel dagegen vorschlagen.

1. Nehme man niemand als akademischen Bürger an, ohne ihn, wenn er das erste mal auf die Universität geht, in der lateinischen Sprache und den Wssenschaften, die er bereits auf Schulen

oder sonst will gelernt haben, und wenn er schon andere Universitäten besucht hat und in eine Fakultät eingetreten ist, über die Kenntnisse, die er nach seinem bisherigen Aufenthalt auf Universitäten haben könnte, zu prüfen. Diese Anstalt wird zwar im Anfange manchen Fremden abschrecken; aber wenn man bedenkt, daß das Ansehen der Universität bei dem vernünftigen Publikum dabei gewinnen wird, und daß diejenigen, welche sie abschreckt, entweder wirkliche Ignoranten, oder Menschen sind, die die sonderbaren Begriffe von Purschenehre im Kopfe haben, und welche Menschen zu verlieren ein wahres Glück ist: so wird man diesen anfänglichen Verlust als Gewinn ansehen.

2. Gebe man das Gesetz, daß die Landeskinder einen Zeitraum von drei Jahren auf der vaterländischen Universität zubringen müssen, ehe sie andere besuchen dürfen, damit sie schon in einem gesetzten Alter und mit geläuterten Begriffen dahin kommen, und dem Phantom von Purschenehre nicht mehr huldigen.

3. Dulde man keine Landsmannschaften und Orden. Wer in einem Orden ist, und es nicht anzeigt, der werde relegirt. Wer auf einer andern

Universität in einem Orden war, der muß es anzeigen, und alle Verbindung absagen, ehe er immatrikulirt wird; hat er es verschwiegen und es wird entdeckt, daß er unter einem Orden war, so relegire man ihn.

4. Nehme man keinen von einer Universität Relegirten auf, ohne ihm näher nachzufragen, und nach Umständen besondere Zeugnisse oder Bürgschaft für sein Betragen zu verlangen. Wer es bei seinem Ansuchen um das akademische Bürgerrecht verschweigt, daß er relegirt wurde, der wird, sobald es entdeckt wird, auf der Stelle relegirt.

5. Verstatte man niemand den Aufenthalt auf der Universität, der weder Collegien noch öffentliche Anstalten frequentirt, oder die Erlaubniß hat, Privatunterricht zu ertheilen, und erweisen kann, daß er ihn wirklich ertheilt.

6. Dulde man keine besondere Auszeichnung in Kleidung. Ich verstehe darunter nicht, daß man eine Kleidertracht vorschreiben soll, sondern daß man darauf acht geben soll, ob nicht gewisse Kleidungen zur vorsetzlichen Auszeichnung gehören, diese muß man dann sogleich verbieten.

7. Müssen die Professoren mit den Studenten um-

gehen, und jeder Professor wenigstens alle vierzehn Tage eine Zusammenkunft von Studenten bei sich haben. Die Professoren müssen dann einander mittheilen, wer sie besucht, und wenn man Pursche findet, die diese Besuche vermeiden, und zu keinem kommen, auf die muß man ein Augenmerk haben.

8. Errichte man ein Fiskalat, damit jeder widerrechtliche Vorfall ex officio zur Klage gebracht werde.

9. Setze man die Strafe der Relegation darauf, wenn ein Student einen andern deswegen beschimpft, daß er eine Herausforderung nicht annahm.

10. Lasse man es übrigens noch wegen der Gesetze wider die Duelle einige Zeit lang beim Alten, bis man merkt, daß sich die Sitten gebessert haben, und die Universität von lüderlichen Subjekten gereinigt ist; dann aber lasse man das angegebene Gesetz in voller Strenge eintreten.

Diese Mittel zusammen genommen, hoffe ich, sollen die Sitte des Zweikampfs bald vermindern. Sie sind vorzüglich darauf berechnet, die Vagabunden von den Universitäten abzuhalten, und von diesen kömmt eigentlich das ganze Uebel her. Leute, denen es dar-

um zu thun ist, etwas zu lernen, und die durch ihre Lüderlichkeit nicht so weit herabgekommen sind, daß sie den Kunstgriff gebrauchen müssen, Händel zu stiften, um sich der einen oder der andern Parthei wichtig zu machen, um dann schmarotzen zu können, haben nie Lust sich zu schlagen, und werden immer von diesen dazu verleitet.

Der Gang der Prozesse zwischen Studierenden glaube ich, kann, weil man auf mehr Ueberlegung und Gabe rechnen kann, seine Sache vorzustellen, abgekürzt werden, und deswegen schlug ich ein von dem gewöhnlichen etwas abweichendes Verfahren vor; ich überlasse es weiterer Prüfung. Es ist nicht wesentlich, und kann ohne großen Nachtheil auch das gewöhnliche eingeführet werden. Der Universität die Cognition in allen Fällen zu lassen, die nicht vorläufig die infame Relegation mit sich führen, wird keine Schwierigkeit haben. Der Begriff, den ich von infamer Relegation aufstellte, ist der zweckmäßigste, daß sie nemlich die Erklärung enthalte, daß der Verbrecher des gelehrten Standes gänzlich unwürdig sey; eine weitere Infamie kann nicht von der Universität ausgehen, sondern bleibt den Gerichten überlassen. Das Subjekt geht dann die Universität nichts mehr an, und sie hat daher auch in diesem Falle keine weitere Cognition mehr.

Bei allen übrigen Gesetzen findet sich keine besondere Schwierigkeit, sie einzuführen, und es ist daher überflüssig, sie nochmal zu erörtern. Die Organisation der Universität weicht von der bisherigen auch zu wenig ab, als daß es nöthig wäre, mich weiter darüber zu verbreiten, der einzige Umstand könnte auffallen, daß ich das Militair zur Exekution der akademischen Urtheile bestimme, und ich will daher meine Gründe dazu angeben.

1. Wenn die Kosten bei einer Akademie nicht durch die Anstellung besonderer Schnurren, oder wie man sie nennen mag, sehr vermehrt werden sollen, so bleibt ihre Anzahl so geringe, daß bei würklicher Widersetzlichkeit, doch immer das Militair requiriret werden muß.

2. Kann ich nach meiner Idee von der Beschaffenheit einer Universität ihr keine besondere exekutive Gewalt zugestehen.

3. Imponirt es weit mehr, wenn sogleich eine Macht gebraucht wird, der widerstehen zu können, höchst unwahrscheinlich ist.

4. Wird dadurch keine Streitigkeit oder Erbitterung zwischen den Studenten und dem Militair entstehen, wenn die oben angegebenen Maasregeln zur Vertreibung der Renomisten gebraucht werden.

Drittes Kapitel.

Ueber die Anstalten und Fonds.

Ich verbinde hier beides, weil ich glaube, daß über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Anstalten, zur wahren Bildung künftiger Staatsdiener, kein Zweifel statt findet, und daß nur die Herbeischaffung der Fonds einige Bedenklichkeit verursachen könnte. Um aber die Fonds zu erhalten, so hat man mehrere Mittel. Eines der vorzüglichsten ist: die vielen Universitäten abzuschaffen und in eine zu verbinden. Der preussische Staat z. B. könnte die Universität in Duisburg, Breslau, Erlangen, Frankfurt an der Oder eingehen lassen, und nur Halle, Berlin und Königsberg behalten. Dadurch könnte mit der Zeit viel erspart werden, weil mehr als die Hälfte des Personals wegfiel, und dadurch die andere sowohl weit besser besoldet, als auch ein Theil auf neue Anstalten verwendet werden könnte. Im Anfange müßte man freilich noch das ganze Personale erhalten, aber nach und nach ließe man es ausgehen, und gäbe den übrigen Zulage. Die Einziehung aller Stipendien und Emolumente würde auch die Fonds ziemlich vergrößern. Ferner würde man auch die Fonds der Anstalten auf den eingegangenen Universitäten gewinnen, und da-

durch die ähnlichen auf den übrig bleibenden Universitäten verbessern können.

Ausserdem aber ließen sich manche Anstalten benutzen, oder einziehen, je nachdem die Universität von ihnen Gebrauch machte, oder sie durch die Anstalten der Universität überflüssig würden. So könnte man z. B. die Veterinairanstalt in Berlin leicht zu der Anstalt für den Ackerbau und Viehzucht im ganzen Umfange erweitern, die Charité zu dem Spital einrichten u. s. w.

Dann ist es auch nicht nöthig, daß wenn ein Land mehrere Universitäten hat, jede alle Anstalten in gleicher Vollkommenheit besitze. So könnte z. B. die kostbare Anstalt für den Ackerbau nur in Berlin allein seyn. Eben so könnte man nur dort auf ein großes Naturalienkabinet, auf eine vollständige Modellkammer, und Reichthum an anatomischen Präparaten sehen, während man sich auf den übrigen beiden Universitäten nur mit dem zum Unterricht wesentlich Nothwendigen begnügte.

Was durch diese Anordnung nicht zu erlangen wäre, das müßte dann freilich hinzugeschossen werden. Die Summe würde aber durch gute Anwendung der oben angegebenen Mittel, wenn man noch einige Domherrnstellen einziehen wollte, sehr unbedeutend seyn. Die Einziehung einiger Domherrnstellen würde gar

nichts

nichts Ungerechtes seyn, denn da sie der Staat doch einmal zu einer Belohnung weltlicher Verdienste gemacht hat, so kann er auch über sie nach seinen Zwekken verfügen. Er könnte daher gar wohl einige zu Besoldungen von Professoren verwenden. Dem Adel würden sie dadurch auch nicht entzogen, denn dieser könnte sich ja zu einer Professur qualifiziren, wenn er Anspruch darauf machen wollte. Nach der Würde, welche in diesem Plan die Universität hat, wäre dies einem Adelichen nicht unanständig, sondern vielmehr angemessen, indem die wahre Würde des Menschen doch nur in seiner Ausbildung und seiner Rechtschaffenheit besteht, und jede erkünstelte, endlich, anstatt Ehre zu geben, lächerlich macht, sobald der Aberglaube nicht mehr gilt, auf den sie sich stützte.

Die Wichtigkeit einer guten Universität für den Staat macht es ihm auch zur Pflicht, vor allen andern, ausser was zu seiner Vertheidigung nothwendig ist, für selbige zu sorgen.

Daß die Fonds Grundstücke sind, erfordert ein zweckmäßiges Finanzsystem, indem dann der Staat auf immer befreit ist, für die Unterhaltung der Universität zu sorgen, so lange diese nicht durch Krieg und anderes nicht vorherzusehendes Ungemach verwüstet oder weggenommen werden, auf welche Fälle

aber nicht Rücksicht genommen werden kann, weil sie den Staat im Ganzen treffen, und also alle Anordnungen stören. Im Anfange wird diese Fundation freilich Schwierigkeiten finden, aber bei einiger Aufmerksamkeit auf sich darbietende Gelegenheiten wird dieser Zweck doch erreicht werden können und die Einkünfte der Universität dadurch wahrhaft fundirt werden. Auch darf man bei vielen Anstalten auf unentgeltliche Beihülfe und auf Geschenke rechnen, z. B. bei dem Naturalienkabinet, der Modellkammer u. s. w.

Viertes Kapitel.

Ueber den Rang und die Würde der Universität, und das Verhältniß der Gelehrten zu dem Staats- und Geschäftsmanne.

Der Rang und die Würde, welche die Universitäten jetzt haben, ist sehr von dem unterschieden, den sie in meinem Entwurfe bekommen. Man sieht sie jetzt nur von der Seite an, daß sie bestimmt sind, junge Männer in Wissenschaften zu unterrichten, (wo man sie noch dadurch herabwürdigt, daß man diejenigen, denen sie ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit gegeben haben, bei ihrer Anstellung noch neuen Prüfungen

unterwirft,) und über einige Rechtsfälle und medicinische und theologische Streitigkeiten Responsa zu ertheilen; ich hingegen sehe sie nicht allein als eine Anstalt zum Unterricht der Diener des Staates, sondern auch als den hohen Rath der denkenden und fühlenden Bürger im Staate an, als den Auszug aus den gelehrtesten Männern, welche der Staat über seine wichtigsten Angelegenheiten, wozu auf Gründe und Geschichte gebaute Kenntnisse gehören, zu befragen hat. Er kann sich daher nicht einmal anmaaßen, ihnen ihre Einrichtung vorzuschreiben, sondern kann sie nur durch seine Sanction in Schutz nehmen.

Unter der Voraussetzung, daß keine Regierung über Gegenstände der Wissenschaften und Künste beliebig verfügen (Caesar non super Grammaticos), sondern nur die Lage der Sachen, in Bezug auf innern und äußern Frieden, als Regierung kennen, und unmittelbar darüber entscheiden kann, in sofern es aber auf das Wissen aus Gründen ankömmt, keine andere Gewalt als die Ueberzeugung statt findet, die allein durch den einzelnen Menschen in dem einzelnen Menschen hervorgebracht wird, muß es als nothwendig anerkannt werden, die Auswahl der gelehrtesten Männer im Staate, von denen zugleich die Bildung seiner angesehensten künftigen Diener, ja selbst der Herrscher in

ihm, abhängt, in dieser Würde als Repräsentanten der gebildeten Bürger im Staate zu achten, und dabei zu schützen. Wie aber der Staat selbst den Universitäten zu dieser Würde, die sie nun nicht haben, verhelfen soll, dies ist eine etwas schwer zu beantwortende Frage, die wir nun untersuchen wollen.

Es würde vergeblich, ja sogar lächerlich seyn, wenn der Staat nun den Universitäten erklären wollte: wir sehen Euch von nun an, als die Repräsentation aller bei uns herrschenden Kenntniß an, wir überlassen euch, euch selbst zu constituiren und euch alle Vorrechte, die ihr zu haben, vernünftig findet, auszuwählen und von uns bestätigen zu lassen. Es würde die Universitäten um nichts bessern, und die Regierung mit sehr lächerlichen Vorstellungen überhäufen.

Die Universitäten haben sich ihre bisherigen Vorrechte schon im Grunde selbst errungen, in sofern sie ihnen fast alle als Privilegien ertheilt wurden, welches ein Beweis ist, daß sie selbige selbst nachgesucht haben; der Staat braucht ihnen also nicht mehr zu geben, was sie wesentlich schon haben. Die Herbeischaffung von Fonds zu den für die Bildung der Studierenden nöthigen Anstalten, ist eine Sache, welche jeder Mensch aus Pflicht gut heißen muß, und wozu

keine besondere Einwilligung nöthig ist; die Einrichtung dieser Anstalten wird vom Staate jetzt schon, nach dem Rathe der von ihm in den dazu gehörigen Fächern für unterrichtet gehaltenen Männern, unternommen, und also ist das Recht, sich selbst zu constituiren, den Universitäten schon zugestanden, und bedarf keiner neuen Kundmachung. Es trift sich öfter der Fall, daß eine Behauptung neu scheint, der man längst schon gemäß gehandelt hat, man hatte sich die Regel, nach der man verfuhr, nicht deutlich gedacht, und sieht sie nun als eine Neuerung an. Den Universitäten das Recht, sich selbst zu constituiren, zu sichern, bedarf es nur, daß der Staat inskünftige immer die Maxime befolge, die künftigen Einrichtungen nach dem Rathe der vernünftigsten Männer auf ihnen zu verfügen, von einer Bekanntmachung der ursprünglichen Universitätsrechte ist weiter keine Frage.

Damit aber die Universitäten ihrer Würde gemäß eingerichtet werden, so muß man sie mit den tüchtigsten Männern besetzen. Da diese jetzt wahrlich nicht immer auf den Universitäten sind, so kann der Staat sie noch nicht für die Repräsentanten der Gelehrten halten, sondern muß auch andere nicht auf der Universität befindliche zu Rathe ziehen. Um hier ganz rechtmäßig zu handeln, so muß man bei der Anstel-

lung künftiger Professoren einige Regeln befolgen, die ganz in der Vernunft gegründet sind, und daher keine Verschiedenheit der Meinung zulassen, sie sind:

1. Keinen, der nicht entweder als Schriftsteller oder als Praktiker sich in einem Fache bei dem Publikum ausgezeichnet, und von seiner Geschicklichkeit im Vortrag und Unterricht Proben abgelegt hat, als Professor anzustellen. Wollte man dagegen einwenden, daß es sehr geschickte Männer geben könne, die zum Bücherschreiben keine Neigung und zur Praxis, welche Publizität erhalten hätte, keine Gelegenheit gehabt haben, und eben so wenig noch jemand gefunden hätten, der sich von ihnen wollte unterrichten lassen, so antworte ich, daß dies gar wohl möglich seyn könne, daß aber der Staat, der nicht als Freund, der die Gaben und Vorzüge eines Menschen durch vertrauten Umgang kennt, sondern als ein unpartheiischer Richter nur nach äußern Thatsachen urtheilen muß, sich nie davon überzeugen kann. Er müßte immer hier auf bloße Autorität der Freunde dieses Mannes handeln, welches für eine kraftvolle Regierung höchst unanständig wäre.

2. Man gebe zu dem Behuf, die Talente kennen zu lernen, jedem, der es verlangt, nach vorheriger

Prüfung ohne Schwierigkeit die Erlaubniß, als Privatlehrer Unterricht zu ertheilen, aber ihm, ehe er sich hier mit Beifall gezeigt, nie den Titel Professor.

3. Man nehme niemand, der schlechte Handlungen begieng, zum Professor, sey er auch noch so gelehrt.

Wenn man diese wenigen Regeln befolgt, so wird man eine gute Leitung daran finden, sich nicht auf bloße Autorität, zur Wahl eines schlechten Subjects verführen zu lassen.

Um die Universität in Würden zu bringen, so muß man den Titel Professor seltener machen, keine extraordinäre mehr annehmen, sondern sie Privatdocenten nennen. Jeder Professor muß aber gut besoldet werden, damit man von ihm fordern kann, den ganzen Kursus der Wissenschaften, zu denen er sich bekennt, öffentlich zu lesen. Es herrscht hier auf den meisten Universitäten ein großer Widerspruch, es ist nemlich jemand vom Staate angestellt, gewisse Wissenschaften zu lesen, und lies't sie nicht anders, als auf das Verlangen und für die Bezahlung einzelner Jünglinge.

Das Fakultätenwesen, so wie es jetzt auf den Universitäten herrscht, trägt viel dazu bey, sie herab-

zusetzen. Die Doktorpromotion ist beinahe zu einer Farce geworden. Wer sollte es glauben, es giebt sogar Männer auf Universitäten, die über den nun einreißenden Misbrauch, wie sie es nennen, jämmerlich klagen, daß die Doktoranden ihre Dissertationen selbst schreiben, was doch zweckmäßig ist, weil sie eine Probe von der Geschicklichkeit des künftigen Doktors seyn sollen. So stemmen sich also selbst Personen, die der Staat dafür belohnt, daß sie an der Bildung des künftigen Staatsbürgers arbeiten sollen, dieser Bildung entgegen, und wetteifern mit dem verächtlichsten Monopolisten, ihren Eigennutz auf Unkosten der sämtlichen Staatsbürger zu befriedigen. Einige, die nicht so schmutzig sind, können es doch nicht leiden, daß der Doktorand sein Thema selbst wählt, und es nicht von ihnen nimmt, und dann ihre, nicht seine Meinungen vorträgt. So sehr sie sich untereinander neiden und verfolgen, so machen sie doch immer gemeine Sache gegen den, der eine in der That neue Idee aufstellt, sie können es niemand verzeihen, der sie zwingen will, ihre Meinungen zu begründen, sondern wollen immer fortfahren, grundlose Behauptungen aufzustellen, und sich dann darüber zu zanken.

Diesem Fakultäten-Unfug zu steuern, muß man die Fakultäten, die sich auf Urkunden berufen, ganz

aufheben, sie auf den Zweck des Staats lenken, und der Philosophie vollen Schutz gewähren, und inskünftige nur denkende und redliche Männer zu Professoren wählen.

Eine andere Herabwürdigung der Professoren bestehet darin, daß man durch andere Titel ihnen mehr Ehre zu geben sucht; sie werden Hofräthe, Geheimräthe u. s. w. oder gar geadelt; dies heißt offenbar, den Professor an Rang unter die Staatsdiener, oder gar unter einen unwissenden Adelichen herabsetzen. Er scheint dadurch als Professor, der alle künftige Staatsbürger bildet, von dem der Adeliche erst lernen muß, was ihm auf Achtung Anspruch giebt, erniedrigt, indem das, was er thut, ihm nicht so viel Rang giebt, als ein Titel, von dem er das, was er anzeigt, nicht thut. Man ertheile daher nach einiger Zeit, wenn sich nemlich die Universitäten gereinigt haben, den Professoren in der Fakultät, den oben angegebenen Rang, und nie einen andern Titel. Im Falle er ihn hätte, ehe er Professor wurde, so kann er ihn führen, wenn er will, aber der Professortitel muß vorangehen, und den übrigen weiland vorgesetzt werden; der lächerliche Gebrauch, jemand einen Titel zu geben, ohne Geschäft, muß ganz vertilgt werden.

Mittelbar werden die Universitäten auch dadurch

herabgewürdigt, daß Geschäftsmänner meistens den Gelehrten verachten, und die Kenntnisse, die man auf Universitäten erlangt, mit dem Namen Stubengelehrsamkeit brandmarken. Diese Verachtung, die der Gelehrte dem Geschäftsmann dadurch wieder zu vergelten sucht, daß er ihm anstatt Praxis (Fähigkeit das Gedachte gut auszuführen) Routine (Leichtigkeit, die hergebrachten Formen zu beobachten, und uneingesehene Regeln zu befolgen) zuschreibt, und ihn zu keinem gültigen Richter seiner Vorschläge annimmt, kann nur dadurch wechselseitig aufhören, wenn der Gelehrte Geschäfte führen, und der Geschäftsmann die Gründe seiner Geschäftsführung einsehen lernt.

Es kann keine größere Verwirrung der Begriffe geben, als wenn man Theorie und Praxis als unverträglich ansieht, denn dies heißt: die Einsicht, wie etwas zu thun sey, müsse der Fähigkeit, etwas zu thun, widersprechen, welches offenbarer Unsinn ist. Sobald eine Sache nicht so geschehen kann, wie es eine angebliche Theorie fordert, so ist diese nicht Theorie, sondern ein Hirngespinnst. Es kann nichts in der Theorie gut seyn, was der Praxis widerspricht, denn alsdann ist die Theorie schlecht, und nicht gut, die Praxis muß die Richtigkeit der Theorie beweisen, so wie hingegen die Theorie das bloße blinde Herumtappen in der Praxis verhüten muß.

Wenn der Gelehrte freilich nie sich von seiner ausgedachten Theorie durch die Praxis zu versichern sucht, so muß er bald, anstatt zu theoretisiren, zu radottiren anfangen, und dann verdient seine Gelehrsamkeit mit Recht den Namen Stubengelehrsamkeit, denn sie erscheint ihm nur auf seiner Stube als Wissenschaft, und wird als Unsinn erkannt, sobald sie sich der Welt zeigt. Dies zu verhindern muß der Zweck einer guten Universität seyn, und deswegen muß sie Anstalten haben, durch welche man die Theorie in der Praxis bestätigen kann.

Wenn der Geschäftsmann nur blindlings seine Routine verfolgt, so wird er nie bei einem neuen Falle sich zu helfen wissen, und es wird sich zeigen, daß er sein Geschäft nicht verstand, d. h. nicht die Gründe seines Verfahrens, den Geist seiner Formen einsahe, sondern nur dazu abgerichtet war. Es muß keine Theorie als zum Dienst der Praxis, und keine Praxis ohne Bestreben nach gründlicher Theorie geben, dann wird der Gelehrte und Geschäftsmann in Eintracht mit einander leben, und keiner den andern verachten.

Ich redete bisher nur von der Theorie in Sachen, welche Kunst oder Klugheit betreffen; Theorie in moralischen Dingen ist eine Theorie von ganz anderer Art, denn sie zeigt nicht, was in der Praxis geschehen kann,

sondern was geschehen soll; hier ist sie vollkommene Wissenschaft. In dieser Rücksicht behaupten, daß etwas theoretisch (aus Vernunftgründen) recht seyn, und doch nicht praktisch werden könne, würde alle Begriffe verwirren, weil das Recht nicht das ist, was geschieht, sondern was geschehen soll. In Sachen des Rechts kann daher gar kein Streit zwischen dem Gelehrten und Geschäftsmann statt finden, denn letzterer kann nicht sagen, es ist Recht, aber es läßt sich nicht thun, indem es eben deswegen gethan werden muß, weil es Recht ist. Freilich muß bewiesen werden, daß es Recht ist, nicht blos aus Autoritäten dargethan werden, daß es einmal für Recht galt.

Diesen Satz, daß es in allen Fällen keine Ausnahme von dem, was Recht ist, geben dürfe, haben einige sehr ungeschickt als den Staaten gefährlich angesehen, und daher auch den Gelehrten, welcher das Recht an sich untersucht, und bestimmt, welche Staatsverfassung mit dem Recht bestehen könne, in den Verdacht bringen wollen, als wollte er mit seinen Behauptungen, die freilich oft mit dem, was sich verschiedene Regierungen erlaubten, sehr contrastirten, das Volk zur Revolution verleiten. Um nun diesem vorzubeugen, glaubten sie nichts besseres thun zu können, als den Gelehrten herabzuwürdigen, seine Be-

hauptungen für Hirngespinnste auszugeben, die nicht für die wirkliche Welt passen, und die Folgen recht gräulich zu schildern, die daraus ihrer Meinung nach entstehen können.

Ich sage, sie verfuhren hierbei sehr ungeschickt, denn sie gaben ja dadurch zu, daß sich so manche Regierung bisher sehr wenig um die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens bekümmerte. Wer von beiden ist geschickt das Volk aufzubringen, derjenige, welcher das Recht des Staats und des Volks bestimmt, für den Gebrauch des Staatsmann und für die Kenntniß des cultivirten Theils des Volks, denn der übrige lies't keine gelehrte Untersuchungen, oder derjenige, der im populären Tone verbreitet, denn die Sprache der ungelehrten Gegner ist allgemein verständlich: Die Untersuchung über diese Rechte ist eine gefährliche Sache, denn nie fragten die Regierungen nach dem Recht des Volks und werden nie darnach fragen! Wer ist hier der Aufwiegler? gewiß der letzte. Sagt der Mann, der behauptet: die Regierung müsse nicht auf die Grundsätze des Rechts, die wie alle Grundsätze nur durch die Vernunft zu entdecken sind, achten, im Grunde etwas anders, als sie wolle vom Recht nichts wissen?

Der Staatsmann, der dem Gelehrten, der über

die Prinzipien der Gesetzgebung und der Staatsverfassung nachforschet, theils für einen gefährlichen Aufwiegler, theils für einen von Welt- und Menschenkenntniß entblößten Pedanten ausgiebt, bereitet also erst die Gefahr, die er diesem zur Last legt, und schuldigt sich selbst als einen Bösewicht an, der nichts nach Recht und Unrecht fragte. Der Gelehrte, der freilich oft auch von Leidenschaft hingerissen wird, sucht sich gegen die Vorwürfe, die ihm gemacht werden, durch Repressalien an dem Staatsmann zu rächen, erklärt ihn für einen Egoisten, und glaubt sich berechtigt, dem Volk über das Unrecht, das es erleidet, die Augen zu öffnen, und sinkt dann freilich von dem Range eines gründlichen Nachforschers zu einem Unruhstifter und Anschwärzer herab. Wer aber dabei am meisten verliert, wird in der Folge der Zeit der Staatsmann seyn, wenn er sich gegen die Untersuchungen über Recht und Unrecht erkläret, denn sein eignes Benehmen rechtfertigt dann die Beschuldigung des Gelehrten.

Die Eintracht aber, die, wie wir oben zeigten, zwischen dem Gelehrten und Geschäftsmann statt finden soll und kann, muß auch zwischen dem Gelehrten und Staatsmann statt finden.

Der Staatsmann darf der Wahrheit nicht widersprechen, daß, sobald etwas erwiesenes Recht sey, so

müsse es geschehen, und wenn es Unrecht, unterlassen werden, der Gelehrte muß aber nie verkennen, daß man die Facta genau wissen muß, um zu entscheiden, was in einem bestimmten Falle Recht sey, und daß er diese vom Staatsmann oft kennen lernen müsse. Er muß ferner nie vergessen, daß wenn etwas als Recht erwiesen ist, die Art es geltend zu machen, noch sehr viel Schwierigkeiten haben könne, wenn das Volk von diesem Recht noch keinen Gebrauch zu machen weiß. Der Gelehrte muß das Wohl des Staates zum Zweck seiner staatsrechtlichen Untersuchung haben, und der Staatsmann das Recht zur Leitung seiner Geschäfte, dann wird auch hier Eintracht statt finden, der Gelehrte wird den Staatsmann nicht für einen Unterdrücker, und dieser jenen für keinen Aufwiegler erklären.

Trägt der Staat Sorge, diese Eintracht zwischen dem Gelehrten, Staats- und Geschäfts-Mann zu bewirken, dann wird durch die Würde des Gelehrten auch die Würde der Universität steigen, und das Volk sie sämtlich achten und ehren. Der Rang, den ich der Universität gebe, wird dann nicht mehr chimärisch seyn, sondern sie wird ihn wirklich durch ihre Dienste vom Staate verdienen, und eine Harmonie aller Stände jede Revolution unmöglich machen, dafür aber Aus-

bildung der Menschheit und Frieden von innen und außen erzeugen.

Fünftes Kapitel.

Ueber den Zusammenhang aller Anstalten zur Kultur der Bürger im Staate und ihren Einfluß auf das Verhältniß derselben.

Die Bürger theilen sich vorzüglich in zwei Hauptklassen; die einen haben nemlich einzig den Zweck, sich von dem, was sie wissen und können, zu ernähren, und kümmern sich um Wissenschaften und Künste an sich nichts, die andern treiben neben dem Geschäfte, das sie nährt, und das aber zugleich einen größern Umfang von Kenntnissen und Geschicklichkeiten voraussetzt, Wissenschaft und Künste um ihrer selbst willen, oder zum allgemeinen Besten des Staats; die einen machen die Gewerbsleute aus, die andern die Künstler und Gelehrten, zu denen in dieser Rücksicht alle höhern Stände gehören. Der Staatsmann verliert alle Achtung, wenn man merkt, er habe für seinen Posten nur darum Interesse, weil er ihn nährt, und jeder Staatsdiener, dem nicht blos befohlen wird, sondern der auch selbst urtheilen muß, was

recht

recht und gut ist, z. B. der Richter, der Rath in einem Collegium, der Offizier u. s. w. macht sich verächtlich, wenn er sich merken läßt, daß er kein Interesse für sein Geschäft an sich hat, sondern es allein der Leibesnahrung wegen treibt. Gewerbsleute hingegen verliehren nichts an ihrer bürgerlichen Ehre, wenn man auch mit Recht von ihnen voraussetzen kann, daß sie kein anderes Interesse als ihre Ernährung an ihr Geschäft bindet. Diese zwei Stände kann keine Dialectik wegdisputiren, sie sind wesentlich verschieden, und von ihrem guten Einverständnisse hängt die Stärke und der Flor eines Staats ab.

Diese Stände sind aber durch keine Kluft getrennt, sondern sie nähern sich bis auf eine gewisse Grenze, die sich für die individuelle Beurtheilung so wenig angeben läßt als die Grenze des Abendroths und des blauen Himmels, die aber im Allgemeinen darin besteht, daß man in die eine Klasse die Bürger rechnet, bei welchen das Publikum und der Staat keine weitere Ansprüche macht, als daß sie sich rechtlich nähren und in die andere, diejenigen, welche sich die Fortschritte der Wissenschaften und Künste und das allgemeine Wohl selbst zum Zweck machen sollen. Für die erste Klasse gehören die gemeinen Schulen, und für die zweite die Gymnasien und Universitäten. Die Künstler-

und die Industrie-Schulen haben auf beide Stände Bezug. Die ersten Anstalten werden wohl von der zweiten Klasse auch besucht, aber nur als vorbereitend. Die Industrieschule habe ich so dargestellt, wie sie die erste Klasse der Bürger vollkommen bilden kann, und wie sie auch, um die Bildung des gemeinen Mannes der gelehrten vorauszuschicken, für die künftigen Gelehrten zweckmäßig ist, die beiden andern wurden von mir ganz auf die Gelehrten oder wenn man will die Vornehmen berechnet, die Künstlerschule wurde von mir so wohl für den eigentlichen Künstler, als auch für den Professionisten, der seine Arbeiten veredeln will, angelegt.

Die Scheidung der beiden Stände ist in jedem Staate nothwendig, und wem man zumuthet, daß er selbstständig für Wahrheit, Recht und Kunst an und für sich arbeiten soll, der muß auf einer höhern Stufe stehen, als der, von dem man nur verlangt, daß er sich seine Leibesnahrung ohne Unrecht erwerben soll. Die staatsrechtliche Gleichheit der Bürger ist daher eine Chimäre, die nur in dem Kopf eines gutmüthigen Phantasten, der zu philosophiren wähnt, statt finden kann. Sobald der Theil der Bürger, die sich nicht bestrebten, Wahrheit und Recht aus reinem Intresse zu suchen, über die höhern Stände herrschen, oder auch

nur diese nicht mehr achten will, so ist der Staat seinem gänzlichen Verfalle nahe, und die Regierung wird nothwendig in den Händen solcher Leute zu einer Gewerbssache. Diese staatsrechtliche Ungleichheit hat aber keine moralische zur Folge, sondern jeder Mensch der Wahrheit und Recht achtet, wenn er auch sich nicht für Auffindung der ersten und Begründung des letzten interessirt, sondern nur die erste benutzt, und den Gesetzen gehorcht, verdient deswegen auch wieder Achtung. Nur der, welcher blos dem Zwange folgt, und keine Achtung vor Wahrheit und Recht an sich zeigt, gehört zum Pöbel. In moralischer Rücksicht giebt es daher auch zwei Klassen, den rechtlichen Mann und den Pöbel, mit welchem letztern der gemeine Mann nicht verwechselt werden muß.

Da immer nur wenige Menschen geneigt sind, sich über den gemeinen Mann zu erheben, so muß man daher auch dem eigentlichen Studieren Hindernisse in den Weg legen, die nur der Fähige überwinden wird. Dies suchte ich durch die Kenntnisse zu thun, die ich von dem verlange, der sich auf Universitäten begeben soll. In einem guten Staate können der wahren Gelehrten nie zu viel, (denn die Natur setzt von selbst eine Grenze) aber der Titular-Gelehrten nie zu wenig seyn. Die Bildung, die der gemeine

Mann in den Anstalten, die ich entwarf, erhalten kann, muß auch dazu dienen, die Gelehrten zu vermindern, denn da jener schon viel weiß, so wird er von dem Gelehrten noch weit mehr fordern, und den Unwissenden verspotten. Dies wird viele abschrecken, zum Spotte sich die Mühe zu geben, Gelehrte heißen zu wollen. Ferner soll keine Unterstützung der Studierenden vom Staate außer den öffentlichen Anstalten statt finden. Dies wird auch viel am Studieren verhindern. Man glaube gar nicht, daß dadurch ein Genie verloren gehe; wer den Drang in der That hat, gelehrt zu werden, der wird immer Männer finden, die ihn unterstützen, und er wird sich durch alle Hindernisse hindurch arbeiten. Ich sahe von den Stipendien keinen Nutzen, als daß sie den Staat mit Schlendriansgelehrten anfülleten, die den gelehrten Stand herabwürdigten; diejenigen wahren Genies, die auch, aber sehr selten einen Abfall von den Stipendien erhielten, den die genielosen Speichellecker nicht verschlangen, würden sich auch ohnedies durchgearbeitet haben. Unter denen, die sich von niedern Ständen aus zum Gelehrten erheben wollten, waren, nach meiner Erfahrung, unter Zehen gewiß Neune, die keinen andern Beruf dazu hatten, als daß sie die Zeit, eine Profession zu erlernen, versäumt hatten.

Da die Anstalten, für die Bürger überhaupt, nach meinem Plane schon so viele Kenntnisse lehren, daß sich das wahre Genie gewiß auszeichnet, so ist um so weniger zu fürchten, daß eines unentdeckt bleiben könnte.

Die Anstalten, die der Staat zur Bildung der Bürger zu errichten hat, glaube ich daher so angelegt zu haben, daß sich jeder die Bildung geben kann, deren er fähig ist, und sich also selbst den Stand bestimmen wird, auf den er Anspruch machen darf. Dadurch werden die Stände auch im gerechten Verhältniß seyn, weil sich ein jeder den seinigen bestimmt.

Das Vorurtheil, daß die Kinder höherer Stände nicht mehr zu den niedern zurückkehren dürfen, wird sich bald verlieren, wann dem gemeinen Manne die Achtung erzeigt wird, die er als der nothwendigste Theil im Staate fordern kann; denn er macht gleichsam den Stoff des Staates aus, dem die übrigen die Form geben, welche, wenn ihr kein guter Stoff unterliegt, jederzeit ein erbärmliches Schattenwesen bleiben muß. Durch die gegenseitige Achtung der beiden wesentlichen Stände, wird zugleich die wahre Gleichheit der Menschen erhalten, nemlich, daß sich keiner ein Recht anmaaßen darf, wozu er sich den Anspruch nicht erwarb. Der Staat hat daher auch dahin zu sehen, daß diese

Gleichheit nicht gestöret werde, und er thut recht, den aus seinen Grenzen zu verbannen, der behauptet, die Menschen hätten gleiche Rechte, ohne daß sie sich gleiche Mühe gäben, sie zu erwerben. Im Durchschnitte sind die Menschen sehr schnell, nach vorgespiegelten Rechten zu greifen, und äußerst träge, sich die Titel zu erwerben, Kraft welcher sie ihnen vernünftigerweise zukommen können.

Es darf in einem vollkommenen Staate kein Recht geben, das nicht von jedermann erhalten werden kann, der den wahren Titel dazu besitzt, aber ehe er diesen besitzt, darf ihm auch keines werden, und dadurch wird sich der Rang, zu welchem jemand gehört, rechtmäßig bestimmen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ÖRDERUNGSWERK
t.nikolaus
RUFSBILDUNGSWER
371 DÜRRLAUINGEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Johann Benjamin,

Ueber höhere Lehranstalten ...

Berlin u.a. 1816

Paed.th. 1247
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10762709-1